

28

**Datenschutz in der
WP-/vBP-Praxis**



38

**Qualitätskontrolle
bei genossen-
schaftlichen
Prüfungsverbänden**



41

**Das Alters-
einkünftegesetz**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

comfort

classic

compact

Programme

Service

Beratung

Internet

Besser fahren bei schnelleren, sicheren und komfortableren Prüfungen: mit den drei maßgeschneiderten Softwarepaketen Abschlussprüfung *comfort*, *classic*, *compact*. Bei Abschlussprüfungen leiten Sie unsere Softwarepakete für unterschiedliche Ansprüche strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess. Ausgehend von Checklisten und praktischen Arbeitspapieren über die Aktenverwaltung und eine lückenlose Dokumentation bis hin zum professionell aufbereiteten Prüfungsbericht. Ob Sie Mandantenunternehmen auf deren wirtschaftliche Lage und Risiken prüfen oder ob Ihre Prüfungsqualität der externen Qualitätskontrolle unterzogen wird. Und das ergänzende Produkt- und Dienstleistungsangebot der DATEV macht die Qualitätssicherung komplett. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/abschlusspruefung

 **wirtschaftsprüfung**


DATEV

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

WPK-Vorstand tagt in Brüssel	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens	6
„Jour fixe“ der WPK zur berufspolitischen Entwicklung	7
Neue Informationsbroschüre über den WP-Beruf	7
Englischsprachige Informationen der WPK im Internet	8
Wirtschaftsprüfer-Prüfung I/2004 – Statistische Auswertung	8

Bekanntmachungen der WPK

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO	10
Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschebekämpfungsgesetz	11
Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts	12
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2005	14
Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrüfV)	14
Übermittlung von Mitgliederdaten an das IDW, den BvB and sonstige Dritte	15

Internationales 18

Aus den Ländern 22

Informationen für die Berufspraxis

Das berufsrechtliche Stichwort Werbung mit „Einführung und Prüfung von Qualitätssicherungssystemen“	24
Der praktische Fall Berufsaufsicht: Siegelführung ohne Erklärung über Prüfungsergebnisse	24
Qualitätskontrolle: Kein „Übergang“ der Registrierung als PfQK von einem auf den anderen Rechtsträger	25
Zulässige Werbemittel nach der UWG-Reform	26
Datenschutz in der WP-/vBP-Praxis	28
Siegelführung und Rundstempelverwendung des WP/vBP bei einfachen Partnerschaftsgesellschaften	29

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung	30
Entwurf eines Kapitalmarktinformativhaftungsgesetzes	30
EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz	31
Bilanzrechtsreformgesetz/Bilanzkontrollgesetz	31
Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes	32
Entwurf für ein Hamburgisches Stiftungsgesetz	33

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Entwurf einer Dritten EU-Geldwäscherichtlinie	34
---------------------------------------------------------	----

Analysen und Meinungen

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden	38
WP/StB Ekkehard Gross/RA Dr. Hans Wilhem Korfmacher Das Altereinkünftegesetz	41
Auswirkungen, Handlungsbedarf im Jahr 2004 und Gestaltungsüberlegungen	

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse	46
Fünffähriges Tätigkeitsverbot im Bereich von Treuhand-tätigkeiten wegen Betruges in 74 Fällen (mit Anm.)	47
Vierjähriges Tätigkeitsverbot im Bereich von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 WPO wegen versuchter Strafvereitelung und Betruges in zwei Fällen	49

Haftungsrecht

Falle Dritthaftung	50
Prospekthaftung und Dritthaftung des Wirtschaftsprüfers (mit Anm.)	51

Für die Praxis

Überlassung von Buchführungssoftware durch einen Steuerberater (mit Anm.)	52
-------------------------------------------------------------------------------------	----

Service

Buchbesprechung	54
Quick/Marten/Ruhnke – Externe Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – Status quo und Weiterentwicklung – Prof. Dr. Friedhelm Sahner	
Literaturhinweise	56
Stellengesuche	58
Kooperationswünsche	62
Praxisbörse	66
System der Qualitätskontrolle	67

Rubriken

Berichte und Meldungen	16
Personalien	36
Bekanntmachungen des WPV	44
Impressum	65
Gedanken zur Jahreswende 2004/2005	70

WPK-Vorstand tagt in Brüssel

Am 13.10.2004 traf sich der Vorstand der WPK in Brüssel mit Vertretern der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments. Im Rahmen eines Empfangs bot sich die Gelegenheit zum Austausch über die aktuellen Entwicklungen zur Abschlußprüfung in Deutschland und der EU.



Die Modernisierung der Achten Richtlinie („Abschlußprüferrichtlinie“) und deren Umsetzung in Deutschland standen im Mittelpunkt der Beiträge und Gespräche dieses Abends. Teilgenommen haben unter anderem Klaus-Heiner Lehne, deutscher Abgeordneter im Europäischen Parlament, sowie Mitarbeiter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, darunter der ehemalige Leiter des Referats „Rechnungslegung und Prüfung“ Prof. Dr. Karel Van Hulle und sein Nachfolger Jürgen Tiedje.

Prof. Dr. Van Hulle wechselte nach seiner langjährigen Tätigkeit in dem für Abschlußprüfer zuständigen

Referat zum 1.10.2004 als Leiter in das Referat „Versicherung“. Der Präsident der WPK, Hubert Graf von Treuberg, dankte Prof. Dr. Van Hulle bei dieser Gelegenheit für die gute Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch in den vergangenen Jahren. Zur Erinnerung wurde ihm ein Bild von einem ersten gemeinsamen Treffen in Brüssel am 16.10.1989 überreicht.

Zugleich wurde Herr Tiedje begrüßt. Er bekundete auch im Namen des Generaldirektor Binnenmarkt Dr. Alexander Schaub die Notwendigkeit zum Dialog mit dem Berufsstand, um gemeinsam die Rahmenbedingungen in Europa fortentwickeln

zu können. Generaldirektor Schaub mußte aus terminlichen Gründen kurzfristig seine Teilnahme an der Abendveranstaltung absagen.

Am 14.10.2004 ergab sich im Rahmen der 349. Sitzung des Vorstandes der WPK die Möglichkeit zur vertieften Diskussion der aktuellen nationalen und europäischen Entwicklungen im Berufsstand mit Herrn Tiedje.

Mitglieder des Vorstandes berichteten in verschiedenen Referaten unter anderem über den Entwurf des Abschlußprüferaufsichtsgesetzes, den Stand des Qualitätskontrollverfahrens und der Berufsaufsicht in Deutschland sowie die Registrierung deutscher Prüferpraxen beim US-amerikanischen PCAOB.

Herr Tiedje zeigte sich an der Diskussion in Deutschland um die Einrichtung einer Abschlußprüferaufsichtskommission interessiert. Die Reform in Deutschland läge auf der Linie der Europäischen Kommission. Er berichtete von den Beratungen des Europäischen Rates zur Modernisierung der Achten Richtlinie, die im Kern eben die öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlußprüfer betrifft. Im Rat würde im Grundsatz weitestgehend Einvernehmen über die beabsichtigte Neuregelung der Achten Richtlinie bestehen. Es seien jedoch noch Feinabstimmungen erforderlich. Die Beratungen des Europäischen Parlaments zum Richtlinienvorschlag hätten dagegen noch nicht begonnen. Man gehe aber davon aus, daß die Reform der Richtlinie Mitte 2005 abgeschlossen werden könne.

Das Treffen zwischen dem Vorstand der WPK und den Vertretern der Europäischen Kommission stieß bei allen Beteiligten auf positive Resonanz. Der direkte Austausch soll daher im nächsten Jahr fortgesetzt werden. vo



v.l.n.r. Klaus-Heiner Lehne, MdEP; Prof. Dr. Karel Van Hulle, Europäische Kommission; Jürgen Tiedje, Europäische Kommission; Hubert Graf von Treuberg, Präsident der WPK

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

Am 1.9.2004 wurde der Regierungsentwurf des Abschlußprüferaufsichtsgesetzes (APAG) verabschiedet. Im Vergleich zum Referentenentwurf ist er im wesentlichen unverändert.

Das gilt insbesondere für die Aufgaben und Befugnisse der neuen Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK), die als fachbezogene Systemaufsicht zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und der WPK stehen wird. Einige Anregungen der WPK sind noch berücksichtigt worden. Weitere Hinweise der WPK sollen nach ersten Erfahrungen mit den derzeitigen Regelungen im Rahmen einer Siebten WPO-Novelle nochmals aufgegriffen werden.

Die WPK hat in den letzten Wochen über die Entwicklung informiert (dazu auf Seite 7 in diesem Heft). Die gut besuchten Veranstaltungen zeigten, daß uns der Gedanke an eine modifizierte Selbstverwaltung unseres Berufs noch fremd erscheint. Wir sollten uns aber immer auch die mögliche Alternative vergegenwärtigen, die auf eine staatliche Aufsicht ohne Mitwirkung unseres Berufsstandes hinausgelaufen wäre.

Richten wir unseren Blick doch auf die Erfahrungen, die wir seit 2001 mit dem Qualitätskontrollbeirat gemacht haben. Sie sind ein gutes Zeichen für eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit auch mit der APAK.

Die Einführung des „Public Oversight“-Elements wird Kosten auslösen. Internationalen Gepflogenheiten entsprechend, sollen auch diese Kosten berufsstandsunabhängig festgestellt werden. Die Aufsicht durch das BMWA wird insoweit erweitert.

Zwar wird der Qualitätskontrollbeirat in der APAK aufgehen, die personelle und aufgabenbezogene Erweiterung des Gremiums werden jedoch nicht ohne Auswirkungen auf den Kammerbeitrag bleiben.

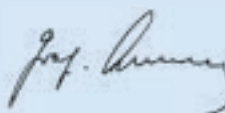
Eine aktuelle Nachricht kurz vor Druck dieses Hefts: Am 29.10.2004 hat der Bundestag das Bilanzrechtsreformgesetz (Bil-ReG) verabschiedet (Geltung für Geschäftsjahre ab 1.1.2005). Gegenüber dem Regierungsentwurf sind für uns besonders wichtige Änderungen:

- Angabepflicht zum Honorar im Anhang nur bei Prüfungen von Unternehmen im öffentlichen Interesse.
- Abschlußprüfung bleibt mit der gerichtlichen Vertretung des Mandanten vereinbar.
- Interne Rotation nach höchstens 7, statt schon nach 5 Jahren als Abschlußprüfer, bei anschließender Wartezeit von 3 statt 5 Jahren.

Diese Änderungen korrespondieren mit Vorschlägen der WPK. Gerade für mittlere und kleine Einheiten in unserem Berufsstand sind sie ein erfreuliches Ergebnis.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, bis zu den Feiertagen ist es nicht mehr allzu lang.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2005!

Ihr 

Hubert Graf von Treuberg
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen.

Entsprechend der Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 WPO war die erste Qualitätskontrolle bei WP/WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen bei Aktiengesellschaften durchführen, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, bis zum 31.12.2002 durchzuführen. Für alle übrigen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften verlängert sich diese Frist bis zum 31.12.2005.

Mitgeteilte Qualitätskontrollen

Der WPK sind von der zu prüfenden Praxis die Beauftragung einer Qualitätskontrolle unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bislang gingen 954 Mitteilungen bei der WPK ein.

Mitteilungen	bis 2003	bis 2004	gesamt
	316	638	954
Kündigungen	bis 2003	in 2004	gesamt
	3	6	9

Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Der PfQK hat der WPK den Qualitätskontrollbericht nach Abschluß der Prüfung unverzüglich zuzuleiten (§ 57a Abs. 6 Satz 2 WPO). Bisher gingen 442 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach Siegeldatum			
	bis 2003	bis 2004	gesamt
uneingeschränkt	237	184	421
eingeschränkt	12	6	18
versagt	3	0	3
	252	190	442

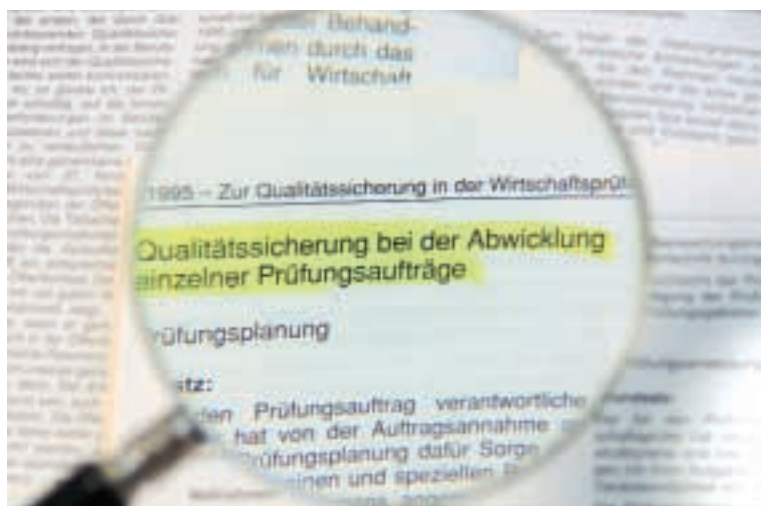
Prüfer für Qualitätskontrolle (§57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt
Wirtschaftsprüfer	1.959
vereidigte Buchprüfer	176
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	612
Buchprüfungsgesellschaften	11
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	17
	2.775

Ergebnisse der Abschlußberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) obliegt die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrolle kann die KfQK Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung ggf. durch anderen PfQK, Widerruf der Teilnahmebescheinigung; § 57e Abs. 2 Sätze 1 und 2 WPO).

Ergebnisse der Abschlußberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	4
Sonderprüfungen	39
- davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (4)	
- davon in Kombination mit Auflagen (14)	
Auflagen	24
Abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	242
gesamt	309



Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die WPK auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WPO; § 8 Satzung für Qualitätskontrolle).

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen	Anzahl
gewährt	3
abgelehnt	20

(Stand: 20. Oktober 2004)

bs

„Jour fixe“ der WPK zur berufspolitischen Entwicklung

Im Oktober und November 2004 führte die WPK in mehreren Städten Informationsveranstaltungen für ihre Mitglieder durch. Die Veranstaltungen zu aktuellen berufspolitischen Themen mit anschließender Podiumsdiskussion stießen auf große Resonanz.



Folgende Themen standen auf der Tagesordnung:

- Öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer;
- Die Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung;
- Zur Lage der Berufshaftpflichtversicherung - Marktentwicklung und Schadensverlauf.

Unter der Leitung der jeweiligen Landespräsidenten referierten zu den beiden erstgenannten Themen der Präsident der WPK, WP/StB Hubert Graf von Treuberg bzw. der Vizepräsident, WP/StB/RA Dieter Ulrich und die Geschäftsführer der WPK, RA Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt. Zur Lage der Berufshaftpflichtversicherung sprach RA Dr. Ulf Pohl, Direktor der Versicherungsstelle Wiesbaden.

Den Hintergrund für die Veranstaltung bildete die zum 1.1.2005 in Kraft tretende Sechste WPO-Novelle. Der Kabinettsentwurf eines **Abschlußprüferaufsichtsgesetzes (APAG)**, der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, bringt strukturelle Änderungen des Aufsichtssystems über Abschlußprüfer mit sich.

Danach soll eine ausschließlich mit Berufsfremden besetzte Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK) als fachbezogene Systemaufsicht zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der WPK fungieren. Ausschlaggebend für die Einführung einer öffentlichen Aufsicht in dieser Form ist neben den

Anforderungen des Sarbanes-Oxley Acts aus den Vereinigten Staaten (Stichwort: PCAOB) vor allem die Modernisierung der Achten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (sog. Abschlußprüferrichtlinie), auf deren zukünftige Anforderungen man sich in Deutschland durch das APAG schon frühzeitig einstellen will.

Das APAG wird auch weitergehende Ermittlungsaufgaben der WPK im Rahmen der Berufsaufsicht mit sich bringen und das Qualitätskontrollverfahren weiterentwickeln. Für die Überwachung des Qualitätskontrollverfahrens wird anstelle des bisherigen Qualitätskontrollbeirates ebenfalls die APAK zuständig sein.

Änderungen stehen auch im Bereich der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer an. Der Referentenentwurf einer **Wirtschaftsprüferausbil-**

dungsverordnung (WiPrAusbV) sieht Regelungen zur Prüfungsverkürzung durch die Anerkennung von bestimmten Studienleistungen sowie die Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Studiengänge vor.

Die vorgetragenen Themen, die den gesamten Berufsstand betreffen, wurden mit großem Interesse von den Teilnehmern aufgenommen und anschließend diskutiert.

Zum Thema der Lage der **Berufshaftpflichtversicherung** wird es voraussichtlich im WPK Magazin 1/2005 eine gesonderte Berichterstattung geben. jm

Die Begleitunterlagen zu der Veranstaltungsreihe mit ausführlicheren Informationen finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Neue Informationsbroschüre über den WP-Beruf

Als Orientierung für alle, die sich für den Beruf des Wirtschaftsprüfers interessieren, hat die Wirtschaftsprüferkammer die Broschüre "Wirtschaftsprüfer - Ein attraktiver Beruf" aufgelegt. Sie bietet erste Informationen über das Berufsbild, die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf, das Examen sowie Hinweise zu Ansprechpartnern für weitere Fragen. Unter → www.wpk.de/service/publikationen.asp steht die Broschüre als Download zur Verfügung. th



Englischsprachige Informationen der WPK im Internet

Seit September 2004 bietet die WPK unter www.wpk.de/english auch englischsprachige Internetseiten an. Die Seiten enthalten grundlegende Informationen über den Beruf des Wirtschaftsprüfers und die Wirtschaftsprüferkammer, die speziell auf den Informationsbedarf ausländischer Nutzer zugeschnitten sind. Dazu zählen insbesondere Angaben darüber, unter welchen Voraussetzungen man Wirtschaftsprüfer in Deutschland werden kann. Angeboten wird auch der Zugang zum WP Verzeichnis Online mit englischer Erläuterung. Darüber hinaus stehen Informationsbroschüren als Download zur Verfügung. jm



Wirtschaftsprüfer-Prüfung I/2004 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüfer-Prüfung I/2004 war der erste Examenstermin, der nach Aufgabenübertragung von den Bundesländern bundesweit von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt wurde. Die Klausuren wurden im März 2004 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden

in den Monaten Juni/Juli 2004 statt. Die Ergebnisse dieses Prüfungstermins sind in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Die Klausuren dieses Prüfungstermins sind veröffentlicht unter www.wpk.de/examen/klausuren.asp tü

	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auflegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Vollprüfung	50	6	9	35	100%	15	42,9%	5	14,3%	10	28,5%	(2)	(5,7%)	5	14,3%
Ergänzungsprüfungen	10	0	0	10	100%	–	–	0	0%	–	–	–	–	10	100%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	45	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	21,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	131	6	19	106	100%	9	8,5%	18	17%	28	26,4%	(3)	(2,8%)	51	48,1%
Ergänzungsprüfungen	40	1	0	39	100%	–	–	5	12,8%	–	–	–	–	34	87,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insg.	–	–	–	145	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	68,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	26	1	2	23	100%	3	13%	10	43,5%	–	–	–	–	10	43,5%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	10,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
gesamt	257	14	30	213	100%	27	12,7%	38	17,8%	38	17,8%	(5)	(2,3%)	110	51,7%

IAS/IFRS-Kommentar

„Prädikat: Sehr gelungen.“

Bank Magazin

Die systematische Kommentierung aller gültigen IAS/IFRS liegt jetzt komplett in der 2. Auflage vor. Anerkannte Autoren aus Industrie, Banken, Wirtschaftsprüfung und Wissenschaft haben mit dem „Baetge“ ein sicheres Fundament für die Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/IFRS geschaffen.

- Inklusive der Interpretations (SIC) und der DRS
- Zeitnahe Kommentierung der neu verabschiedeten Standards
- Synoptische Darstellung von IAS und HGB
- Anleitungen zur Anwendung der IAS/IFRS

Auf den ausführlichen Kommentar sollte kein Bilanzpraktiker verzichten.

Baetge u. a. (Hrsg.), **Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS)**

2., überarb. und erw. Auflage.

Jährlich ca. 2 Ergänzungslieferungen.

Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.540 S.

Zur Fortsetzung: € 269,- | ISBN 3-8202-2400-9

CD-ROM-Ausgabe

Zur Fortsetzung: € 269,- | ISBN 3-7910-2017-X

Kombipaket: Loseblattwerk + CD-ROM

Zur Fortsetzung: € 430,40 | ISBN 3-8202-2450-5



**DER Praktiker-Kommentar
zu IAS/IFRS**

**SCHÄFFER
POESCHEL**

**mehr wissen
mehr erreichen**

Bestellung

4698

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder direkt beim Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart (zzgl. Versandkosten)

Baetge u. a. (Hrsg.), **Rechnungslegung nach IAS**

Loseblattwerk in 2 Ordnern

Zur Fortsetzung: € 269,- | ISBN 3-8202-2400-9

CD-ROM-Ausgabe

Zur Fortsetzung: € 269,- | ISBN 3-7910-2017-X

Kombipaket: Loseblattwerk + CD-ROM

Zur Fortsetzung: € 430,40 | ISBN 3-8202-2450-5

Datum, Unterschrift

Sie haben ein gesetzliches Widerrufsrecht gem. § 2 FernAbsG, § 361 a BGB. Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung bei Ihnen.

Firma, Funktion

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, e-mail

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
Fax: (07 11) 21 94 - 119 | info@schaeffler-poeschel.de | www.schaeffler-poeschel.de

Bekanntmachungen der WPK

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO

Nach §§ 57a Abs. 1 Satz 1, 130 Abs. 3 WPO sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) in eigener Praxis bzw. Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften (WPG/BPG) verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen. Derzeit besteht die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nur bei Durchführung von Abschlußprüfungen bei Aktiengesellschaften, deren Aktien im Amtlichen Markt notieren. Bei gesetzlichen Abschlußprüfungen anderer Unternehmen ist diese Verpflichtung nach § 136 Abs. 1 WPO bis zum 31.12.2005 aufgehoben.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), hier die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK), nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Eine Ausnahmegenehmigung kann ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der KfQK mit Wirkung für die Zukunft längstens bis zu drei Jahre erteilt werden (§ 8 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle).

A. Voraussetzungen/Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

I. Bedürfnis für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Für den Zeitraum, in dem noch die Übergangsfrist von § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO gilt (bis 31.12.2005), ist zunächst zu beachten, daß Bedürfnis für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor dem 31.12.2005 nur dann besteht, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß nach diesem Zeitraum (ggf. erstmalig) beabsichtigt ist, gesetzliche Abschlußprüfungen durchzuführen.

Im Fall der Prüfung des gesetzlichen Jahresabschlusses einer Aktiengesellschaft, deren Aktien im amtlichen Markt notieren, kann das Bedürfnis für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung schon jetzt bestehen, da in diesem Fall die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle seit dem 1.1.2003 besteht.

II. Härtefälle

Die KfQK kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein **Härtefall** liegt vor, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Qualitätskontrolle hinter dem privaten Interesse des Antragstellers, gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen zu können, ohne zuvor eine Qualitätskontrolle durchgeführt haben zu müssen, zurückstehen muß. Dies ist der Fall,

wenn die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle für den Antragsteller eine **unverhältnismäßige Belastung** darstellen würde.

In den bisherigen Beratungen der KfQK haben sich folgende **Fallkonstellationen** herausgebildet, die jedoch nicht als abschließend anzusehen sind. Maßgeblich für die Prüfung eines Härtefalls ist in jedem Einzelfall der individuelle Vortrag des Antragstellers.

1. Wirtschaftliche Härte

Es kann eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne einer wirtschaftlichen Härte vorliegen.

Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte kann anhand des Verhältnisses der Einnahmen aus der gesetzlichen Jahresabschlußprüfung zu den Kosten der Qualitätskontrolle, am Verhältnis der Einnahmen aus der gesetzlichen Jahresabschlußprüfung zu den Gesamteinnahmen und am Verhältnis der Gesamteinnahmen zu den Kosten der Qualitätskontrolle beurteilt werden. Bei den Einnahmen würde jeweils auf die Einnahmen der letzten drei Jahre (= Turnus der Qualitätskontrolle) abgestellt werden. Die Kosten der Qualitätskontrolle sollen durch drei Angebote von Prüfern für Qualitätskontrolle substantiiert werden. Dabei ist stets auf die rechtliche Einheit abzustellen, die sich der Qualitätskontrolle unterzieht.

2. Existenzgründer

Ein Härtefall kann auch im Fall eines Existenzgründers vorliegen, der erstmalig mit der Durchführung einer gesetzlichen Abschlußprüfung beauftragt werden soll. Auch hier ist die zu erwartende Beauftragung mit der Durchführung einer gesetzlichen Jahresabschlußprüfung glaubhaft darzulegen und dabei stets auf die rechtliche Einheit abzustellen, die sich der Qualitätskontrolle unterzieht.

3. Erstmalige Beauftragung mit der Durchführung einer gesetzlichen Abschlußprüfung

Besteht für einen bereits tätigen Berufsangehörigen die Möglichkeit zur Durchführung einer ersten gesetzlichen Jahresabschlußprüfung und hat er noch nicht am System der Qualitätskontrolle teilgenommen, kann ein Härtefall vorliegen. Der Antragsteller muß versichern, bisher keine gesetzlichen Jahresabschlußprüfungen durchgeführt zu haben und glaubhaft vortragen, daß die Beauftragung unmittelbar bevorsteht. Die Kommission für Qualitätskontrolle erteilt in diesen Fällen in der Regel nur Ausnahmegenehmigungen für die Dauer der Durchführung dieses einen Prüfungsauftrages.

4. Sonstige Gründe

Neben den oben genannten Gründen können auch noch andere Sachverhalte das Vorliegen eines Härtefalls begründen. Dies kommt auf den Einzelfall an.

III. Keine Härtefälle

Im Hinblick auf die Übergangsfrist des § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO (31.12.2005) möchte die KfQK auf folgende Begründungen hinweisen, die **keinen** Härtefall darstellen:

- Über die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle sei man erst kürzlich (z.B. anlässlich eines Seminars) informiert worden.

Denn: Das System der Qualitätskontrolle wurde am 1. Januar 2001 mit der Vierten WPO-Novelle eingeführt. Seitdem wurde ausführlich sowohl von der WPK (WPK-Mitt. bzw. -Magazin, www.wpk.de/Qualitätskontrolle) als auch vom IDW über das System der Qualitätskontrolle informiert.

- Man müsse in der Praxis zunächst ein Qualitätssicherungssystem einrichten oder anpassen. Es sei nicht mehr ausreichend Zeit, sich einer Qualitätskontrolle bis zum 31.12.2005 zu unterziehen.

Denn: Die Berufspflicht zur Einrichtung oder Anpassung eines Qualitätssicherungssystems ist unabhängig von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu sehen. Die Vorstände von WPK und IDW haben bereits mit den Vorstandsverlautbarungen VO1/1983 bzw. VO 1/1995 „Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ Empfehlungen zur Erfüllung der Berufspflicht gegeben. Das Qualitätssicherungssystem muß als Ausdruck der gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO eingerichtet sein.

- Es sei kein („passender“) PfQK gefunden worden.

Denn: Es bestand ausreichend Zeit (seit 2001), sich einen („passenden“) PfQK zu suchen. Circa 2.700 Berufsträger sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Die re-

gistrierten PfQK können auf der Internet-Seite der WPK www.wpk.de im „WP Verzeichnis Online“ gesucht werden.

B. Anforderungen an die Begründung eines Antrages

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Insbesondere sollen folgende Angaben erfolgen:

I. Angaben zur wirtschaftlichen Härte

1. Die Anzahl, die jeweilige Rechtsform und Größenklassen der Gesellschaften, bei denen der Antragsteller voraussichtlich gesetzliche Abschlußprüfungen (ggf. ab dem 1.1.2006) durchführen wird,
2. die Einnahmen des Antragstellers aus gesetzlicher Jahresabschlußprüfung, jeweils für die letzten drei Jahre,
3. die Höhe der Gesamteinnahmen des Antragstellers, bezogen auf die letzten drei Jahre,
4. die Kosten für die Qualitätskontrolle der Praxis des Antragstellers. Diese Angaben sind durch Übersendung von drei Angeboten von Prüfern für Qualitätskontrolle zu belegen.

II. Angaben zum Existenzgründer bzw. der erstmaligen Beauftragung mit der Durchführung einer gesetzlichen Jahresabschlußprüfung

1. Die Versicherung des Antragstellers, daß er bisher keine gesetzliche Abschlußprüfung durchgeführt hat.
2. Glaubhaftmachung, daß die Beauftragung mit der Durchführung einer gesetzlichen Abschlußprüfung unmittelbar bevorsteht.

Berlin, 10. August 2004

Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschebekämpfungsgesetz

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen des Geldwäschegesetzes durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz am 15.8.2003 ist der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer neben den zudem einbezogenen Berufsständen (Notare, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) stärker in die Bekämpfung der Geldwäsche eingebunden.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die für den Berufsstand zuständige Behörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes (§ 16 Nr. 4 GwG). Aufgrund dieser Befugnis hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 30./31.8.2004 Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz verabschiedet. Sie stellen nunmehr die Auslegung des Berufsstandes zu den einzelnen Pflichten der Berufsangehörigen nach dem Geldwäschegesetz dar. Im politischen Prozeß setzt sich die Wirtschaftsprüferkammer für eine maßvolle Belastung

des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Rahmen der Geldwäschebekämpfung ein. Insbesondere vor dem Hintergrund, daß der Berufsstand nur im begrenzten Umfang durch Verdachtsanzeigen zum Geldwäschebekämpfungsprozeß beitragen kann, da die Abschlußprüfung grundsätzlich nicht geeignet und darauf ausgerichtet ist, geldwäscherelevante Tatsachen aufzudecken. Lediglich Zufallsfunde sind denkbar. Deshalb wird die „Erfolgsquote“ des Berufsstandes im bezug auf die Verdachtsanzeigen eher gering sein. Dies haben wir bereits in unseren Stellungnahmen zum Verfahren der Zweiten EU-Geldwäscherichtlinie sowie auch im nachfolgenden, nationalen Umsetzungsverfahren (Geldwäschebekämpfungsgesetz) stets bekundet.

Die Anwendungshinweise liegen diesem Heft bei. Sie stehen außerdem zur Verfügung unter → www.wpk.de/geldwaesche/geldwaesche.asp wo

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts*

Vorbemerkung

Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Angaben enthalten, damit er von der Kommission für Qualitätskontrolle ausgewertet werden kann.

A. Gegenstand der Qualitätskontrolle

- I. Angaben zum Auftrag sowie zum Adressaten der Qualitätskontrolle.
- II. Bezeichnung der geprüften Praxis und des Prüfungsgegenstands, wobei Prüfungsgegenstand das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis ist.
- III. Klarstellung, daß die berufsrechtliche Verantwortung für die Einführung angemessener und wirksamer Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Leitung der zu prüfenden Wirtschaftsprüferpraxis obliegt und daß es die Verantwortung des Prüfers ist, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Wirtschaftsprüferpraxis mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen und das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Qualitätskontrollbericht zusammenzufassen.
- IV. Hinweis im Qualitätsprüfungsbericht auf die vereinbarten Auftragsbedingungen. Diese sind dem Qualitätskontrollbericht beizufügen.

B. Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

Allgemeine Angaben zu den folgenden Bereichen:

- I. wirtschaftliches Umfeld,
- II. Mandantenstruktur,
- III. Tätigkeitsschwerpunkte,
- IV. Anzahl und Funktion der Wirtschaftsprüfer,
- V. Anzahl und Funktion der Inhaber anderer Berufsqualifikationen,
- VI. Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- VII. gesellschaftsrechtliche Struktur,
- VIII. Organisationseinheiten,
- IX. Struktur der Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsprüferpraxen (z.B. Schnittstellen zu Qualitätssicherungssystemen anderer Praxen aufgrund der Nutzung des bzw. Abstützung auf das Qualitätssicherungssystem einer anderen Praxis), gemeinsame Nut-

zung von Verwaltungsressourcen (z.B. Bürogemeinschaften, IT-Systeme),

- X. Verbundmitgliedschaft,
- XI. Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis (z.B. Erweiterung oder Veränderung des Tätigkeitsspektrums oder Praxiserwerb seit der letzten Qualitätskontrolle).

C. Nähere Beschreibung der Grundsätze und Maßnahmen in den einzelnen Bereichen des Qualitätssicherungssystems, entsprechend der VO 1/1995 untergliedert, wie folgt:

- I. Qualitätssicherung in der Organisation der Wirtschaftsprüferpraxis
 1. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit
 2. Auftragsannahme und -fortführung
 3. Qualifikation und Information
 - a) Information über die Berufsgrundsätze
 - b) Einstellung von Mitarbeitern
 - c) Beurteilung von Mitarbeitern
 - d) Ausbildung
 - e) Fortbildung
 - f) Organisation der Fachinformation
 4. Gesamtplanung aller Aufträge
 5. Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel
- II. Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge
 1. Prüfungsplanung
 2. Prüfungsanweisungen
 3. Überwachung des Prüfungsablaufs
 4. Durchsicht der Prüfungsergebnisse
- III. Nachschau
 1. der Praxisorganisation
 2. der Auftragsabwicklung

* Aufgrund der Veröffentlichung des neuen EPS 140 hat die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK ihren Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts (WPK Magazin 3/2004, Seite 16) überarbeitet.

D. Art und Umfang der Qualitätskontrolle

- I. Allgemeine Angabe, daß die Qualitätskontrolle in Übereinstimmung mit IDW PS 140 geplant und durchgeführt wurde.
- II. Darlegung, daß die Qualitätskontrolle mit dem Ziel durchgeführt worden ist, mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, ob das in der Wirtschaftsprüferpraxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet und Bericht darüber, ob das Qualitätssicherungssystem Mängel aufweist, die Verstöße gegen gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen darstellen.
- III. Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle
 1. Darstellung des Umfangs der Qualitätskontrolle
 - a) Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken als Voraussetzung für die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems,
 - b) Erlangung von Kenntnissen über das Qualitätssicherungssystem,
 - c) Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch Aufbau- und Funktionsprüfungen,
 - d) Durchführung der Qualitätskontrolle in Stichproben.
 2. Angabe, daß die durchgeführte Qualitätskontrolle eine ausreichende Grundlage für die Abgabe des Prüfungsurteils darstellt.
- IV. Konkrete Angaben
 1. zum Zeitraum der Qualitätskontrolle,
 2. zur Zusammensetzung der Mitglieder des Prüfungsteams unter Angabe der Qualifikation, erforderlicher spezieller Fachkenntnisse und nach Stunden,
 3. zur Prüfungsstrategie,
 4. zur Auswahl der Prüfungshandlungen (z.B. Risikofelder, in denen Schwerpunkte gesetzt wurden),
 5. zur Prüfung der Praxisorganisation,
 6. zur Grundgesamtheit der durchgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wurde, nach Anzahl der Aufträge und nach Stunden,
 7. über die aus der Grundgesamtheit ausgewählte Stichprobe nach Anzahl der Aufträge und nach Stunden,

8. zu den Kriterien für die Auswahl einzelner Aufträge im Rahmen der Auftragsprüfungen,
9. zum Umfang der Auftragsprüfungen (z.B. Auswahl der einbezogenen Organisationseinheiten, Erfassung der in der Wirtschaftsprüferpraxis tätigen Wirtschaftsprüfer, ausgewählte Aufträge nach Anzahl und Stunden) und
10. zur Prüfung der Nachschau und gegebenenfalls zur Verwertung von Ergebnissen der Nachschau.

E. Würdigung der Prüfungsfeststellungen als Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse

- I. Darstellung von Prüfungsfeststellungen, die als Mängel des Qualitätssicherungssystems beurteilt wurden, unter Angabe der verletzten gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Regelungen.
- II. Bei Vorliegen von Prüfungshemmnissen Angabe, ob die dadurch gegebene Beeinträchtigung der Urteilsbildung durch alternative Prüfungshandlungen behoben werden konnte.

F. Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher festgestellter Mängel

- I. Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher festgestellter Mängel im Qualitätssicherungssystem sind so zu formulieren, daß sie als Grundlage für Änderungen im Qualitätssicherungssystem herangezogen werden können.
- II. Darstellung der Empfehlungen in einer Form, die es der Kommission für Qualitätskontrolle ermöglicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die als Ergebnis der Empfehlungen von der Praxis einzuleitenden Maßnahmen geeignet sind, die Mängel zu beseitigen, oder ob die Erteilung von Auflagen zur Beseitigung von Mängeln an die Praxis erforderlich ist.

G. Prüfungsurteil

- I. Das Prüfungsurteil ist so zu formulieren, daß es klar zum Ausdruck bringt, ob das in der Praxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, gewährleistet.
- II. Einschränkungen oder Versagungen des Prüfungsurteils sind eindeutig als solche zu bezeichnen.

Berlin, 17. August 2004

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:

Prüfungstermine 2005

Wirtschaftsprüfer-Prüfung

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2005** wird im Februar 2005 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- | | |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Februar 2005 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 2. Februar 2005 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 9. Februar 2005 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 10. Februar 2005 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 15. Februar 2005 | Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ |
| 16. Februar 2005 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |
| 17. Februar 2005 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |

Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ist am 24. Juli 2004 in Kraft getreten. Sie faßt die bisherige Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der WPO zusammen. Sie gilt nicht für die am Tag vor ihrem Inkrafttreten noch laufenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Das betrifft das WP-Examen II/2004; für dieses gilt noch die bisherige Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer. Der Prüfungstermin im 1. Halbjahr 2005 und die Zulassung hierzu richten sich jedoch nach der WiPrPrüfV.

Die vBP-Prüfung wird vom Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung nicht berührt. Für die Zulassung und die Prüfung gilt das bis zum 31. Dezember 2003 geltende Recht. tü

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2005** sind bis zum **28. Februar 2005** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet oder auf Seite 69 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung im Prüfungstermin II/2005 ist für August 2005 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9., 10., 17. und 18. August 2005 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2006** sind bis zum **31. Juli 2005** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Prüfung als vereidigter Buchprüfer

Anträge auf erstmalige Zulassung zur **vBP-Prüfung 2005** müssen bis spätestens **31. Dezember 2004** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden. Diese Frist ist gesetzlich festgelegt, verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt werden können.

Lediglich Anträge auf Zulassung zu einer **Wiederholungsprüfung** können auch noch nach dem **31. Dezember 2004** gestellt werden. Es wird jedoch um eine möglichst frühzeitige Antragstellung, möglichst auch bis spätestens zum 31. Dezember 2004 gebeten.

Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im übrigen formlos, zu stellen.

Über das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet oder auf Seite 69 in diesem Heft.

Die Klausur der **vBP-Prüfung 2005** wird voraussichtlich am **24. Mai 2005** geschrieben werden. tü

Übermittlung von Mitgliederdaten an das IDW, den BvB und sonstige Dritte

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 WPO führt die Wirtschaftsprüferkammer ein öffentliches Berufsregister. Öffentlichkeit des Berufsregisters bedeutet, daß jedermann Auskunft über die gemäß § 38 WPO im Berufsregister zu erfassenden Daten erhalten kann. Von dieser Möglichkeit hat bisher das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) insbesondere in bezug auf die beruflichen Anschriften Gebrauch gemacht.

Das IDW hat damit für die Mitgliederwerbung auch Daten von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingesehen, die nicht Mitglieder des IDW sind. Teilweise wird von Nicht-Mitgliedern des IDW auch gewünscht, vom IDW zu allgemein zugänglichen Fachveranstaltungen des IDW eingeladen zu werden (Fortbildungspflicht gemäß § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO).

Künftig soll aus Gründen beidseitiger Arbeitsentlastung die Datenübermittlung an das IDW per Datenfernübertragung erfolgen. Hiervon würden auch Daten von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften betroffen sein, die nicht Mitglied des IDW sind.

Vorgesehen ist die Übermittlung folgender Daten:

Wirtschaftsprüfer

Registernummer, Name, Vorname, Titel, Berufsqualifikationen, Art der beruflichen Tätigkeit, berufliche Anschrift, Name und Anschrift des Arbeitgebers, bei neu bestellten Wirtschaftsprüfern auch Tag der Bestellung.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Firma/Name, Anschrift der Hauptniederlassung, Anschriften der Zweigniederlassungen und in der Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer.

Der Bundesverband der vereidigten Buchprüfer e. V. (BvB) ist kürzlich mit einem entsprechenden Ersuchen an die Wirtschaftsprüferkammer herangetreten, dem im vergleichbaren Umfang entsprochen werden soll.

Die Wirtschaftsprüferkammer erhält auch Anfragen Dritter zur Übermittlung der Anschriften der Mitglieder, zum Beispiel zur Einladung von Veranstaltungen. Hier prüft die Wirtschaftsprüferkammer im Einzelfall, ob die Datenübermittlung aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer für den Beruf von Nutzen und Interesse ist oder eher eine belastende Wirkung zu erwarten ist. In einem solchen Fall unterbleibt eine Weitergabe von Daten. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium der Wirtschaftsprüferkammer über eine Datenweitergabe.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen möchten wir darauf hinweisen, daß Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gegen die Datenübermittlung ein Widerspruchsrecht haben. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsregister, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin

te



Berichte und Meldungen

DKV paßt Krankengeldtagesätze für Wirtschaftsprüfer an

Die DKV Deutsche Krankenversicherung hat im Rahmen ihres Gruppenversicherungsvertrags mit der WPK die Krankentagegeldhöchstsätze innerhalb der Krankentagegeldtarife geändert und dabei vorwiegend erhöht. Damit paßt sie den Vertrag an die Bedarfssituation der über die Gruppenversicherung versicherten Mitglieder der WPK an.

Für versicherte Mitglieder der WPK bedeutet das, den Krankenversicherungsschutz kritisch zu prüfen und bei Bedarf die abzusichernde Summe anzupassen.

Die neuen Höchstsätze zur Absicherung des Einkommensausfalls durch Krankheit oder Unfall liegen bei den Wirtschaftsprüfern bei 260 € täglich, wenn der Leistungsbeginn auf den 4. Tag der Krankheit festgelegt wird. Zusätzlich können dann weitere 255 € täglich ab dem 8. Tag abgesichert werden. Als Alternative dazu ist auch gleich ein Abschluß von 515 € ab dem 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit möglich.

Das Krankentagegeld sichert bei längerfristigen Ausfällen durch Krankheit und Unfallfolgen die laufenden Kosten ab, die beim Betrieb einer WP-Praxis entstehen.

Bei Beratungsfragen wenden sich bereits versicherte Mitglieder an ihren Betreuer im Außendienst oder an die Zentrale der DKV:

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Meik Grebenstein
Direktion Firmen- und Verbandsgeschäft
Aachener Str. 300, 50933 Köln
Telefon 02 21 / 5 78-12 49
Telefax 02 21 / 5 78-21 15
E-Mail R2G-Info@dkv.com

vo

Information „Ihre Brücke zur Steuerehrlichkeit“

Das im Dezember 2003 verabschiedete Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit soll Steuerpflichtigen, die ihren steuerlichen Pflichten in der Vergangenheit nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, ermöglichen, zu attraktiven Konditionen steuerehrlich zu werden. Durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung können bisher Steuerunehrliche eine sichere Brücke in die Legalität betreten.

Die wichtigsten Fragen zur Abgabe der strafbefreienden Erklärung beantwortet das vom Bundesministerium der Finanzen am 1.10.2004 herausgegebene Faltblatt „Ihre Brücke zur Steuerehrlichkeit“. Die Schrift versteht sich als erste Orientierungshilfe für Erklärungswillige, nicht aber als Ersatz für eine qualifizierte Einzelberatung durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte. Das Faltblatt und weitere Informationen stehen unter → www.bundesfinanzministerium.de/strabeg/index.html zur Verfügung. Es kann auch als Druckstück kostenlos über das Bundesministerium der Finanzen bezogen werden.

th



Prof. Dr. Klaus Offerhaus 70 Jahre



Am 12.10.2004 ist Prof. Dr. Klaus Offerhaus 70 Jahre alt geworden. Er war von 1994 bis 1999 Präsident des Bundesfinanzhofs. 1975 hatte ihn der Richterwahlausschuß zum Richter am Bundesfinanzhof gewählt. Dort wurde er bereits nach drei Jahren zusätzlich in den Großen Senat berufen. 1983 wurde er neben seinem Richteramt zum Pressereferen-

ten des Gerichts bestellt, 1988 übernahm er den Vorsitz im (für Umsatzsteuer zuständigen) V. Senat, 1990 wurde er Vizepräsident und 1994 schließlich Präsident des Gerichts. Prof. Dr. Klaus Offerhaus engagierte sich stets auch wis-

senschaftlich. Aus seiner Feder stammt eine sehr große Zahl von Beiträgen der steuerrechtlichen Fachliteratur. Zudem wirkte er als Honorarprofessor an der Universität Augsburg.

Als Präsident des Bundesfinanzhofs hat er immer wieder die Kompliziertheit des Steuerrechts angeprangert und vom Steuergesetzgeber grundlegende Reformen gefordert. Er wirkte in der sog. Bareis-Kommission mit, die Vorschläge zur Reform des Einkommensteuerrechts erarbeitete.

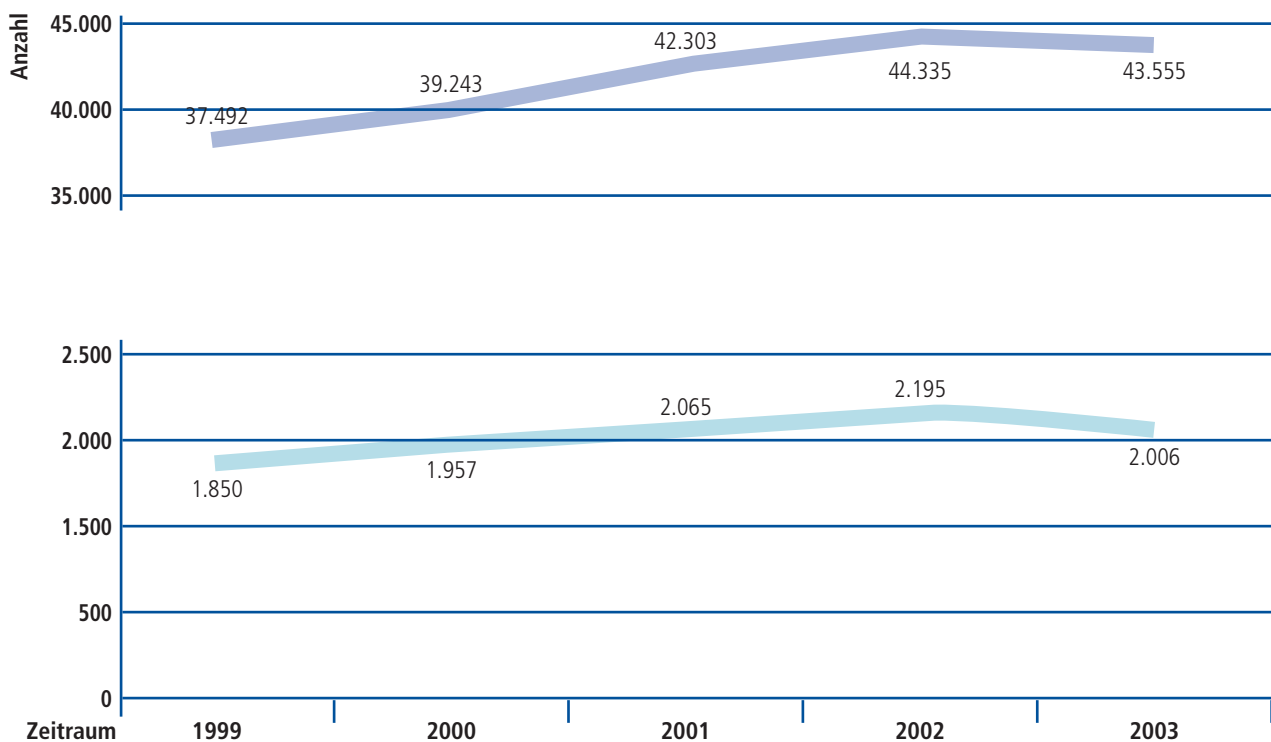
Zur Verbesserung des Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen initiierte er einen Arbeitskreis aus Mitgliedern, der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer und des Bundesfinanzhofes, zur Überarbeitung des Revisionsrechts. Diese Vorschläge hat der Gesetzgeber später zum großen Teil umgesetzt.

th

Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.1999			31.12.2000			31.12.2001			31.12.2002			31.12.2003		
Berufsgruppe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB	18.574	1.758	20.332	19.728	1.815	21.543	21.646	1.826	23.472	23.180	1.895	25.075	23.028	1.811	24.839
Buchhalter	1.534	270	1.804	1.567	256	1.823	1.615	244	1.859	1.643	261	1.904	1.592	234	1.826
Bürofachkräfte	6.234	852	7.086	6.661	870	7.531	7.125	859	7.984	7.465	820	8.285	7.302	766	8.068
Stenographen, Stenotypisten	2.695	126	2.821	2.645	119	2.764	2.646	110	2.756	2.553	102	2.655	2.482	97	2.579
übrige Berufe	5.076	373	5.449	5.186	396	5.582	5.856	376	6.232	5.984	432	6.416	5.820	423	6.243
insgesamt *	34.113	3.379	37.492	35.787	3.456	39.243	38.888	3.415	42.303	40.825	3.510	44.335	40.224	3.331	43.555
steuerberatende Berufe	1.070	247	1.317	1.100	246	1.346	1.161	235	1.396	1.246	237	1.483	1.161	217	1.378
Bürofachkräfte	303	67	370	341	77	418	357	74	431	374	58	432	336	42	378
übrige Berufe	145	18	163	174	19	193	220	18	238	258	22	280	232	18	250
insgesamt **	1.518	332	1.850	1.615	342	1.957	1.738	327	2.065	1.878	317	2.195	1.729	277	2.006

Schaubild Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand



* sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

** Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

zü

Internationales

Neuentwurf des IFAC Code of Ethics veröffentlicht

Am 4.10.2004 hat IFAC den Entwurf eines vollständig überarbeiteten Code of Ethics veröffentlicht. Der Entwurf war in der Sitzung des IFAC Ethics Committee am 20./21.9.2004 in Helsinki beschlossen worden.

Nach fast dreijährigen Beratungen wurde damit die Neufassung der internationalen Berufsgrundsätze nahezu abgeschlossen. Der Entwurf wurde zwar nochmals zur Stellungnahme veröffentlicht. Das Ethics Committee macht dabei aber deutlich, daß sich Stellungnahmen nur auf Änderungen der Unabhängigkeitsregeln beschränken sollten. Die vollständige Veröffentlichung soll die Möglichkeit geben, die Änderungen zur Unabhängigkeit im neuen Gesamtkonzept des Codes besser einordnen zu können. In der kommenden Sitzung des Committee im Februar 2005 wird die Neufassung dann endgültig beschlossen. Der neue Code soll zum 1.1.2006 in Kraft treten.

Die Änderungen des Unabhängigkeitsabschnittes berücksichtigen den neuen Assurance Framework des International Accounting and Auditing Standards Board (IAASB). Sie konzentrieren sich auf die für die Unabhängigkeitsregeln wesentlichen Elemente des Assurance Framework. Das betrifft die Identifizierung der an einem Assurance Auftrag beteiligten Gruppen und deren Beziehung zueinander. Im Ergebnis wurden nur minimale Anpassungen der Methodik beschlossen, die zu keiner materiellen Änderungen führen. Das bedeutet, daß die Änderungen in Fragen der Unabhängigkeit im Ergebnis zu keiner abweichenden Beurteilung bestimmter Situationen



führen dürften. Beschlossen wurde auch die interne Rotation des Engagement Quality Control Reviewer bei der Prüfung börsennotierter Unternehmen, also eine Rotation der für die interne Nachschau verantwortlichen Person. Eine vergleichbare Regelung gibt es bisher weder in der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Unabhängigkeit, noch im deutschen Berufsrecht.

Der Neuentwurf des Code of Ethics kann unter → www.ifac.org abgerufen werden.

Für den 14. oder 15.6. 2005 plant das Ethics Committee ein internationales Forum in Rom. Dort sollen Vertreter der IFAC Mitgliedsorganisationen aber auch Berufsangehörige unmittelbar die Möglichkeit zur Information und Diskussion haben.

Im Ethics Committee wird es Ende 2004 einige organisatorische Änderungen geben. Die langjährige Vorsitzende des Committee, Marilyn Pendergast aus den USA, scheidet im November 2004 aus. Marilyn Pendergast hat die Arbeit des Committee über die vergangenen Jahre wesentlich geprägt und sich weltweit für einheitlich starke Berufsgrundsätze des Prüferberufes engagiert. In einem Beitrag im WPK Magazin 1/2004, Seite 40, hatte sie zuletzt in Deutschland für ein „Ethisches Verhalten in einer internationalen Gemeinschaft“ geworben.

Ebenfalls turnusgemäß wird der deutsche Vertreter im Ethics Committee, WP/StB Hubert Graf von Treuberg das Committee nach dreijähriger Mitgliedschaft verlassen. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder des Committee aus. vo

IFAC-Regeln für Übersetzungen von Verlautbarungen

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat ein Papier veröffentlicht, das die Anforderungen an Übersetzungen von IFAC-Verlautbarungen festlegt. Die Beachtung dieses „Policy Statement“ ist Voraussetzung für eine Autorisierung von Übersetzungen aus der englischen Sprache seitens IFAC. Das Papier kann über die IFAC Internet-Seiten unter → www.ifac.org abgerufen werden

(dort im Menü: Publication Policies _ Translations).

Von der Regelung ist auch die Übersetzung der International Standards on Auditing (ISA) betroffen. Die von der WPK herausgegebene Übersetzung ins Deutsche erfüllt die Anforderungen des Verfahrens und ist von IFAC autorisiert. Das Werk kann über den Verlag Schäffer Poeschel bezogen werden (→ www.schaeffer-poeschel.de). th

IFAC-Hilfe zur Anwendung der IFRS

Die International Federation of Accountants (IFAC) hilft Abschlußprüfern bei Problemen, die sich im Zuge der Umstellung auf die International Financial Reporting Standards (IFRS) ergeben: Auf den IFAC Internet-Seiten →

www.ifac.org steht eine Übersicht zu grundlegenden Fragen zur Verfügung. Sie trägt den Titel „First Time Adoption of IFRSs - Guidance for Auditors on Reporting Issues“. th

PCAOB: Weitere Prüferpraxen aus Deutschland registriert

Die Zahl der bei der US-amerikanischen Prüferaufsicht registrierten ausländischen Prüferpraxen ist weiter gestiegen. 1.364 Praxen waren zum 22.10.2004 beim PCAOB registriert.

PCAOB
Public Company Accounting Oversight Board

Europäischen Kommission berichteten, daß die Entwürfe zur modernisierten Achten Richtlinie mit dem PCAOB erörtert worden seien. Der PCAOB habe dabei zu erkennen gegeben, daß Aufsichtssysteme, die den Anforderungen der modernisierten Achten Richtlinie an die öffentliche Aufsicht von Abschlußprüfern entsprechen würden, weitestgehend vom PCAOB als gleichwertig anerkannt werden könnten. Eine weitestgehende Anerkennung bedeutet, daß der PCAOB eigene Untersuchungen bzw. den Einsatz eigener Experten bei Untersuchungen im Ausland auf ein Mindestmaß reduziert.

Aus Deutschland sind mittlerweile 16 Wirtschaftsprüferpraxen registriert. Ein Registrierungsverfahren läuft noch. Weitere Praxen prüfen noch eine Registrierung. Mittelfristig könnten etwa 23 deutsche Praxen in den USA registriert sein. Damit gehört Deutschland nach Großbritannien mit zur Zeit 30 registrierten Praxen und Frankreich mit 22 registrierten Praxen zu den am stärksten betroffenen Ländern Europas. Die meisten der in den USA registrierten ausländischen Praxen stammen aus Kanada (49). In Asien zählt Indien mit 22 Praxen zu den am stärksten betroffenen Ländern. Aus Australien sind 25 Praxen registriert.

Am 26.8.2004 hat der PCAOB einen vorläufigen Bericht seiner Qualitätskontrollen bei den vier größten Prüfungsgesellschaften in den USA veröffentlicht. Im Ergebnis seien keine Mängel festgestellt worden, die Zweifel an der Qualität der Prüfungsleistungen hätten aufkommen lassen. Der vollständige Bericht kann von der Internetseite des PCAOB heruntergeladen werden → www.pcaobus.org.

In bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtssysteme in den USA und der Europäischen Union wurde noch kein weiterer Fortschritt erzielt. Vertreter der

Anzeige



Leben auf dem Waldhof

Die **Stiftung Kids Care** baut auf dem Waldhof im südhessischen Ober-Ramstadt ein Wohnheim für 40 Menschen mit geistigen Behinderungen.

In wunderschöner, ländlicher Umgebung entsteht etwas ganz Besonderes. Ein Wohnheim auf einem Reiterhof lädt ein zum Miteinander von Mensch und Tier.

Sie haben die Möglichkeit, ein Zimmer mit hervorragender Ausstattung zu erwerben, verbunden mit der Gewissheit, Ihren behinderten Angehörigen ein Leben lang versorgt zu wissen.

Weitere Informationen über unser Projekt erhalten Sie unter www.kids-care.de

Haben Sie Interesse?
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Stiftung Kids Care
Außerhalb 30/Bodenackerweg
64372 Ober-Ramstadt
Tel.: (06154) 575 234
Fax.: (06154) 575 100
info@kids-care.de



Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften in der EU

Das Committee of European Securities Regulators (CESR) hat im Juni 2004 ein Dokument zur Koordinierung nationaler Aktivitäten zur Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht. CESR ist die europäische Organisation der Börsenaufsichten.

Im April 2004 ist im CESR Standard No. 2 „Coordination of Enforcement Activities“ erstmals beschrieben worden, wie die Arbeit der nationaler Enforcement-Einrichtungen auf europäischer Ebene koordiniert werden sollte, um eine weitestmögliche Konvergenz der Auslegung und praktischen Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften zu erreichen. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn ab 2005 die IAS/IFRS für die Konzernrech-

nungslegung börsennotierter Unternehmen verbindlich worden. Von den europäischen Koordinierungsmaßnahmen wäre in Deutschland unmittelbar die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. betroffen, die voraussichtlich auf der Grundlage des Entwurfs zum Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften in Deutschland überwachen soll.

CESR hat kürzlich auch die Einrichtung einer Audit Task Force beschlossen. Die Audit Task Force ist ein Unterausschuß von CESR-Fin, einem Gremium innerhalb der Organisation, das sich vorrangig mit Fragen der Rechnungslegung und Prüfung beschäftigen soll. Nähere Information zu der Arbeit von CESR können unter → www.cesr-eu.org abgerufen werden. vo

Financial Stability Forum informiert sich über Prüferaufsicht in Deutschland

Das internationale Financial Stability Forum (FSF) wurde 1999 zum Austausch und der Kooperation in Fragen der Kapitalmarktaufsicht eingerichtet. Vertreter aus Deutschland sind das Bundesfinanzministerium, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank.

In einer Sitzung am 27.9.2004 trafen sich die Vertreter der für die öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer zuständigen Stellen. Auf Einladung der

BaFin nahm aus Deutschland Prof. Dr. Kai-Uwe Marten von der Universität Ulm teil. Prof. Dr. Marten ist stellvertretender Vorsitzender des Qualitätskontrollbeirates bei der WPK. Prof. Dr. Marten erläuterte in einem Kurzvortrag das System der Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Deutschland und die beabsichtigten Neuregelungen nach dem Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG). vo

EU gründet Forum für Corporate Governance

Die Einrichtung des Forums ist Teil des Aktionsplans der EU zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts vom Mai 2003. Es soll die Konvergenz nationaler Corporate Governance-Kodizes stärken.

Die Europäische Kommission hat zur Prüfung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Verfahren ein Forum eingerichtet, das die Konvergenz der nationalen Kodizes fördern und die Kommission beratend unterstützen soll. Dem Forum gehören 15 Sachverständige an, darunter für den Berufsstand der Abschlußprüfer der derzeitige Präsident des europäischen Prüferverbandes FEE, David Devlin. Vertreter aus Deutschland sind Dr. Gerhard Cromme, Vorsit-

zender der Deutschen Corporate Governance Kommission, sowie Roland Oetker, Präsident der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz.

Die Gründung des Forums gehört zu einer Reihe jüngerer Aktivitäten der Europäischen Kommission zum Thema Corporate Governance. Am 6.10.2004 hatte die Kommission zwei Empfehlungen zur Offenlegung von Managerbezügen und der Unabhängigkeit der Aufsichtsräte veröffentlicht. Unter anderem werden darin auch Aufgaben des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit der Bestellung des Abschlußprüfers, dessen Unabhängigkeit und der Beurteilung seines Prüfungsergebnisses behandelt. vo



Sie geben den Anstoß...

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als unabhängiger **Fachversicherungsmakler** konzentrieren wir uns seit zwei Jahrzehnten auf die richtige Absicherung Ihrer **Berufsrisiken**.

Wir sind **Marktführer** und verfügen über umfangreiche Erfahrung bei der Gestaltung

des für Sie erforderlichen Versicherungsschutzes.

Unser **qualifiziertes Spezialisten-Team** erstellt für Sie **ohne Zusatzkosten** Ihr passendes Versicherungskonzept – immer eine **maßgeschneiderte Versicherungslösung**.

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Aus den Ländern

Erster Wirtschaftsprüfertag der Fachhochschule Landshut

Am 23.7.2004 fand der erste Wirtschaftsprüfertag der Fachhochschule Landshut statt. Vertreten war auch die DATEV e. G., Initiator und Hauptreferent war Herr WP/StB Prof. Dr. Hanns R. Skopp aus Straubing.

Prof. Dr. Skopp sieht aufgrund der in Zukunft geplanten Umstellung der Diplomstudiengänge auf Bachelor- bzw. Master-Studiengänge auch ein verstärktes Betätigungsfeld der Fachhochschulen und eine sehr interessante Möglichkeit, zukünftig Studenten im Rahmen von Diplomarbeiten mit Tätigkeitsfeldern der Wirtschaftsprüfer in Kontakt zu bringen.

Bayern



Neben dem IDW PS 330 und dem Wirtschaftsprüfer-Examen war die „externe Qualitätskontrolle“ Hauptthema des Wirtschaftsprüfertages. Hier wurde insbesondere über die praktische Durchführung der Qualitätskontrollen ausführlich berichtet. Die Referenten verwiesen auch auf die Mitteilung der Beauftragung einer Qualitätskontrolle unter → www.wpk.de/paragraph9/mitteilung.asp. Die gut besuchte Veranstaltung wurde von den Teilnehmern sehr positiv aufgenommen. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind geplant. tr

Baden-Württemberg



Neue Anschrift der WPK-Landesgeschäftsstelle

Am 1.10.2004 ist die Landesgeschäftsstelle der WPK in Stuttgart umgezogen.

Sie kann nun mündliche Prüfungen im WP-Examen in eigenen Räumen durchführen.

Im gleichen Haus ist auch die Geschäftsstelle des IDW ansässig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle stehen Ihnen jetzt unter folgender Anschrift zur Verfügung:

Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse lauten weiterhin

Ass. jur. Rolf Holzreiter (Leiter),

Telefon 0711 / 23 97 7-11

Ralf Gutzeit, Telefon 0711 / 23 97 7-10

Roswitha Lederer, Telefon 0711 / 23 97 7-13

Telefax 0711 / 23 97 7-12

E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de hr

Bürgschaftsbank unterstützt Freiberufler

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Freiberufler haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Naturgemäß begleiten die Hausbanken auch die Finanzierungen von Existenzgründungen, Praxisübertragungen oder Unternehmenserweiterungen und Umstrukturierungen kritischer als bisher. Deutlich häufiger als in der Vergangenheit wird die Frage nach vorhandenen Sicherheiten aufgeworfen.

Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH als Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft bietet Unterstützung an: Sofern der Existenzgründer und die Hausbank von der Tragfähigkeit eines Konzeptes überzeugt sind und notwendige Sicherheiten erbracht werden müssen, stellt sich die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH als potentieller Sicherheitengeber für die Hausbank zur Verfügung.

Kein erfolgsversprechendes Vorhaben solle an mangelnden Sicherheiten scheitern, so das erklärte Ziel der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH.

Mecklenburg-Vorpommern



Interessenten wenden sich an die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH Am Grünen Tal 19 Postfach 150 152 19031 Schwerin E-Mail info@buergschaftsbank-mv.de Internet www.buergschaftsbank-mv.de th

3. Hamburger Revisions-Tagung 2004

Am 9. und 10.9.2004 fand im Hotel Elysee die 3. Hamburger Revisionstagung statt. Veranstalter waren die Universität Hamburg, IWSt Institut für Wirtschaftsprüfung und Steuerwesen, unter Leitung von Prof. Dr. Carl-Christian Freidank und die IBC EUROFORUM GmbH.

Im Mittelpunkt der Tagung „Reform der Rechnungslegung und Corporate Governance in Deutschland und Europa“ standen die Entwürfe des Bilanzrechtsreform- und des Bilanzkontrollgesetzes sowie das in Vorbereitung befindliche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.

Am ersten Tag wurden die aktuellen Entwicklungen und Auswirkungen auf das Rechnungswesen deutscher Unternehmen im Sinne einer Anpassung des deutschen Bilanzrechts an die IAS-Verordnung aufgezeigt. Im Bereich der Prüfung wurden Änderungen behandelt, die sich durch die Stärkung der Unabhängigkeit von Abschlußprüfern ergeben, insbesondere durch Neuregelungen zur Prüferauswahl.

Der zweite Tag war vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Verbesserung des deutschen Corporate Governance-Systems zunächst dem Aufsichtsrat gewidmet, der neben dem Abschlußprüfer im Zentrum der Re-

formdiskussion steht. Sodann wurde das Value Reporting als neueres Instrument der Rechnungslegung sowohl aus Unternehmersicht als auch aus Sicht des Abschlußprüfers vorgestellt und analysiert.

Mehrere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterstützten die Veranstaltung. Nähere Informationen sind erhältlich bei

Prof. Dr. Carl-Christian Freidank
IWSt Institut für Wirtschaftsprüfung und Steuerwesen
Universität Hamburg
Max-Brauer-Allee 60
22765 Hamburg

Telefon 040 / 4 28 38 - 67 11
Telefax 040 / 4 28 38 - 67 14
E-Mail freidank@mba.uni-hamburg.de
Internet www.mba.uni-hamburg.de/rut

Hamburg



eg

Kurz notiert: Jahrestreffen 2004 von WPK und IDW

WPK-Landespräsident Bremen, WP/StB Bernhard Bitter und der Leiter der Landesgruppe Bremen des IDW, WP/StB Joachim M. Clostermann luden am **4. Oktober 2004** zum Jahrestreffen in Bremen. Als Ehrengäste des Abends waren erschienen:

Jörg Kastendiek, Vorsitzender der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft und **Birgit Busch** von der SPD-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft.

Am **5. Oktober 2004** fand das 4. Jahrestreffen Sachsen in Dresden statt. Die WPK-Landespräsidentin Sachsen, WP/StB Angelika Perret und der Leiter der Landesgeschäftsstelle Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen des IDW, WP/StB Rainer Kroy, begrüßten als Gastredner den Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit, **Dr. Martin Gillo**, und den Präsidenten des Bundesverbandes der Freien Berufe, **Dr. Ulrich Oesingmann**.

In Mainz fand am **8. Oktober 2004** das Jahrestreffen von WPK und IDW in Rheinland-Pfalz statt. WPK-Landespräsident Rheinland-Pfalz, WP/StB Hansgünter Oberrecht und IDW-Landesgruppenleiter WP Edelfried Schneider empfingen als Ehrengäste dieses Jahrestreffens den Fi-

nanzminister des Landes Rheinland-Pfalz **Gernot Mittler**, sowie Ministerialrat im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau **Fred Schmittgen**.

Am **11. Oktober 2004** begrüßten WPK-Landespräsident WP/StB Detlef Mohr und die Leiterin der Landesgruppe Schleswig-Holstein des IDW, WPin/StBin Rosemarie Gerken, zum Jahrestreffen in Schleswig-Holstein den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr **Michael Rocca** und **Dr. Trutz Graf Kerssenbrock**, MdL (CDU),

Neben den Genannten waren den Einladungen von WPK und IDW weitere Vertreter aus der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung sowie der Regional-kammern der steuer- und rechtsberatenden Berufe und der Verbände gefolgt.

Die derzeit anstehenden Reformen in der Rechnungslegung und der Abschlußprüfung bildeten die Themenschwerpunkte der Veranstaltungen. Im Mittelpunkt der Ausführungen standen die aktuellen Gesetzesvorhaben Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG), Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und Bilanzkontrollgesetz (BilKoG). th

Informationen für die Berufspraxis

Das berufsrechtliche Stichwort

Werbung mit „Einführung und Prüfung von Qualitätssicherungssystemen“

Mit dem Ablauf der in Art. 50 EG-HGB enthaltenen Übergangsfrist ist Voraussetzung für die Prüfung des Abschlusses auch nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr, daß der Abschlußprüfer über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO verfügt. In diesem Zusammenhang sind in jüngerer Zeit vermehrt Werbeanzeigen von als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsangehörigen erschienen, die wörtlich oder sinngemäß die „Einführung und Prüfung von Qualitätssicherungssystemen“ anbieten.

Die gleichzeitige Einführung von Qualitätssicherungssystemen in einer

WP-Praxis und die darauf folgende Prüfung im Rahmen einer Qualitätskontrolle i.S.v. § 57a Abs. 1 WPO in der selben Praxis stellt einen Verstoß gegen § 49 Satz 2 WPO dar und ist somit unzulässig. Dies dürfte den Urhebern der Werbeanzeigen überwiegend bewußt sein, auch wenn die Geltung des Grundsatzes des Selbstprüfungsverbots im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens insgesamt nicht in gleicher Weise bekannt sein wird wie etwa im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen. Durch die Werbeaussage wird jedoch der Eindruck vermittelt, beide Dienstleistungen würden gegebenenfalls auch im selben Fall erbracht. Gemäß § 52 WPO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 Berufssat-

zung WP/vBP darf nur für solche Dienstleistungen geworben werden, die unter Beachtung der dafür geltenden Berufspflichten erbracht werden dürfen. Unter dieses Verbot fällt nicht nur das Anbieten von Dienstleistungen, die überhaupt nicht erbracht werden dürfen; da die Vorschrift eine Ausprägung des allgemeinen Verbots irreführender Werbung enthält, ist auch zu berücksichtigen, ob die angebotene Dienstleistung in der beworbenen Art und Weise erbracht werden darf.

Bei der Gestaltung der Werbung muß daher verdeutlicht werden, daß beim selben Auftragnehmer nur die Einführung oder die Prüfung des Qualitätssicherungssystems vorgenommen werden kann. sn

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Siegelführung ohne Erklärung über Prüfungsergebnisse

Berufsangehörige sind zur Siegelführung verpflichtet, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 18 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP). Des weiteren dürfen Berufsangehörige das Siegel benutzen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten (§ 48 Abs. 1 Satz 2 WPO i. V. m. § 18 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Siegelführung untersagt. Dies ergibt sich bereits im Umkehrschluß aus den genannten Vorschriften, wird in § 18 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP

aber nochmals ausdrücklich klargestellt.

Im vorliegenden Fall hatte ein WP eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erstellt und gesiegelt. Auf Nachfrage der WPK teilte der WP mit, die Siegelführung habe dem Mandantenwunsch entsprochen; außerdem seien bei der Erstellung der Gewinnermittlung allgemeine Plausibilitätsbeurteilungen (z. B. Plausibilitätsbeurteilungen der Einnahmen und Ausgabenpositionen, Durchsicht des Anlagevermögens insbesondere auf korrekte Erfassung der Zu- und Abgänge) vorgenommen worden. Eine diesbezügliche, die Prüfungsergebnisse wiedergegebende Bescheini-

gung gemäß den Vorgaben aus HFA 4/1996 sei der Gewinnermittlung irrtümlich nicht beigefügt worden.

Die Abteilung hat dem Berufsangehörigen eine Rüge erteilt. Das Recht zur Siegelführung beruhe nicht auf der Vornahme von Prüfungshandlungen als solcher; Voraussetzung hierfür sei vielmehr, daß die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen dokumentiert werden. Unerheblich ist es hingegen, welchen Umfang oder welche Intensität die Prüfungshandlung selbst hat. Auch bei Plausibilitätsprüfungen darf somit das Siegel geführt werden, sofern die Prüfungsergebnisse wiedergegeben werden. sn

Qualitätskontrolle: Kein „Übergang“ der Registrierung als PfQK von einem auf den anderen Rechtsträger

In der Praxis ergibt sich mitunter die Frage, ob die Registrierung einer Berufsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) auf eine neu errichtete und anerkannte Berufsgesellschaft übergeht, wenn die als PfQK anerkannte Berufsgesellschaft gelöscht und deren operatives Geschäft auf die neue Berufsgesellschaft übertragen wird.

Als PfQK registriert wird der jeweilige Rechtsträger. Wird eine als PfQK registrierte Berufsgesellschaft gelöscht, geht auch die Registrierung als PfQK unter. Ein „Übergang“ der Registrierung als PfQK auf die neu gegründete und anerkannte Berufsgesellschaft ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Gesellschafter der gelöschten und der neuen Berufsgesellschaft identisch sein sollten.

Sie muß als PfQK registriert wer-

den, wenn sie Qualitätskontrollen durchführen will. Die Voraussetzung, daß mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner als PfQK registriert sein muß, dürfte in der Regel erfüllt sein, wenn Identität der handelnden Personen in der Alt- bzw. Neugesellschaft besteht. Weitere Registrierungsvoraussetzung für eine Berufsgesellschaft ist das Vorliegen einer Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO). Die Teilnahmebescheinigung der gelöschten Berufsgesellschaft geht nicht auf die neue Berufsgesellschaft über.

Die neue Berufsgesellschaft muß, um eine Teilnahmebescheinigung erhalten zu können, zunächst eine Qualitätskontrolle erfolgreich durch-

führen lassen. In diesem Zusammenhang tritt regelmäßig das Problem auf, daß im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Funktionsprüfung auch im Rahmen der Auftragsabwicklung durchzuführen ist. Diese kann jedoch erst vorgenommen werden, wenn die neue Berufsgesellschaft betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen sie das Berufssiegel geführt hat, durchgeführt hat. Wird eine Qualitätskontrolle durchgeführt, ohne daß eine auftragsbezogene Funktionsprüfung durchgeführt werden kann, stellt dies ein Prüfungshemmnis dar, das so wesentlich ist, daß der PfQK sein Prüfungsurteil versagen muß. Nach einem versagenden Prüfungsurteil darf jedoch keine Teilnahmebescheinigung erteilt werden, so daß diese Registrierungsvoraussetzung nicht erfüllt werden wird. ge



**Erfolgsbilanz
oder Verlustrechnung?**

Gerling Berufshaftpflicht für Wirtschaftsprüfer.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Die Haftungsrisiken für Wirtschaftsprüfer nehmen explosionsartig zu. Deshalb ist es um so wichtiger, die eigene Existenz umfassend abzusichern. Hier bietet die Gerling Berufshaftpflicht optimalen Schutz. Wir analysieren Ihre individuelle Haftungssituation und ermitteln die Deckungssumme, die Sie tatsächlich brauchen. Stellen Sie Ihren Geschäftserfolg weiterhin auf eine sichere Basis.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____ Tel./Fax gesch. _____

Zulässige Werbemittel nach der UWG-Reform

Die UWG-Novelle 2004

Am 8.7.2004 trat die lange fällige Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft (BGBl. I 2004, S. 1414 ff.). Ziel der Novellierung war die Anpassung des ursprünglich aus dem Jahre 1909 datierenden UWG an die heutigen Gegebenheiten. In dem neugefaßten § 7 UWG werden nunmehr unter dem Begriff der „unzumutbaren Belästigungen“ auch ausdrückliche Regelungen zu einzelnen kommunikationstechnischen Werbemaßnahmen getroffen. Zwar bringt die Norm insofern keine materielle Veränderung der Rechtslage, als sie letztlich lediglich die gefestigte BGH-Rechtsprechung bestätigt und in Gesetzesform bringt, aber sie trägt dadurch doch zu einer erheblichen Klarstellung bei. Darüber hinaus setzt sie auch die Vorgaben von Art. 13 der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG; ABIEG L 201/37 vom 31.7. 2002) um. Da das Werberecht des UWG unmittelbar auch für Berufsangehörige gilt und Inhalt sowie Umfang der in § 52 WPO enthaltenen Pflicht zur berufswürdigen Werbung maßgeblich bestimmt, empfiehlt es sich, die Zulässigkeitsanforderungen bzgl. einzelner Werbemaßnahmen noch einmal im Hinblick auf die UWG-Reform zu beleuchten.

Hinweise zu einzelnen Werbemitteln

Brief

Die - auch unaufgeforderte - Briefwerbung ist grundsätzlich zulässig, und zwar nicht nur gegenüber Gewerbetreibenden. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken, Empfängern auch umfangreiche Dienstleistungsangebote in Verbindung mit einer ausführlichen Beschreibung der eigenen Praxis in

Form von Werbebriefen, Prospekten, Broschüren etc. zuzusenden.

Allerdings ist auch Briefwerbung unzulässig, wenn ohne weiteres erkennbar ist, daß der Empfänger sie nicht wünscht (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG). Hat also der Adressat einer Briefwerbung den Absender aufgefordert, von weiteren Werbesendungen abzusehen, ist dieser Aufforderung zu entsprechen, da andernfalls zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche begründet werden können. Ein derartiges Aufordern liegt auch im Anbringen eines entsprechenden Aufklebers am Briefkasten.

Eine Briefwerbung kann zudem i.S.v. § 5 UWG irreführend sein, wenn bei dem Adressaten der Eindruck erweckt werden soll, daß z.B. aufgrund einer persönlichen Empfehlung eines Bekannten gehandelt wird.

Telefon

Aufgrund des gegenüber der Briefwerbung erhöhten Belästigungsgrades ist die unaufgeforderte Telefonwerbung grundsätzlich nicht statthaft. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG sind Werbeanrufe bei Verbrauchern (i.S.v. §§ 2 Abs. 2 UWG, 13 BGB) daher nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

Bei Unternehmern (i.S.v. § 2 Abs. 2 UWG, 14 BGB) genügt hingegen eine zumindest mutmaßliche Einwilligung (sog. „opt-in“-Modell). Für eine derartige mutmaßliche Einwilligung sind allerdings konkrete Anhaltspunkte erforderlich. Eine allgemeine Sachbezogenheit reicht nicht aus; vielmehr muß der Anrufer im Einzelfall berechtigterweise davon ausgehen können, daß der Angerufene der Werbung aufgeschlossen gegenübersteht. Es genügt also nicht, daß der Werbende von einem allgemeinen Bedarf des Empfängers aus-

gehen kann, etwa aufgrund einer bestimmten Branchenzugehörigkeit, sondern er muß bestimmte Anhaltspunkte für ein Einverständnis mit einer derartigen Werbemaßnahme haben. Dies kann z.B. bei einer permanenten Geschäfts- oder Mandatsbeziehung der Fall sein. Ansonsten gilt ein eher strenger Maßstab, so daß eine mutmaßliche Einwilligung nur selten unterstellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß auch ein an sich zulässiger Werbebrief die Grenze zur Wettbewerbswidrigkeit überschreiten kann, wenn in ihm ein Werbeanruf (sog. „cold call“) angekündigt wird. Allein daraus, daß der Empfänger des Schreibens auf die Ankündigung einer weiteren Kontaktaufnahme per Telefon nicht reagiert, kann noch keine mutmaßliche Einwilligung hergeleitet werden. Andernfalls würde man den Adressaten im Ergebnis dazu zwingen, seinerseits aktiv und gegebenenfalls auf eigene Kosten tätig zu werden, um unerwünschte Werbemaßnahmen abzuwehren. Damit würde man die vom Gesetzgeber gewollte Schutzrichtung ins Gegenteil verkehren.

Telefax

Bei Telefax-Werbung handelt es sich ebenso wie bei E-Mail-Werbung um „Werbung auf Kosten der Empfänger“. Da sie mit einer Inanspruchnahme nicht nur von zeitlichen, sondern auch materiellen Ressourcen (z.B. Papier, Toner) der Werbeadressaten verbunden ist, sind insoweit noch strengere Maßstäbe anzulegen als bei der Telefonwerbung. Telefax-Geräte sind mittlerweile so stark verbreitet, daß man auf diesem Wege nahezu flächendeckend potentielle Mandanten erreichen kann. Der Empfänger muß jedoch das Faxgerät ständig betriebsbereit halten, damit Faxschreiben eingehen können. Beim Eingang von

Werbeschreiben ist das Gerät zumindest vorübergehend für den Empfang anderer Schreiben blockiert. Aufgrund der damit einhergehenden Störung der Betriebsabläufe beim Empfänger haben Rechtsprechung und Schrifttum die unaufgeforderte Telefaxwerbung seit jeher als grundsätzlich wettbewerbswidrig angesehen. Nunmehr regelt § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG ausdrücklich, daß die Faxwerbung ohne Einwilligung des Adressaten untersagt ist. Im Gegensatz zur Telefonwerbung genügt hier also nicht nur bei Verbrauchern, sondern auch bei Unternehmern die mutmaßliche Einwilligung nicht mehr. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG gilt im übrigen auch bei der Verwendung automatischer Anrufmaschinen und der E-Mail-Werbung (dazu sogleich).

E-Mail

Die Rechtslage stellt sich hier ähnlich dar wie bei der Telefaxwerbung (vgl. auch BGH-Entscheidung zur E-Mail-Werbung vom 11.3.2004, WPKMagazin 3/2004, S. 46 f.). Zwar muß der Empfänger anders als beim Faxgerät den Internetzugang nicht ständig betriebsbereit halten. Allerdings kann die E-Mail aus technischen Gründen nicht unmittelbar an den PC des Empfängers gesandt werden, sondern muß vom Adressaten aus seiner Mailbox beim jeweiligen Internet-Anbieter heruntergeladen werden. Sofern der Empfänger nicht über einen Flatrate-Tarif verfügt, entstehen ihm dadurch regelmäßig zusätzliche Kosten. Wenn die E-Mail aufgrund der Betreffzeile nicht von vornherein als Werbung zu erkennen ist, so muß der Empfänger alle eingegangenen E-Mails herunterladen und zumindest cursorisch durchlesen. Erst dann kann er feststellen, ob ein Werbeschreiben vorliegt.

Allerdings enthält § 7 Abs. 3 UWG für E-Mail-Werbung eine Ausnahmeregelung. Danach kann ein Werbender E-Mail-Adressen von Mandanten, die er im Zusammenhang mit früher erbrachten Dienstleistungen erhalten hat, zur Direktwerbung für eigene ähnliche Angebote nutzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mandant diese Nutzung ausdrücklich untersagt hat. Außerdem muß er bereits bei der ersten Abfrage der E-Mail-Adresse und bei jeder späteren Nutzung unmißverständlich darauf hinweisen, daß die weitere Nutzung jederzeit untersagt werden kann, ohne daß dafür höhere als die üblichen Übermittlungskosten (Telefon- bzw. Internet-Gebühren) nach Basistarifen entstehen. Ausreichend ist dementsprechend z.B. eine Abbestellungsmöglichkeit per E-Mail. Wird dagegen eine Telefon- oder Telefaxnummer für die Abbestellung angegeben, darf es sich hierbei nicht um sog. Mehrwertdienstnummern (z. B. mit Vorwahl 0137 oder 0190) handeln.

pr

(DKV. Hält ein Leben lang)

Als Wirtschaftsprüfer können Sie die Gesundheitsvorsorge für sich und Ihre Familie jetzt noch effektiver und günstiger gestalten. Mit der Gruppenversicherung der DKV, Europas führender Spezialist für die private Krankenversicherung bietet Ihrem Berufsstand ein Höchstmaß an Sicherheit und Leistungen zu günstigen Beiträgen. Sie möchten mehr darüber wissen? Faxen Sie diesen Coupon ausgefüllt an die DKV.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

FAX: 02 21/5 78-2115

DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Tel. 02 21/5 78-45 85,
R2G-Info@dkv.com, www.dkv.de

Ja, ich möchte mehr über die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer erfahren.

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

angestellt selbstständig

Geburtsdatum:

Tel. privat:

Tel. beruflich:

WPK

Ich vertrau der DKV

Datenschutz in der WP-/vBP-Praxis

§ 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) n. F. verlangt von nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Allerdings gilt das BDSG grundsätzlich nur subsidiär, so daß sich die Frage stellt, ob es nicht ggf. durch Berufsrecht verdrängt wird, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 WPO. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich jedoch nur auf mandantenbezogene Informa-



tionen. Typischerweise werden aber auch in einer WP/vBP-Praxis nicht nur Mandantendaten verarbeitet, sondern auch andere personenbezogene Daten, z.B. die der eigenen Mitarbeiter oder Anschriften von Nichtmandanten, die z.B. zu Werbezwecken angeschrieben werden. Da bzgl. dieser Daten keine spezielleren Regelungen vorhanden sind (insbe-

sondere handelt es sich auch bei der Strafvorschrift des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht um eine solche), ist insoweit das BDSG anwendbar. Auch WP/vBP-Praxen haben daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) zu bestellen. Zwar ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten streng genommen nur für die Bereiche nötig, in denen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht nicht gilt. In der Praxis dürfte eine derartige Trennung aber schwer zu realisieren sein und würde auch die Gefahr der Entstehung datenschutzfreier Räume in sich bergen. Auf jeden Fall muß aber ein bDSB gesondert zur Verschwiegenheit und auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden.

Die Bestellung eines bDSB muß schriftlich dokumentiert und in der Praxis bekanntgegeben werden. Seine Aufgaben richten sich nach § 4g BDSG. Die Bestellung eines bDSB ist aber dann entbehrlich, wenn höchstens vier Beschäftigte mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt werden. Hierzu gehören neben den Sozilen, Partnern und/oder angestellten WP/vBP auch die Sekretariatskräfte und sonstige Mitarbeiter (wie z.B. IT-Kräfte). Mitzuzählen sind auch Teilzeitkräfte, Auszubildende und Praktikanten.

Als bDSB bestellt werden kann zum einen ein zuverlässiger Mitarbeiter des WP/vBP, der sich die erforderliche Fachkunde erarbeitet (interner bDSB). Voraussetzung ist allerdings,

daß die erforderliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt und mögliche Interessenkollisionen vermieden werden. Insbesondere Kanzleihinhaber bzw. Geschäftsführer oder EDV-Mitarbeiter kommen daher grundsätzlich nicht für die Position des bDSB in Betracht.

Als weitere Möglichkeit besteht die Bestellung eines externen bDSB. Diverse Beratungsfirmen im gesamten Bundesgebiet bieten derartige Dienstleistungen auch für freiberufliche Betriebe an. Aufgrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht ist insoweit aber – wie stets bei der Beauftragung von Fremdfirmen – besondere Zurückhaltung geboten.

Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist das sogenannte Verfahrensverzeichnis (§ 4e BDSG). Insoweit ist die Erstellung einer Dokumentation grundsätzlich vorgeschrieben. In dem Verfahrensverzeichnis ist schriftlich zu erfassen, welche Regeln im Betrieb für den Umgang mit persönlichen Daten gelten. Dazu gehören nicht nur Regelungen für den Umgang mit Mandantenakten, sondern auch bezüglich der Nutzung von Telefon, Telefax, Internet, E-Mail usw. durch die Mitarbeiter. Oftmals wird in den Betrieben eine bestimmte Praxis „gelebt“, ohne daß diese schriftlich dokumentiert ist.

Der WP/vBP hat vor der erstmaligen Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten im EDV-System (z.B. Name und Geburtsdatum) die Betroffenen darauf hinzuweisen, daß er ihre Daten erfaßt und speichert und wie er sie nutzt (vgl. § 4 Abs. 3 BDSG). Bezüglich der Mandantendaten sind wiederum die berufsrechtlichen Bestimmungen spezieller. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ gilt zudem grundsätzlich nicht für juristische Personen, soweit nicht Daten über diese zwangsläufig auch Angaben über natürliche Personen beinhalten. pr

Siegelführung und Rundstempelverwendung bei einfachen Partnerschaftsgesellschaften

Keine Siegelführungsbefugnis der einfachen PartG, ...

WP/vBP dürfen mit anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Freier Berufe ihren Beruf in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) ausüben. Soweit es sich hierbei nicht um eine als WPG/BPG anerkannte PartG handelt, muß der Berufsangehörige daneben befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlußprüfungen durchzuführen (§ 43a Abs. 2 Satz 1 WPO). Er muß demnach entweder zusätzlich in eigener Praxis tätig sein oder seinen Beruf als Angestellter bei einem anderen WP/vBP, einer WPG/BPG oder sonstigen in § 43a Abs. 1 WPO genannten Stelle ausüben. Grund hierfür ist, daß die sogenannte „einfache“ PartG zur Durchführung von Vorbehaltsaufgaben des WP/vBP nicht befugt ist. Daher darf die einfache PartG auch kein eigenes Siegel führen.

... aber Befugnis der einfachen PartG zur Verwendung eines eigenen Rundstempels

Im Gegensatz hierzu dürfen seit dem Siebten Steuerberatungs-Änderungsgesetz nicht nur als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte, sondern auch einfache PartG als solche unbeschränkt Steuerrechtshilfe leisten, sofern die in der PartG vertretenen Berufe ebenfalls hierzu befugt sind. Nach den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung (und Gestaltung) von Rundstempeln vom 11./12. Juni 2001 dürfen derartige PartG zudem auch einen eigenen Rundstempel führen. Dieser enthält im äußeren Kreis den Namen der PartG, der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG die Berufsbezeichnungen aller in der PartG vertretenen Berufe

enthalten muß. Hiernach wäre bei Beteiligung von WP oder vBP in der PartG auch die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ in den Rundstempel aufzunehmen.

Wahlmöglichkeit des WP/vBP-Partners zwischen Siegelführung und Rundstempelverwendung?

WP/vBP dürfen ihr Berufssiegel nicht nur bei Erklärungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften führen (und müssen es in diesem Fall auch), sondern auch bei sonstigen Erklärungen über Prüfungsergebnisse (z.B. freiwillige Jahresabschlußprüfungen), die auch im Rahmen der Tätigkeit in einer PartG bzw. durch die PartG als solche abgegeben werden dürfen. Es stellt sich daher die Frage, ob in derartigen Fällen der WP/vBP-Partner die Möglichkeit hat, die Erklärungen entweder zu siegeln oder mit dem Rundstempel der PartG zu versehen. Diese Fragestellung drängt sich deshalb auf, weil es WP/vBP gemäß § 18 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP untersagt ist, einen siegelimitierenden Rundstempel zu verwenden. Hierunter wird insbesondere der Steuerberater-Rundstempel verstanden.

Verwendung des Rundstempels der PartG zulässig, ...

Nach Auffassung des Vorstandes der WPK steht bei der PartG deren rechtliche Verselbständigung im Vordergrund. Dies ergibt sich schon daraus, daß nicht der einzelne Partner, sondern die PartG als solche Auftragnehmerin ist. Infolgedessen hält es der Vorstand für zulässig, daß die PartG auch bei Beteiligung von WP/vBP einen Rundstempel verwen-



det. Da es sich um den Rundstempel der PartG selbst und nicht um den der einzelnen Partner handelt, liegt hierin für die WP/vBP-Partner kein Verstoß gegen das Verbot der Verwendung siegelimitierender Rundstempel gemäß § 18 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP. Die Rechtslage ist insofern vergleichbar mit einer als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Gesellschaft, bei der ein WP/vBP eine Leitungsfunktion ausübt. Hier ist ohne weiteres anerkannt, daß der Rundstempel der Steuerberatungsgesellschaft verwendet werden darf.

... aber nicht des persönlichen Berufssiegels

Folgerichtig ist umgekehrt die Verwendung des persönlichen Berufssiegels der WP/vBP-Partner bei der Auftragsdurchführung im Rahmen der einfachen PartG ausgeschlossen. Insoweit gilt nichts anderes als in anderen Fällen, in denen ein WP/vBP im Namen eines Dritten, etwa als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft, aber z.B. auch als Angestellter eines anderen WP/vBP oder einer WPG/BPG, handelt. sn

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung

Am 6.6.2004 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Referentenentwurf einer Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung vorgelegt.

Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und haben gemeinsam gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu diesem Referentenentwurf Stellung genommen (Verordnung über die Einrichtung von anerkannten Hochschulausbildungsgängen und zur Anrechnung von Studienleistungen nach §§ 8a und 13b Wirtschaftsprüferordnung).

Nachdem die Berufsorganisationen in mehreren Beratungen des Bund-Länder-Ausschusses „Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen“ wiederholt deutlich zum Ausdruck gebracht hatten, daß der Berufsstand den Erlaß der Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung begrüßt, spricht die Stellungnahme verschiedene notwendige Än-

derungen und Nachbesserungen an. Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit schlagen WPK und IDW vor, bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO nur solche Prüfungsleistungen anzuerkennen, die nach Inkrafttreten der Verordnung erbracht werden. Die Berücksichtigung sollte nicht auf Prüfungsleistungen erstreckt werden, die in der Vergangenheit erbracht worden sind. Die Frage der Anrechnung werde sich dann nur für Prüfungsleistungen stellen, die nach Inkrafttreten der Verordnung in Studiengängen erbracht werden, deren Studien- und Prüfungsinhalte sich an dem Referenzrahmen und den Curricula der Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung ausrichten. Eine andere Regelung bedinge für alle Beteiligten zudem eine zu große Rechtsunsicherheit und bringe einen unangemessen hohen administrativen Aufwand mit sich, da jeder Einzelfall einer detaillierten Einzelprüfung unterzogen werden müsse. tü

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2004/

Entwurf eines Kapitalmarktinformationshaftungsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 7.10.2004 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen (Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz – KapInHaG) veröffentlicht.

Neben der Erweiterung der Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen von Mitgliedern eines Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer börsennotierten Gesellschaft wird auch die Erweiterung der Haftung für unrichtige oder unvollständige Prospekte mit dem Gesetzesentwurf verfolgt.

Für den Berufsstand von besonderer Relevanz ist die Regelung in Artikel 2 § 44a BörsG-E: Darin soll eine Haftung für unvollständige oder unrichtige börsengehandelte Papiere des amtlichen Markts und über die Verweisung von §§ 55, 51 Abs. 1 Nr. 2 BörsG i.V.m. § 13 VerkProspG auch für Verkaufsprospekte von Wertpapieren des geregel-

ten Markts, von öffentlich angebotenen Finanzinstrumenten und anderer Vermögensanlagen auf externe Sachverständige unter bestimmten Voraussetzungen erweitert werden. Voraussetzung dafür ist, daß der Dritte an der Erstellung des Prospektes mitgewirkt und für die entsprechenden Teile des Prospektes ausdrücklich die Verantwortung übernommen haben. Ausweislich der Begründung zu § 44a BörsG-E werden von der Regelung diejenigen nicht erfaßt, die den bereits erstellten Prospekt im Rahmen eines Prüfungsauftrages zum Beispiel auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Angaben geprüft haben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat zum Entwurf am 25.10.2004 Stellung genommen und an der Anhörung im BMF am 29.10.2004 teilgenommen. Anlässlich der Anhörung konnten nochmals die in der Stellungnahme erläuterten Anregungen der Wirtschaftsprüferkammer vertiefend dargestellt werden. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2004/

EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Am 7.9.2004 ist den Ausschüssen des Bundestages – federführend dem Finanzausschuß – der Entwurf eines Richtlinien-Umsetzungsgesetzes in erster Lesung überwiesen worden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmG), BT-Drucks. 15/3677 vom 6.9.2004, soll mehrere verabschiedete Richtlinien der EU und andere Rechtsakte in nationales Recht umsetzen. Dazu gehört auch die sog. Mutter-Tochter-Richtlinie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Auch werden mit dem Gesetzentwurf Änderungen des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 18 des Artikelgesetzes) verbunden sein. Neben der Zulassung des Syndikus-Steuerberaters soll nunmehr auch die Zusammenarbeit in Form von Kooperationen von Berufsträgern mit Personen und Personenvereinigungen, die nicht unter § 3 StBerG fallen, ermöglicht werden, so daß zum Beispiel Lohnsteuerhilfvereine mit Steuerberatern kooperieren können sollen. Außerdem wird die Befugnis der Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte auf die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen erweitert. Der Gesetzentwurf hat damit auch Ausstrahlungswirkung auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Deshalb hat die Wirtschaftsprüferkammer bereits zum Referentenentwurf und nachfolgend auch zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Darin hat sich die Wirtschaftsprüferkammer gegen die Befugnisweiterung der geprüften Bilanzbuchhalter und der Steuerfachwirte gewendet. Die Erweiterung der berufsgerichtlichen Maßnahmen auch um das befristete Berufsverbot, welches die Fünfte WPO-Novelle bereits für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geregelt hatte, wurde auch vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Berufsrechte begrüßt. Die mögliche Entwicklung zur Schaffung eines Syndikus-Steuerberaters, der sich zukünftig an das Berufsrecht der Rechtsanwälte anlehnen soll, bleibt abzuwarten. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sieht demgegenüber die Möglichkeit einer Beurlaubung für 3 Jahre vor, welches derzeit als ausreichend erachtet wird. Über den Gesetzentwurf hinaus sind in den Stellungnahmen weitere mögliche Änderungen zur Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater angeregt worden.

Die beiden Stellungnahmen (zum Referentenentwurf im Juli 2004 und zum Regierungsentwurf im September 2004) sind unter → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp abrufbar. Ebenso steht dort der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verfügung. wo

Die Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf finden Sie zusätzlich unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Bilanzrechtsreformgesetz/Bilanzkontrollgesetz

Die WPK hat im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem federführenden Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu beiden Regierungsentwürfen Stellung genommen.

Zwei Stellungnahmen zum Bilanzrechtsreformgesetz beziehen sich auf die Vorschriften, welche die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers betreffen sowie die Regelungen zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und Berichtspflichten des Abschlußprüfers. Zum Regierungsentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes hat die WPK ebenfalls gegenüber dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Stellung genommen, hier insbe-

sondere im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht des Abschlußprüfers gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die die Verschwiegenheitsverpflichtung betrifft.

Am 11.10.2004 führten der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, WP/StB Hubert Graf von Treuberg, sowie die beiden Geschäftsführer, RA Peter Maxl und Dr. Reiner J. Veidt, ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, RA Andreas Schmidt, MdB. Dabei konnten die Anregungen der Wirtschaftsprüferkammer zu beiden Gesetzentwürfen vertiefend erörtert werden. ba (Zur jüngsten Entwicklung lesen Sie das Editorial auf Seite 5).

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz hat am 6.9.2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vorgelegt.

Artikel 1 des Entwurfs enthält den Entwurf eines Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG), der das Rechtsberatungsgesetz ersetzen soll. Artikel 2 enthält bedeutsame Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, die auch für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Bedeutung haben werden.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz definiert die nicht als Rechtsdienstleistungen einzuordnenden Tätigkeiten. In § 2 Absatz 3 RDG-E sind hier unter anderem die Mediation und jede vergleichbare Form der Streitbeilegung ausdrücklich enthalten. Ebenfalls ist die klarstellende Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 RDG-E positiv einzuordnen, daß Rechtsangelegenheiten im gesellschaftsrechtlichen Konzern nicht als fremde Angelegenheiten gelten.

Die derzeitige Annex-Kompetenz von § 5 RBerG wird durch § 5 Abs. 1 RDG-E abgelöst werden. Die Kriterien dafür sind neu und im Ergebnis liberaler gefaßt worden. Die Regelung kommt zudem ohne konkrete Nennung der einzelnen Berufe aus.

Die in der Vergangenheit häufig vorkommende Problematik, was unter der beruflichen Aufgabe im Sinne von § 5 Nr. 2 RBerG zu verstehen ist und ob ein unmittelbarer Zusammenhang mit dieser gegeben ist, wird entfallen, da alle Rechtsdienstleistungen zukünftig erlaubt sein sollen, die als zum Berufs- oder Tätigkeitsgebiet gehörige Nebenleistungen einzuordnen sind. Die Vorschrift ist deshalb zu begrüßen, auch wenn sich letztendlich neue Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben werden, deren Grenzziehung durch die Rechtsprechung im Nachgang vorgenommen werden muß, was sich nicht vermeiden läßt.

Positiv ist zudem, daß in § 5 Abs. 2 RDG-E die Rechtsdienstleistung, die etwaig in der Testamentsvollstreckung und in der Fördermittelberatung liegen kann, ausdrücklich als stets erlaubte Nebenleistung eingeordnet wird.

Die Regelung des Entwurfs eines Rechtsdienstleistungsgesetzes (Artikel 1) erfüllen die von der Wirtschaftsprüferkammer bereits zu den Vorüberlegungen vorgebrachten Vorstellungen. Deshalb wird der Entwurf zu einem Rechtsdienstleistungsgesetz von der Wirtschaftsprüferkammer begrüßt.

Anders ist dies mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zur Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel 2). In § 59a Absatz 4 BRAO-E soll neu geregelt werden, daß Rechtsanwälte zukünftig nach Genehmigung durch die Rechtsanwaltskammer ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen vereinbarter Berufe ausüben dürfen. Die Einhaltung der Berufspflichten nach der BRAO soll nur mit schriftlichen Gesellschaftsverträgen gewährleistet werden (das heißt im Wege einer rein zivilrechtlichen Lösung).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich gegen eine derart weitreichende Ausdehnung der Sozietätsfähigkeit von Anwälten auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und die Assoziierungsmöglichkeiten mit Rechtsanwälten ausgesprochen. Mit dieser Regelung wäre eine mittelbare Aushöhlung der Verschwiegenheitspflicht und des Zeugnisverweigerungsrechts von Rechtsanwälten verbunden. Es ist auch kein praktisches Bedürfnis für die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit in dem vorgeschlagenen Umfang zu erkennen. Unterhalb der Schwelle der gemeinsamen Berufsausübung stehen andere Formen der beruflichen Zusammenarbeit zur Verfügung.



Die Wirtschaftsprüferkammer tritt dafür ein, daß eine dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer entsprechende liberale Regelung auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte geschaffen wird und die Sozietätsfähigkeit anderer Berufe nicht enumerativ aufgezählt wird, sondern zukünftig an objektiven Kriterien (Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht sowie Unterliegen der Berufsaufsicht einer Berufskammer) anknüpfen soll (vgl. § 44b WPO).

Eine weitere kritische Regelung ist § 59a Abs. 5 BRAO-E. Danach sollen Rechtsanwälte zukünftig im Einzelfall einen Auftrag gemeinsam mit Angehörigen vereinbarter Berufe annehmen dürfen oder im Auftrag eines Angehörigen

eines vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen erbringen. Es ist schwer vorstellbar, daß ein Rechtsanwalt im Auftrag eines Angehörigen eines nur vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen ausweislich der Begründung als „Erfüllungsgehilfe“ erbringen wird. Auch wird ein Bedürfnis am Markt zu einer derartigen Regelung bezweifelt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat zum Entwurf Stellung genommen. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2004/

Entwurf für ein Hamburgisches Stiftungsgesetz

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Wirtschaftsprüferkammer im August dieses Jahres in das Gesetzgebungsverfahren zu einem Hamburgischen Stiftungsgesetz eingebunden und Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Bisher war in Hamburg das Stiftungsgesetz in §§ 6 bis 21 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, das seit 1958 unverändert geblieben war. Die Eckpunkte des Gesetzentwurfs und der parallel betreffenden Zuständigkeitsanordnungen sind im einzelnen: Die Anpassung an das neu geregelte Bundesrecht sowie die Behebung bestehender Mängel im bisherigen Recht, die Stärkung der Stellung der Stiftungen und des Stifterprivilegs, die Effizienzsteigerung der Verwaltung und größere Bürgerfreundlichkeit, die Einführung eines jedermann zugänglichen Stiftungsverzeichnisses mit gesetzlicher Grundlage und der Verzicht auf entbehrliche Regelungen.

§ 4 des HHStiftG-E regelt das Vermögen und die Verwaltung der Stiftung. In Absatz 4 soll geregelt werden, daß im Falle der Prüfung einer Stiftung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Prüfungsverband oder eine Behörde, von der Erstellung der Jahresrechnung abgesehen werden kann, soweit die in Satz 1 genannten Angaben (gemeint sind eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) in dem Prüfungsbericht enthalten sind.



Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich dafür ausgesprochen, auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften als möglichen Prüfer von Stiftungen des Landes Hamburg ausdrücklich vorzusehen und eine konkrete Regelung vorgeschlagen. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2004/

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Entwurf einer Dritten EU-Geldwäscherichtlinie

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus (sogenannte Dritte EU - Geldwäscherichtlinie) vorgelegt. Sollte er in dieser Fassung verabschiedet werden, wird er zu einer weiteren Erhöhung der Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz auch auf nationaler Ebene und damit auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer führen.

Im Fall seiner Verabschiedung wird mit dem Richtlinienentwurf eine Erhöhung der Verpflichtungen im Rahmen der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Artikel 7 Ziff. 1b i.V.m. Artikel 3 Ziff. 8) einhergehen.

Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers mit einer Beteiligungsquote von 10 Prozent wird, sollte der Vorschlag so umgesetzt werden, zu deutlich höheren Anforderungen im Rahmen der Identifizierungspflichten führen und damit vermutlich auch zu einer Erhöhung der Deckelung der zu identifizierenden einzelnen natürlichen

Personen auch im Rahmen des Anwendungserlasses von § 154 AO. Denn bei einer beispielsweise gleichförmigen Verteilung von Anteilen in Höhe von jeweils 10 Prozent an einer Gesellschaft, wären dann nicht nur maximal fünf natürliche Personen zu identifizieren, sondern zehn Personen. Da zudem eine ständige Kontrolle und Überprüfung der Identifizierung eingeführt werden soll, wird sich der Identifizierungsaufwand für die Berufsangehörigen potenzieren.

Auch werden die qualitativen Anforderungen an die Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wesentlich erhöht werden. Dazu trägt auch die Formulierung in Artikel 7 Ziff. 1b Satz 1 bei, daß die Person „sicher sein kann, daß sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist“. Es ist zu vermuten, daß damit eine Nachforschungspflicht, die den Angehörigen der Freien Berufe in Deutschland derzeit noch nicht auferlegt worden ist, verbunden sein wird. Auch die in Artikel 7 Ziff. 1b Satz 2 geforderten Maßnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person und Trust deutet auf eine umfassende Nachforschungspflicht hin. Zudem wird die Regelung in Artikel 7 Ziff. 1d zu einer kontinuierlichen Überwachung der Mandatsverhältnisse und Aktualisierung der Dokumente im Rahmen der Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten führen. Dadurch wird der administrative Aufwand in personeller und sachlicher Hinsicht für die Berufsangehörigen als auch für die Mandanten (konkret: die Kosten für die nicht mehr nur einmalige, sondern mehrfache Beibringung des amtlichen Handelsregisterauszugs) größer.

Dies alles ist jedoch mit einem vertrauensvollen Mandatsverhältnisses und der Verschwiegenheitspflicht nicht in Einklang zu bringen. Die betroffenen Berufsstände werden aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer dadurch unverhältnismäßig belastet.

Der aktuelle Richtlinienentwurf ist unter www.wpk.de/geldwaesche/geldwaesche.asp abrufbar.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird sich in den politischen Prozeß einbringen und sich gegen die Pflichtenerhöhung wenden. Seitens des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern ist aber schon die Einschätzung übermittelt worden, daß auf europäischer Ebene Deutschland mit seiner Auffassung – entsprechend der letzten Novellierung – allein dastehe und deshalb wenig Chancen für eine Verminderung der Pflichtenlage im Entwurf vorhanden seien. wo



Wirtschaftsprüfer-Versammlung 2005

Die nächste ordentliche Wirtschaftsprüfer-Versammlung findet statt:

Freitag, 17. Juni 2005
 MARITIM proArte Hotel Berlin
 Friedrichstraße 151
 10117 Berlin



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
 öffentlichen Rechts

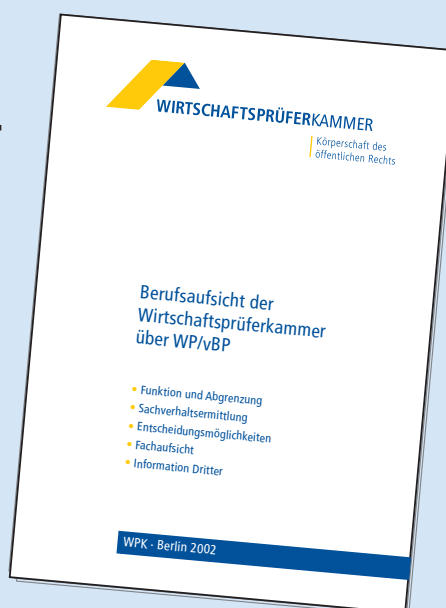
Nähere Informationen und eine persönliche Einladung folgen zu gegebener Zeit.

Publikationen der WPK

Den folgenden Text können Sie bei der WPK bestellen:

Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über WP/vBP

Funktion und Abgrenzung,
 Sachverhaltsermittlung,
 Entscheidungsmöglichkeiten,
 Fachaufsicht,
 Information Dritter
 20,- €



Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26
 10787 Berlin
 Telefon 0 30/ 72 61 61-1 68
 Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12
 E-Mail elke.boettcher@wpk.de
 Internet www.wpk.de

Personalien*

Geburtstage



Die Vollendung seines 70. Lebensjahres feierte am 8. November 2004 WP/RA Dr. Arend Grashoff, Bremen. Für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates von Juni 1993 bis Juni 1999 und die Erfüllung des Amtes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen von Oktober 1990 bis Juni 2000 gilt Herrn Dr. Grashoff der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen, feierte am 10. November 2004 seinen 65. Geburtstag. Bereits seit Juni 1987 engagiert sich Herr Berger ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 27. August 2004 vollendete WP/StB/RA Dr. Reinhart Wagner, Bad Homburg, sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine Mitarbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1987 bis Juni 1999.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, München, geehrt. Herr Dr. Wahl ist Vorsitzter des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Geburtstage

85. Geburtstag

WP Dr. Gerhard Paul, Peine

80. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Georg Bergmann, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Paul Heinz Ebel, Leinfelden-Echterdingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Herrmann, Ludwigsburg
 WP/StB Dr. Fritz Kesel, München
 WP/StB Dr. Eduard Kohler, Dortmund
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Kolitschus, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Langhein, Hamburg
 WP Dr. Rulaman Müller, Esslingen
 WP/StB Friedrich Schornstein, Alsfeld

75. Geburtstag

vBP/StB Werner Bischoff, Neustadt
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Braune, Hagen
 WP/StB Dr. Horst Bremser, Koblenz
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Dange, Warstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Otto Faust, Nürtingen
 WP Dr. Harald Gehl, Overijse
 WP/StB Dr. Klaus Graf, Frankfurt
 WP/StB Dr. Paul Haarmann, Dorsten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Heß, Berlin
 vBP/StB Dr. Rudolf Höfler, Linden
 WP Dr. Werner Hürfeld, Overijse
 WP/RA Herbert Karl Lang, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Günther Maier, Heidelberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Meuser, Mönchengladbach
 WP Dr. Jürgen Ott, Stuttgart
 WP Dr. Horst Philippik, Wuppertal
 WP/StB Günter Poddig, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Raab, Aachen
 WP/StB Dr. Ruth Klara Schalk, Dalheim
 WP Dr. Heinz Sondermann, Bielefeld

70. Geburtstag

vBP/StB Ottmar Backer, Lichtenfels

WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Betz, München
 WP/StB Adolf Blessing, Göppingen
 WP/StB Eike Brandt, Kelkheim
 WP/StB Siegfried Brugger, Biberach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Dockhorn, Lübeck
 vBP/StB Hans-Ulrich Ehrhardt, Langenhagen
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Walter Grünewälder, Wuppertal
 WP/Hellmut Hausch, Albstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Heinrich, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Henning, Bünde
 WP Dipl.-Kfm. Götz Heuser, Glashütten
 WP/StB Hannsjürgen Hinze, Berlin
 vBP/StB Karl Iffland, Michelstadt
 vBP/StB Eberhard Kessel, Bad Ems
 WP Dipl.-Kfm. Jens Kirkerup, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Klee, Brüggem
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Klein, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Lieb, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Linsen, Solingen
 WP/StB Dr. Fritz Nehles, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Oswald, Gräfelting
 WP/StB Dr. Eberhard Paal, Münster
 vBP/StB Peter Peifer, Pirmasens
 WP/StB Dipl.-Volksw. Friedrich Plato, Frankfurt
 vBP/StB Albrecht Raff, München
 WP/StB/RA Friedrich Carl Rein, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Schäfer, Siegen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Schidrich, München
 vBP/StB Siegfried Schmidt, München
 WP/StB Dr. Lothar Schulte, Velbert
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Werner Schwegmann, Lönningen
 WP Hans Georg Stiegler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Thier, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wegner, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Heinrich Weihe, Düsseldorf

65. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Volksw. Erwin Adam, Neuried
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Gerd Breyer, Würzburg
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Heinz-Dieter Butte, Kassel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Dictus, Ludwigshafen
 WP/StB Armin Engelke, Göttingen
 vBP/StB Gertraud Feiner-Krupinski, Tegernsee
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Theo Feldkämper, Waltrop

WP/StB Dr. Hubertus Feldmann, Düsseldorf
 WP/StB Jürgen Fornfeist, Wiesbaden
 WP/StB Wilhelm Frankenberger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Geigl, München
 vBP/StB Horst Dieter Gentner, Stuttgart
 vBP/StB Werner Grammel, Albstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Hack, München
 WP/StB Wilfred Hammel, Stuttgart
 WP/RA Rolf H. Hammerstein, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Heins, Berlin
 WP/StB Gerd Hoferer, Appenweier
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Imhoff, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Jochmann, Bielefeld
 WP/RA Helmut Keiper, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Heinz Kleekämper, München
 vBP/StB Norbert Köny, Trier
 WP/StB Dr. Heinz Walter Kohl, Leverkusen
 WP/StB Dr. Wolfgang Kreuzer, Leonberg
 WP/StB Ursula Krieger-Richter, Velbert
 vBP/RA Lothar Kulksee, Düsseldorf
 vBP/StB Ingrid Lenk, Ratzeburg
 WP/StB/RA Dr. Dieter Lorbacher, Halle
 WP/StB Prof. Dr. Manfred Lorch, Oberursel
 vBP/StB Horst Medoch, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Merz, München
 WP/StB Dr. Hans-Peter Mußler, Bielefeld
 WP/StB Walter Oppermann, Göttingen
 vBP/StB Heinrich Pagels, Verden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Peter Palloks, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Roth, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Rudolph, Gau-Bischofsheim
 WP/StB/RA Dr. Josef Schlarmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilfried Schlimper, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schmid, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig O. Stadler, München
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Stahnsdorf-Werner, München
 vBP/StB Herbert A. Steinhauer, Limburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Franz Stengele, Ulm
 WP/StB Dr. Dieter Stilz, Lwiv
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Josef Stutenbäumer, Düsseldorf
 WP/StB Birgitt Tramp, München
 WP/StB/RA Edzard Treyde, Hamburg
 WP/StB Dr. Fritz Vogt, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wattendorff, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Wester, Berlin

WP/StB Peter Willer, Bremen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Fritz Wirth, Heilbronn
 vBP/StB Werner Wirth, Ingolstadt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Wulfmeyer,
 Schloß Holte-Stukenbrock

Berufsjubiläen

55jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Steuersachv. Walter Scheiterle,
 Stuttgart

45jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Walter Böhme, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Mangels, Bremen

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Bader, Offenbach
 WP Dipl.-Kfm. Günter von Bremen,
 Bremen
 WP/StB Otto Wilhelm Buss, Wilhelmshaven
 WP Dr. Dieter Ertel, Mannheim
 WP Dipl.-Kfm. Willi Jung, Frankfurt
 WP/StB Dr. Ulrich Krauß, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Schüllermann,
 Dreieich

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Horst J. Bader, Freiburg
 WP Dipl.-Kfm. Achim Beckmann, Köln
 WP/StB Eike Brandt, Kelkheim
 WP/StB Dr. Frank Braun, Ravensburg

WP Jermyn Paul Brooks, Friedrichsdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Hartte, Rüsselsheim
 WP Dipl.-Kfm. Ferdinand Jentzer,
 Neu-Isenburg

WP/RA Helmut Keiper, Wiesbaden
 WP Klaus Tidemann Lemberg, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Justus Lücke, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Solingen
 WP Horst Reichhardt, Hungen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Reiß-Schmidt,
 Essen

WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Riedl, München
 WP/RA Dipl.-Kfm. Jürgen Risse, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Ulrich Risto, Hannover
 WP Hans Georg Stiegler, München
 WP Dipl.-Kfm. Klaus-Heiner Zeh,
 München

WP Dipl.-Kfm. Hans Züffle, Esslingen

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Adelman, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Blecken,
 Remscheid

WP/StB Dipl.-Kfm. Eggert Dahl, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Bruno Feldt, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gehling, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Hein, Nürnberg
 WP/StB Prof. Dr. Reinhard Hölscher, Münster
 WP/StB Prof. Dr. Heidemarie Hofmeister,
 Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Jander, Kiel
 WP Dipl.-Kfm. Gottfried Kahn, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Kell, Norderstedt
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Ulrich Kösling,
 Wickede

WP/StB Dipl.-Volksw. Emmerich G.
 Kretzenbacher, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Lehmann,
 Magdeburg

WP Dipl.-Kfm. Günter Paatz,
 Bad Kreuznach

WP/StB Dipl.-Volksw. Günter Petersen,
 Raisdorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Boy-Heinz Pols, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Dietrich Reinicke,
 Gelsenkirchen

WP Dipl.-Kfm. Werner Schneider,
 Neu-Ulm

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Schröder, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Spötter, Bremen

WP/StB Dr. Axel Steinberg, Hamburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Tille, Hamburg

WP Dipl.-Kfm. Elke Weber-Braun,
 Hamburg

Todesfälle

vBP/StB Richard Arnoul, Kölleda

WP/StB Dipl.-Kfm. Marita Gräßer, Dillenburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Overhage, Köln

WP/StB Renate Pöhle, Berlin

vBP/StB Holger Sagcob, Brake

WP/StB Hans-Dieter Teige, Stuttgart

WP/StB Dr. Heinz Vonester, Meerbusch

WP/StB/RA Dr. Harald Wiebke, Planegg

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den
 Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

* Personalien vom 16. August bis 15. November 2004

Explodieren die Prämien Ihrer Berufshaftpflicht-Versicherung?

Da hat schon jemand die richtige Lösung gefunden!

Rufen Sie uns einfach an.

ass. iur. Helmut Eichler 069-717 07-138

E-Mail: helmut.eichler@hoesch-partner.de

ass. iur. Dietrich Stöhr 069-717 07-118

E-Mail: dietrich.stoehr@hoesch-partner.de

**Wir holen für Sie
 das Beste raus.**

HOESCH & PARTNER

VERSICHERUNGSMAKLER

Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden

WPI/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr

Die Qualitätskontrolle bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ist in das System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfer integriert. Der Beitrag zeigt Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens in der Qualitätskontrolle auf.



Nach § 63g Absatz 2 GenG gelten für das Prüfungsverfahren grundsätzlich die Vorschriften der § 57a bis § 57f WPO. Dabei hat der Gesetzgeber Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens berücksichtigt. Welche Auswirkungen diese Besonderheiten auf die Durchführung der Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden hat, soll im nachfolgenden untersucht werden.

Vorbemerkung

Die Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden hat zu berücksichtigen, daß die rechtliche Grundlage von Prüfungsverbänden und deren Tätigkeit besonderer Natur sind. Zentrale Bedeutung kommt hierbei dem Vorschriftenpaar § 55 und § 63b GenG zu.

§ 55 Abs. 1 GenG normiert, daß jede Genossenschaft durch den Verband geprüft wird, dem sie angehört. Bezogen auf die Rechtsstruktur des Verbandes legt § 63b Abs. 1 GenG fest, daß der Verband die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben soll

und daß Mitglieder des Verbandes im wesentlichen nur eingetragene Genossenschaften sein können. Diese Dualität ist systembildend für die Beziehung von Prüfungsverband zu geprüften Genossenschaften und vom Gesetzgeber ausdrücklich in dieser Form gewollt. Daraus ergeben sich Besonderheiten, die insbesondere bei der Beurteilung der Praxisorganisation zu beachten sind.

Auch der Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach § 53 GenG geht über Gegenstand und Umfang der Prüfung gemäß § 317 HGB hinaus. Insbesondere stellt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eine Besonderheit der genossenschaftlichen Prüfungen dar. Andererseits ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung aber auch kein Alleinstellungsmerkmal der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, da sie zum Beispiel gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz auch bei Prüfungen von Unternehmen der öffentlichen Hand vorzunehmen ist.

Die Untersuchung, inwieweit die Besonderheiten des genossenschaftli-

chen Prüfungswesens Einfluß auf die Qualitätskontrolle haben, folgt der Logik der Durchführung von Qualitätskontrollen. Zunächst wird daher analysiert, inwieweit bei der Praxisorganisation genossenschaftlicher Prüfungsverbände Besonderheiten vorliegen, in der Folge werden dann die Besonderheiten bei der Auftragsabwicklung von Prüfungen unter die Lupe genommen.

Praxisorganisation und Qualitätssicherungssystem bei Verbänden

Hinsichtlich der **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit** liegen grundlegende Besonderheiten bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden vor. Die zu prüfenden Genossenschaften sind Mitglieder des Verbandes. Die bloße vereinsrechtliche Mitgliedschaft der Genossenschaft gefährdet die Unabhängigkeit des Prüfungsverbandes nicht und begründet auch keine Besorgnis der Befangenheit des Verbandes. Vom Prüfungsverband ist zu überwachen und zu dokumentieren,

ob und ggf. in welchen Fällen sein Prüfungsrecht nach § 56 GenG ruht. Das Prüfungsrecht ruht nach § 56 Abs. 1 Satz 1 GenG, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein besonderer Vertreter des Verbandes Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Liquidator oder Angestellter der zu prüfenden Genossenschaft ist oder in der Zeit, auf die sich die Prüfung erstreckt oder in den vorangegangenen beiden Geschäftsjahren gewesen ist. In diesen Fällen hat der Spitzenverband auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Genossenschaft einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer zu bestellen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 GenG).

Ferner ist vom Prüfungsverband zu beachten und zu dokumentieren, ob ein bei dem Prüfungsverband angestellter Prüfer nach § 55 Abs. 2 GenG von der Mitwirkung an der Prüfung bei einer Genossenschaft ausgeschlossen ist. Ein Ausschlußgrund liegt vor, wenn der Prüfer Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Angestellter oder Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist. Der Prüfungsverband wird zur Einhaltung dieser Vorschrift regelmäßige Unabhängigkeitsabfragen bei den Prüfern durchführen und diese dokumentieren.

Soweit nach § 63b Absatz 2 GenG zulässigerweise Unternehmen in der Rechtsform der AG, der GmbH oder der GmbH & Co. KG dem Verband angehören und von ihm geprüft werden, ist Artikel 25 Abs. 1 EGHGB zu beachten. Nach Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 EGHGB sind auf diese Prüfungen die Unabhängigkeitsregeln des § 319 Abs. 2 und 3 des HGB entsprechend anzuwenden.

Nach § 340 k Abs. 2 HGB werden Prüfungen von Kreditinstituten in der Rechtsform einer Genossenschaft abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB zwingend vom Prüfungsverband durchgeführt. § 340 k Abs. 2 Satz 2 HGB normiert für diese Prü-

fun gen, daß der Prüfungsverband sie nur durchführen kann, sofern mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes des Prüfungsverbandes Wirtschaftsprüfer sind. Hat der Prüfungsverband nur zwei Vorstandsmitglieder, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein (§ 340 k Abs. 2 Satz 2 HGB). Für diese Prüfungen genossenschaftlicher Kreditinstitute sind § 319 Abs. 2 und 3 HGB entsprechend anzuwenden; § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB ist dabei aber nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, daß der Abschlußprüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan des Prüfungsverbandes durchführen kann. Eine inhaltliche Normierung, in welcher Form der Prüfungsverband die Weisungsunabhängigkeit sicherzustellen hat, hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Üblicherweise wird diese Unabhängigkeitsregel in den Satzungen der Prüfungsverbände verankert; dies ist auch als ausreichend anzusehen.

Die Pflichtprüfung nach § 53 GenG bei einer Mitgliedgenossenschaft führt der Prüfungsverband auf Grund **gesetzlichen Auftrags** durch. Eine **Beauftragung** durch die Genossenschaft **findet nicht statt** und ist auch nicht erforderlich. Gleiches gilt für die gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen, wie bspw. Verschmelzungsgutachten nach § 81 UmwG.

Die vom Prüfungsverband angestellten Prüfer sollten gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 GenG im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Zuständig für die Aus- und Fortbildung ist der Prüfungsverband. Welches Maß an fachlicher Qualifikation der Prüfer erforderlich ist, richtet sich nach den Anforderungen der Prüfungsaufgaben des jeweiligen Prüfungsverbandes. Soweit auf Branchenschwerpunkte Rücksicht zu nehmen ist, unterscheidet sich diese Anforderung aber nicht von den allgemeinen Anforderungen an Wirt-

schaftsprüferpraxen zur ausreichenden Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter.

Bei der **Gesamtplanung aller Aufträge** ist auf eine wesentliche Besonderheit der Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden hinzuweisen. Nach § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG erstreckt sich die Qualitätskontrolle auf die Prüfungen einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannten Gesellschaften und Unternehmen. Auf die Siegelführung kommt es damit bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden nicht an. Vielmehr beschreibt § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG abschließend die Grundgesamtheit aller Aufträge, die in die Qualitätskontrolle einzubeziehen sind. Dabei kann nach der Zielrichtung des § 63e GenG unter Würdigung der Gesetzesbegründung (Drucksache 14/6456) präzisiert werden, daß mit Prüfungen die gesetzlichen Prüfungen gemäß § 53 GenG gemeint sind, nicht hingegen freiwillige Prüfungen von Mitgliedern des Genossenschaftsverbandes oder solche auf der Grundlage der Verbandssatzung. Die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften sind im GenG und im Umwandlungsgesetz eindeutig definiert.

Hinsichtlich der Maßnahme zur **Qualitätssicherung (Nachschau)** sind Besonderheiten von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden nicht zu erkennen mit der Ausnahme, daß die vorgenannten Besonderheiten bei den Unabhängigkeitsregeln in die Nachschau einzubeziehen sind.

Besonderheiten bei der Beurteilung der Qualität der Auftragsabwicklung

Ergänzend zu den Ausführungen zur Gesamtplanung der Aufträge ist darauf hinzuweisen, daß auch Prüfungen nach § 53 GenG bei kleinen

Wasser ist ein Menschenrecht



Foto: Stefan Hauck

Wasser ist Leben!

Sauberes Trinkwasser wird weltweit immer knapper. Jeder fünfte Mensch hat keinen Zugang hierzu. Einige meinen, eine Lösung der Wasserkrise gefunden zu haben: die Privatisierung der Wasserversorgung. Damit wird aber Wasser zu einer Handelsware, die sich die Ärmsten oft nicht mehr leisten können. Viele Partner von „Brot für die Welt“ im Süden haben damit schmerzliche Erfahrungen gesammelt. Mit der Kampagne „MenschenRecht Wasser“ setzen wir uns dafür ein, dass Wasser als Lebensmittel Nummer Eins für alle Menschen zugänglich wird.

Unterstützen Sie uns auch hierbei!

Ich möchte mehr Infos über die Arbeit von „Brot für die Welt“

Senden Sie mir Unterlagen über Ihre Aktion, Ihre Partner und die Kampagne „MenschenRecht Wasser“.

Ich bitte um kostenlosen Bezug der Quartals-Nachrichtenbörse rund um unsere Eine Welt „Der Ferne Nächste“.

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

**Brot
für die Welt**

Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart
Postbank Köln, 500 500-500, BLZ 370 100 50

Genossenschaften in die Qualitätskontrolle des Verbandes einzubeziehen sind, da es sich um gesetzliche Prüfungen handelt und es auf die Siegfelührung nicht ankommt. Hinsichtlich der Planung der Prüfungen, der Durchführung und Dokumentation der Prüfungen sind Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswezens nicht erkennbar. Soweit Prüfungsverbände Genossenschaften oder andere Unternehmen als Mitglied haben, die bei ihrer Prüfung Spezialkenntnisse erfordern, hat der Prüfungsverband sicherzustellen, daß eine ausreichende spezialisierte Ausbildung der Prüfer gewährleistet ist. Dies gilt zum Beispiel für die Prüfung von Kreditinstituten oder von Woh-

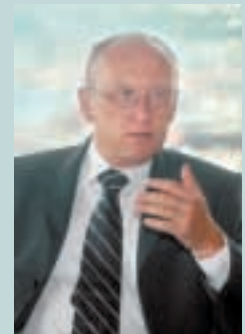
rates erforderlich erscheinen lassen, soll der Verband unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen (§ 57 Abs. 3 GenG).

- Nach § 57 Abs. 4 GenG soll der Prüfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten.

Zur Einhaltung dieser Spezialvorschriften wird der Prüfungsverband Arbeitsanweisungen bzw. Arbeitsablaufbeschreibungen erlassen, die bei der Durchführung der Prüfungen einzuhalten sind.

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr

Vorstandmitglied des Württembergischen Genossenschaftsverbandes, Stuttgart, verantwortlich unter anderem für den Prüfungsdienst, Rechts- und Steuerabteilung. Seit Anfang 2004 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK. Lehrbeauftragter der FH Pforzheim, Dozent an der Akademie Deutscher Genossenschaften, Montabaur.



nungsunternehmen. Für den Qualitätskontrollprüfer stellt dies aber keine Besonderheit eines Prüfungsverbandes dar, da dies genauso bei unseren spezialisierten Praxen vorkommt.

Zu beachten ist allerdings, daß das genossenschaftliche Prüfungsverfahren vom Ablauf her im Vergleich zur handelsrechtlichen Abschlußprüfung einige Besonderheiten aufweist, die in § 57 GenG verankert sind:

- Nach § 57 Abs. 2 GenG hat der Verband dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen.
- Von wichtigen Feststellungen während der Prüfung, die eine sofortige Maßnahmen des Aufsichts-

Das Genossenschaftsgesetz enthält in den § 58 bis § 60 GenG einige weitergehende Rechte bzw. Pflichten des Genossenschaftsverbandes, die üblicherweise unter dem Begriff der „Prüfungsverfolgung“ subsumiert werden. Diese gehören jedoch nicht mehr zum Regewerk der Durchführung genossenschaftlicher Prüfungen und sind daher nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle.

Das Alterseinkünftegesetz

Auswirkungen, Handlungsbedarf im Jahr 2004 und Gestaltungsüberlegungen

WP/StB Ekkehard Grossl
RA Dr. Hans Wilhelm Korfmacher



Nahezu täglich wird man beim Durchsehen der Post daran erinnert: Die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung ab 1.1.2005 grundlegend.

Die postalische Erinnerung stammt in der Regel von Lebensversicherungsunternehmen, die diese mit der wohlmeinenden Empfehlung verbinden, doch bitte noch schnell die am 31.12.2004 auslaufenden steuerlichen Vorteile einer kapitalbildenden Versicherung bei eben dieser Gesellschaft zu nutzen. Daß diese Empfehlung nicht ganz uneigennützig ist, liegt auf der Hand. Sie ist aber wertvoll, wenn sie der Empfänger als Anregung versteht, sich noch rechtzeitig vor dem 31.12.2004 mit seiner persönlichen Vorsorgesituation einschließlich der steuerlichen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen.

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat alle Mitglieder im Oktober 2004 mit einem Sonder Rundschreiben über die Auswirkung des Alterseinkünftegesetzes informiert. Ziel dieses Schreibens war die „Sensibilisierung“ für die persönliche Vorsorgesituation. Zusätzlich wird das WPV den Handlungsbedarf noch im Jahre 2004 und die spezifischen Gestaltungsmöglichkeiten für seine Mitglieder, die das Altersein-

künftegesetz ab Januar 2005 eröffnet, in einer Informationsveranstaltung am 24.11.2004 (siehe Kasten auf Seite 42) darstellen.

Zielsetzung des Alterseinkünftegesetzes

1. „Auslöser“ der Reform ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002, in dem die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde in dieser Entscheidung aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu finden.

2. Auf der Grundlage eines Berichts der so genannten „Rurüp I-Kommission“ wurde mit Wirkung zum 1.1.2005 der Übergang zur „nachgelagerten Besteuerung“ beschlossen. Dies bedeutet – vereinfacht –, daß Renten künftig im Zeitraum des Leistungszuflusses mit einem im Laufe der Jahre schrittweise auf 100 % erhöhten Anteil in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einbezogen werden, während gleichzeitig in der Anspar-

phase schrittweise der Umfang des Sonderausgabenabzugs pro Jahr vergrößert wird.

Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften (Renten)

1. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung beginnt am 1.1.2005. Wenn im Jahr 2005 erstmals Rente bezogen wird, unterliegt diese Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. Gleiches gilt für Bestandsrentner, d. h. diejenigen, die bereits vor dem 1.1.2005 eine Rente bezogen haben.

2. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2%. Anschließend erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1 %, bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG).

3. Der Besteuerungsanteil bezieht sich auf den jeweiligen Rentenjahrgang, d. h. auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs (sog. „Kohortenmodell“). Wer im Jahr 2005 in Rente geht, wird somit auch in späte-

ren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang („Kohorte“) entfallenden Besteuerungsanteil von 50 % besteuert. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt auch bei einem späteren Rentenbeginn. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 ein Besteuerungsanteil von 54 % festgelegt, der wiederum lebenslang gilt.

4. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt in der Form eines bestimmten Rentenfreibetrages. Dies führt dazu, daß laufende Rentenanpassungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung eingehen.

Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen

1. Im Gegenzug zur nachgelagerten Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs schrittweise in größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.

2. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG die Beiträge – Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge – zu „berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen“. Die Anforderung „Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung“ wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien so interpretiert, daß Versorgungswerke ein der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) „vergleichbares Leistungsspektrum“ bieten müssen. Das WPV darf deshalb keine der GRV fremden Leistungen, z.B. Kapitaleleistungen, gewähren. Es können aber weiterhin sowohl Leistungsbestandteile der GRV weggelas-

sen als auch Leistungen ohne Berücksichtigung der Leistungshöhe in der GRV erbracht werden. Das WPV hat die erforderlichen Anpassungen der Satzung bereits vorgenommen (siehe Bekanntmachung auf Seite 44).

3. Der Sonderausgabenabzug differenziert künftig zwischen der „Basisversorgung“ einerseits und den Beiträgen zu privaten Versicherungen etc. andererseits. Es gibt hierfür künftig zwei gesonderte Höchstbeträge.

a) Der Höchstbetrag für die so genannte Basisversorgung von jährlich 20.000 € bzw. bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten 40.000 € gilt nur für

- Beiträge zur GRV
- Beiträge zu „vergleichbaren“ berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung und

– Beiträge zur privaten kapitalgedeckten Altersversorgung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG (Ansprüche „nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar“).

Die Beiträge zu Versorgungswerken gehören zur Basisversorgung. Mithin kann jährlich ein Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € als Beitrag u. a. zu den Versorgungswerken geleistet und steuerlich als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Allerdings dürfen ab dem 1.1.2005 zunächst nur 60 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, maximal also 60 % der genannten Höchstbeträge für die Basisversorgung. Der Prozentsatz der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen steigt je Kalenderjahr um 2 Prozentpunkte an, bis schließlich

Das WPV führt am Mittwoch, 24. November 2004, von 18.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr, Düsseldorf Hilton Hotel, Rheinlandsaal A eine Informationsveranstaltung zum Alterseinkünftegesetz durch.

Die Veranstaltung insgesamt wird einige Tage nach dem Termin im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV (www.wpv-d.de) veröffentlicht. Der auch für Nichtmitglieder relevante Vortrag von Dr. Myßen wird allgemein zugänglich in der Rubrik „Aktuelles“ zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

- Der im Bundesministerium der Finanzen für das Gesetz zuständige Referent, Herr Dr. Michael Myßen, wird die gesetzlichen Neuregelungen unter Fokussierung auf die für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke relevanten Fragestellungen vorstellen. Herr Dr. Myßen wird hierbei den aktuellen Stand der Beratungen für ein BMF-Schreiben berücksichtigen, das voraussichtlich noch im Dezember 2004 veröffentlicht wird.
- Der Geschäftsführer des WPV, Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, wird die Satzungsänderungen, die zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit der Beiträge an das WPV als Altersvorsorgeaufwendungen erforderlich sind, die Begrenzungsregelungen zur Beitragshöhe de lege lata und den Stand der Diskussion zur Anpassung dieser Vorschriften darstellen.
- Der 1. stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung des WPV, WP/StB Ekkehard Gross, wird die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf der Leistungsseite und auf der Beitragsseite, die hieraus folgende „Nettorentenlücke“ und die Gestaltungsmöglichkeiten anhand von Beispielen aufzeigen.
- Prof. Dr. Klaus Heubeck und/oder Dr. Erhard Pechstein (Heubeck AG, Köln) werden aus Sicht des versicherungsmathematischen Beraters des WPV das Finanzierungsverfahren und die sonstigen versicherungsmathematischen Grundlagen des WPV sowie hierauf aufbauend die Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erläutern.

im Jahr 2025 100 % der tatsächlich geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen, maximal aber der Höchstbetrag von 20.000 bzw. 40.000 €, als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können.

b) Für Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikoversicherungen für den Todesfall etc. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG) und zu herkömmlichen Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG, „Altverträge“) gilt ein jährlicher Höchstbetrag von insgesamt 2.400 € für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein finanzieren bzw. 1.500 € für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten.

Auswirkungen der Neuregelung

Der Umbau hin zur nachgelagerten Besteuerung ist steuersystematisch richtig, vom Gesetzgeber aber aus fiskalischen Gründen unzureichend und mit verfassungsrechtlichen Risiken umgesetzt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6.3.2002 zwar keine Vorgaben für das künftige Besteuerungssystem gemacht, aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in jedem Fall eine Doppelbesteuerung vermieden werden muß: „In jedem Fall sind die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, daß eine doppelte Besteuerung vermieden wird.“ Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber diesen Anforderungen – insbesondere bei selbständig Tätigen – gerecht geworden ist. Das Bundesverfassungsgericht wird zum gegebenen Zeitpunkt für eine Klärung sorgen. Die folgenden Ausführungen gehen von der Gesetzesfassung aus.

Bis einschließlich 2004 können

Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, zu Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu bestimmten Lebensversicherungen im Kalenderjahr bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerlich geltend gemacht werden. Bei selbständig Tätigen beträgt dieser Höchstbetrag 5.069 Euro (bzw. 10.138 Euro im Falle von zur Einkommensteuer zusammen veranlagten Ehegatten). Arbeitnehmer, bei denen meist der sog. Vorwegabzug von 3.068 Euro durch 16 % des Arbeitentgelts aufgezehrt wird, können in der Folge maximal 2.001 Euro bzw. 4.002 Euro an Beiträgen zu den genannten Versicherungen steuermindernd berücksichtigen. Im Rentenbezugsalter sind nach derzeit noch geltenden Regelungen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen lediglich mit dem sog. Ertragsanteil der Besteuerung zu unterwerfen. Dieser beträgt z.B. bei einer Person, die mit 65 Jahren erstmals Rentenleistungen bezieht, lediglich 27 %.

Ab 2005 können u.a. Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu bestimmten Lebensversicherungen, insbesondere sofern es sich um sog. Altverträge handelt, nur noch bis zu einem Höchstbetrag steuerlich geltend gemacht werden, der bei selbständig Tätigen 2.400 Euro und bei Arbeitnehmern regelmäßig 1.500 Euro beträgt. Beiträge zur Basisversorgung können hingegen bis zu einem gesondert zu ermittelnden Höchstbetrag steuermindernd berücksichtigt werden. (Beispiele in der vertiefenden Darstellung unter → www.wpk.de/magazin/4-2004.)

WP/StB Ekkehard Gross ist Leiter der Steuerabteilung der Ernst & Young AG WPG in Stuttgart. Seit dem 14.9.1998 ist er Mitglied und 1. stellvertretender



Vorsitzender der Vertreterversammlung des WPV. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für den Erlaß und Änderungen der Satzung, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen.

RA Dr. Hans Wilhelm Korfmacher hat als Geschäftsführer die Errichtung des WPV im Jahr 1993 und den Beitritt von 14 Bundesländern durch Staatsverträge mit dem



Land NRW aktiv begleitet. Er führt als Organ des WPV die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des ehrenamtlich tätigen Vorstandes.

Somit kommt es in der Ansparphase regelmäßig zu einer – im Vergleich zur bisherigen Situation – zusätzlichen Steuerersparnis. Da Rentenleistungen in der Bezugsphase grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung unterliegen – lediglich Rentenjahrgängen während eines Übergangszeitraums wird eine Steuererleichterung gewährt –, steigt die Steuerbelastung im Rentenalter grundsätzlich an.

Handlungsbedarf im Jahr 2004

Auf Antrag werden Rententeile, soweit diese auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, lediglich mit dem Ertragsanteil (bei Rentenbeginn im

Alter 65 künftig 18 % statt bislang 27 %) besteuert, wenn der Höchstbeitrag mindestens 10 Jahre überschritten wurde (sog. „Escape-Klausel“). Hinsichtlich der Auslegung der Klausel bestehen noch Unsicherheiten, die durch ein BMF-Schreiben voraussichtlich im Dezember 2004 beseitigt werden sollen. Geklärt ist bereits, daß die für die „Escape-Klausel“ maßgeblichen Jahre nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Offen ist insbesondere, ob Beitragszahlungen an die GRV und an gegebenenfalls mehrere Versorgungswerke für die Anwendung der Klausel zusammengerechnet werden können. Falls zusammengerechnet werden kann, stellt sich die wirtschaftlich relevante Frage, welche Beiträge und daraus folgende Leistungen welcher Besteuerungsregelung zuzuordnen sind. Jeder sollte prüfen, ob die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge noch im Jahr

2004 zur Erfüllung der „Escape-Klausel“ erforderlich ist.

Gestaltungsüberlegungen

Im Einzelfall kann gegebenenfalls der zu Beginn dieses Beitrages angesprochene Abschluß einer kapitalbildenden Lebensversicherung noch im Jahr 2004 sinnvoll sein, falls die steuerliche Behandlung der Leistungen in der Rentenphase das persönlich entscheidende Kriterium ist. Daß bei der Auswahl unter den zahlreichen Anbietern alle vorhandenen Erkenntnisse – z.B. auch Testergebnisse unabhängiger Institutionen – genutzt werden sollten, ist sicherlich selbstverständlich.

Um im Jahr 2005 den jeweiligen Höchstbetrag an abziehbaren Beiträgen zur Basisversorgung auszuschoöpfen, könnten (im Rahmen der satzungrechtlichen Begrenzungen) zu-

sätzliche Beiträge an das WPV gezahlt werden. Dabei sollte der Höchstbeitrag von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten im Kalenderjahr nicht überschritten werden, da die Rentenleistungen des WPV der Besteuerung unabhängig davon unterliegen, ob sich die über den Höchstbetrag hinausgehende Beiträge steuerlich ausgewirkt haben. Ein einzeln zur Einkommensteuer Veranlagter könnte seinen monatlichen Beitrag zum WPV mithin auf rd. 165 % des Regelbeitrags von aktuell 1.004,25 Euro erhöhen, soweit er keine anderen Beiträge zur Basisversorgung leistet. Ein mit seinem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer Veranlagter könnte seinen monatlichen Beitrag, soweit keine Satzungsbegrenzung entgegensteht, bis zum derzeit geltenden Maximalbetrag des WPV von 200 % aufstocken, soweit der Ehegatte nicht bereits durch eigene Beiträge „seinen“ Höchstbetrag aufzehrt.

Alternativ oder kumulativ zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen an das WPV könnte im Jahr 2005 eine zusätzliche private Rentenversicherung mit einem entsprechenden Anbieter vereinbart werden, die die steuerlich relevanten Kriterien (s.o. „Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen“) erfüllt.

In der Rentenbezugsphase werden die Rentenleistungen sowohl des WPV als auch der genannten Rentenversicherungen anteilig bzw. in voller Höhe (abhängig von der jeweiligen Rentenkohorte) zwar in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu berücksichtigen sind insoweit jedoch der im Rentenalter regelmäßig deutlich niedrigere individuelle Einkommensteuersatz und die Unsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Parameter in der Bezugsphase.

Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418) am 4. November 2004 im schriftlichen Verfahren gemäß § 3 Abs. 8 Satz 5 der Satzung des WPV die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 beschlossen. Die Änderung der Satzung ist unter dem 9. November 2004 vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und sodann ausgefertigt worden. Die Satzungsänderung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

1.

§ 23 Absatz 3

§ 23 Absatz 3 wird aufgehoben.

2.

§ 24

§ 24 wird aufgehoben.

Genehmigt.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende, am 9. November 2004 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 9. November 2004

Der 1. stellv. Vorsitzende der Vertreterversammlung
Ekkehard Gross

Der Präsident
Gerd-Rudolf Volck

Eine vertiefende Darstellung mit
Berechnungsbeispielen finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2004/



Wenn zwei halten hat einer die Hände frei

Ihr Unternehmen

Ihre Bank

LfA FÖRDERBANK BAYERN

Mit vereinten Kräften geht es besser.

Wir fördern und finanzieren Ihre Vorhaben
zusammen mit Ihrer Hausbank.

Denn drei Partner schaffen mehr als zwei.

Mehr Chancen für den Mittelstand:
0 18 01 / 21 24 24 (Ortstarif) oder info@lfa.de

Gründung | Wachstum | Innovation | Umweltschutz | Konsolidierung


LfA FÖRDERBANK BAYERN

www.lfa.de

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsätze der Redaktion

1. Der Antrag auf Zulassung zur Berufung im Widerrufsverfahren erfordert eine qualifizierte, ins einzelne gehende spezifische aus sich heraus verständliche auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene Darstellung, die sich mit der angefochtenen Entscheidung aufgrund einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozeßstoffes auseinandersetzt. Es ist nicht Sache des Rechtsmittelgerichts, aus einem unstrukturierten Vorbringen herauszufiltern, was dieser oder jener Zulassungsalternative zuzuordnen sein könnte.

2. Es ist Aufgabe des Berufungsangehörigen, Tatsachen vorzulegen und hinreichend glaubhaft zu machen, aus denen hervorgeht, daß im Hinblick auf eine eingetretene Überschuldung die Interessen seiner Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Die Darlegung einer abhängigen Beschäftigung sowie die zukünftige Verwertung werthaltiger Immobilien schließt eine solche Gefährdung nicht aus.

OVG Berlin, Beschluß vom 3.9.2004 – OVG 1 N 41/03

■ Sachverhalt

Die Bestellung des Berufungsangehörigen wurde wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse widerrufen. Der Widerruf stützte sich dabei auf die Eintragung von 13 Haftbefehlen im Schuldnerverzeichnis, das Vorliegen von Steuerrückständen in Höhe von ca. 400.000 € sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch Dritte sowie durch den Berufungsangehörigen selbst. Gegen den Widerruf seiner Bestellung hatte der Berufungsangehörige Klage beim VG Berlin erhoben. Begründet wurde die Klage mit dem Eigeninsolvenzantrag, durch den die im Widerruf zutref-

fend dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse zukünftig geordnet werden sollen. Ferner seien die Interessen von Auftraggebern und Dritten nicht gefährdet, da sich der Berufungsangehörige in einer abhängigen Beschäftigung befände.

Das VG Berlin hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Berufungsangehörige Antrag auf Zulassung der Berufung zum OVG Berlin gestellt. Im wesentlichen wird der Antrag mit der fehlenden Gefährdung von Auftraggeberinteressen begründet, da die Gläubiger durch Grundpfandrechte an Immobilien des Berufungsangehörigen hinreichend gesichert seien. Das OVG Berlin hat den Antrag auf Zulassung der Berufung verworfen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig, da er nicht den formellen Anforderungen an die Darlegung von Zulassungsgründungen i.S.d. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügt. Erforderlich ist demnach eine qualifizierte, ins einzelne gehende spezifische, aus sich heraus verständliche auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene Darstellung, die sich mit der angefochtenen Entscheidung aufgrund einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozeßstoffes auseinandersetzt. Dem Oberverwaltungsgericht muß anhand der Ausführungen in dem Antrag die Prüfung ermöglicht werden, ob ein Zulassungsgrund vorliegt. Die Strukturierung und Sichtung eines möglichen Zulassungsgrundes in einem unstrukturierten Antrag obliegt nicht dem Oberverwaltungsgericht. Sinn und Zweck der Vorschrift ist eine Verminderung des Bearbeitungsaufwandes des Gerichts sowie die Beschleunigung der Zulassungsverfahren. Im konkreten Fall entspricht der Antrag auf Zulassung der Berufung vielmehr der Begründung einer bereits zugelassenen Berufung; ein konkreter Zulassungsgrund gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist nicht angegeben.

2. Im übrigen ist der Zulassungsantrag auch nicht begründet, da keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen. Der Berufungsangehörige hat selbst eingeräumt, daß Vermögensverfall durch Über-

schuldung eingetreten ist. Das Nichtvorliegen einer Interessengefährdung seiner Auftraggeber oder Dritter wurde von ihm nicht nachvollziehbar darlegt. Da das Fehlen einer Interessengefährdung aber einen Ausnahmetatbestand darstellt, ist es Aufgabe des Berufsangehörigen, Tatsachen vorzutragen und hinreichend glaubhaft zu machen, aus denen hervorgeht, daß auch im Hinblick auf die eingetretene Überschuldung die Interessen seiner Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Hierzu hatte der Berufsangehörige auch umfassend Gelegenheit. Die allgemeine Behauptung, die ursprünglich konkret gegebene Gefahr sei zum Zeitpunkt der Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer nicht mehr gegeben, weil die meisten seiner Gläubiger durch Grundpfandrechte auf Immobilien dinglich gesichert gewesen seien, wurde weder konkret belegt noch glaubhaft gemacht. Wie der Kläger selbst vorträgt, wäre mit einer Verwertung der Immobilien auch erst in zwei bis fünf Jahren zu rechnen. Auch der Hinweis, daß der Berufsangehörige in abhängiger Stellung beschäftigt ist, schließt eine Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht aus.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Berufsrecht

Fünffähriges Tätigkeitsverbot im Bereich von Treuhandtätigkeiten wegen Betruges in 74 Fällen

Leitsätze der Redaktion

1. Wer im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit einer anderen Person Kapitalanleger täuscht, sie zur Verfügung über ihr Vermögen veranlaßt und ihnen dadurch Schaden zufügt, begeht einen vorsätzlich gemeinschaftlichen Betrug und damit eine grobe Pflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 WPO i.V.m. § 8 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP.
2. Wenn ein Wirtschaftsprüfer seine berufliche Stellung für die Begehung von Betrugsstaten im Zusammenhang mit einer treuhänderischen Vermögensverwaltung ausnutzt und so das Vertrauen der Anleger enttäuscht, stellt dies eine schwerste berufsrechtliche Verfehlung dar.
3. Ein Wirtschaftsprüfer, der Verlustübernahmeerklärungen ohne Prüfung der Werthaltigkeit übernimmt, handelt vorsätzlich.

LG Berlin, Urteil vom 22.4.2004 – WiL 17/03 (n.rkr.)

Sachverhalt

In den Jahren 1997/1998 war der Berufsangehörige als Treuhänder für eine Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH tätig. Die GmbH bot ein spezielles Anlagemodell an, bei dem im Bereich „Daytrading“ die angelegten Gelder im Börsen-Index-Handel (Tageshandel) eingesetzt werden sollen. In einem sog. Performance-Überblick wurde mit Renditen von 76 % bis 173 % geworben; seit 1995 seien nur Gewinne erwirtschaftet worden. Diese Angaben waren frei erfunden. Tatsächlich wurde – wie dem Berufsangehörigen bekannt war – erst seit August 1997 mit Anlagekapital gehandelt.

Die Aufgabe des Berufsangehörigen bestand darin, sämtliche Geldbewegungen über ein Treuhandkonto abzuwickeln, bei dem er alleine Verfügungsberechtigt war. Ferner sollte er die Wertermittlung der einzelnen Anlegerkonten feststellen und die Anleger monatlich hierüber unterrichten. In der Broschüre „Daytrading“ der GmbH sowie auf verschiedenen Werbeveranstaltungen wurde ausdrücklich damit geworben, daß durch die Einschaltung eines „erfahrenen Wirtschaftsprüfers mit exzellentem Ruf“ als Treuhänder das Anlagekapital vor vertragswidriger Verwendung gesichert und Manipulationen beim Ausweis der Wertentwicklung ausgeschlossen seien. Tatsächlich war der Berufsangehörige aber erst 1997 als Wirtschaftsprüfer bestellt worden und besaß nicht die behauptete Erfahrung. Der Berufsangehörige ließ diese Werbung mit seiner Person zu, ohne die Broschüre zu prüfen oder sich zu informieren, welche Versprechungen auf den Werbeveranstaltungen gemacht wurden.

Im Vertrauen auf die gemachten Angaben haben 74 Anleger insgesamt Gelder i.H.v. ca. 5,4 Millionen DM eingezahlt. Zu Ausschüttungen kam es aber nicht, da ausnahmslos Verluste erwirtschaftet wurden. Obwohl nur Verluste erwirtschaftet wurden, erhielten die Anleger von dem Berufsangehörigen von August 1997 bis Dezember 1997 Monatsabrechnungen, in denen jeweils Gewinne ausgewiesen waren. Hintergrund war, daß der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft dem Berufsangehörigen monatlich sog. „Verlustübernahmeerklärungen“ vorlegte, in denen er sich verpflichtete, den übernommenen Verlustbetrag dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen. Er versicherte an Eides Statt, daß er hierzu auch finanziell in der Lage sei. Der Berufsangehörige übernahm diese Verlusterkklärungen in die Monatsabrechnungen, ohne die Werthaltigkeit zu prüfen und behandelte diese so, als sei den Anlegern das Geld zum Ausgleich zugeflossen. Da die erste Verlustübernahme nicht erfüllt wurde, rechnete der Berufsangehörige spätestens ab der zweiten Monatsabrechnung damit, daß der Verlustausgleich nicht erfolgen werde. Tatsächlich wurde keine Verlustzusage erfüllt. Dennoch wies der Berufsangehörige weiterhin in den Monatsabrechnungen Gewinne aus, um Kündigungen durch die Anleger zu vermeiden. Die Monatsberichte unterzeichnete

der Berufsangehörige und versah sie mit seinem Siegel als Wirtschaftsprüfer.

Anfang März 1998 weigerte sich der Berufsangehörige, an den Betrugstaten weiter mitzuwirken und beendete seine Tätigkeit für die Gesellschaft. Aufgrund negativer Berichtserstattung über die Gesellschaft und einem Verlustausweis in der Februar-Abrechnung 1998 kündigten viele Anleger. Solange auf dem Treuhandkonto noch Gelder vorhanden waren, zahlte der Berufsangehörige die Anleger entsprechend aus. Insgesamt konnten nicht alle eingelegten Gelder zurückgezahlt werden, so daß insgesamt ein Schaden von ca. 3,3 Millionen DM entstand.

Ein in der Sache gegen den Berufsangehörigen eingeleitetes Strafverfahren wurde im Frühjahr 2003 gemäß § 153a StPO gegen Auflage in Höhe von 56.732,43 € eingestellt. Das Gericht hat dem Berufsangehörigen ferner auferlegt, sich auch weiterhin um einen Ausgleich mit den Anlegern zu bemühen, die durch seine Mitwirkung geschädigt worden sind und darauf beruhende zivilrechtlich berechnete Forderungen gegen ihn geltend machen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

I. Es liegt ein grober Verstoß gegen Berufspflichten vor, im einzelnen gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO), die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) und die besondere Berufspflichten beim Umgang mit fremden Vermögenswerten (§ 8 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP).

§ 8 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP:

„WP/vBP haben anvertraute fremde Vermögenswerte von dem eigenen und anderen fremden Vermögen getrennt zu halten und gewissenhaft zu verwalten. Über fremde Vermögenswerte sind gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen. Geld und Wertpapiere sind bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen. Durchlaufende fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.“

Der Aussage des Berufsangehörigen, er habe nicht vorsätzlich gehandelt, da er die Täuschungshandlungen des Geschäftsführers der Beteiligungsgesellschaft zumindest bis Oktober 1997 nicht erkannt habe, wird nicht gefolgt. Vielmehr zeigt die Tatsache, daß der Berufsangehörige die „Verlusterklärungen“ ungeprüft als Gewinnposten in die Monatsabrechnungen übernommen hat, eindeutig einen betrügerischen Vorsatz. Dies stellt ein eklatantes Fehlverhalten für einen Wirtschaftsprüfer dar, das unter keinen Umständen als ordentliche Berufsausübung angesehen werden kann. Hinsichtlich der Kenntnis über eine mögliche Schädigung der Anleger ist zu differenzieren: Der Berufsangehörige hat seit Oktober 1997 mit direktem Vorsatz gehandelt. Vor diesem Zeitpunkt ist bedingter Vorsatz anzunehmen. Allein die Hoffnung, eine Schädigung der An-

leger werde ausbleiben, hindert die Annahme vorsätzlichen Handelns nicht.

Weiterhin ist von einer gemeinschaftlichen Tatbegehung auszugehen, da der Berufsangehörige nicht nur als bloßer Gehilfe des Geschäftsführers der Beteiligungsgesellschaft, sondern mit eigenem Täterwillen gehandelt hat. Dieser Täterwillen zeigt sich darin, daß er allein Verfügungsberechtigt über das Treuhandkonto war und die Ein- und Auszahlungen der Gelder kontrollierte; ohne ihn hätte die Tat nicht in der tatsächlichen Art und Weise ausgeführt werden können.

Von berufsgerichtlichen Maßnahmen wegen des strafrechtlichen Verfahrens kann nicht abgesehen werden, weil angesichts der intensiven Schädigung des Ansehens des Berufs ein disziplinarer Überhang (§ 69a WPO analog) besteht, der eine zusätzliche berufsgerichtliche Maßnahme erfordert.

II. Bei der Sanktionsfindung ist zugunsten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, daß er die Tatausführung selbständig beendet und so die Schädigung weiterer potentieller Anleger verhindert hat. Ferner hat er sich umfangreich um eine Wiedergutmachung des Schadens bemüht. Zu seinen Lasten gehen die große Zahl der Geschädigten und der hohe Schaden. Besonders schwer wiegt der Umstand, daß der Berufsangehörige mit dem Einsatz der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ die Anleger zu ihrem vermögensschädigenden Handeln bewegen konnte und ihnen damit eine besondere Sicherheit der Anlageform vorgegaukelt wurde.

Trotz des günstigen Nachtatverhaltens ist eine Ausschließung aus dem Beruf grundsätzlich als die einzig vertretbare Sanktion anzusehen. Zur Abwendung ernster Gefahren muß sichergestellt werden, daß der Berufsangehörige zumindest auf lange Zeit nicht mehr im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung tätig werden kann. Dies kann durch einen Verweis mit Geldbuße nicht erreicht werden. Allerdings hat sich der Maßnahmenkatalog nach § 68 WPO nach Vollendung der Tat und vor der abschließenden Entscheidung geändert. Aufgrund des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 103 Abs. 2 GG) ist grundsätzlich das Recht anzuwenden, daß zum Zeitpunkt der Tat gegolten hat. Nach dem Zeitpunkt der Begehung entstandenes Recht darf nicht angewendet werden, wenn das eine Verschlechterung der Rechtslage bedeuten würde (sog. Rückwirkungsverbot). Eine Anwendung des mildereren Gesetzes ist aber möglich. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und dem Berufsangehörigen ein Tätigkeitsverbot im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung für die Dauer von fünf Jahren auferlegt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Anmerkung:

Der vorliegende Fall ist der erste, in dem ein Berufungsgericht die Änderungen der Fünften WPO-Novelle im Bereich des Sanktionensystems berücksichtigt hat. Das Urteil zeigt aus Sicht der WPK, daß die Erwägung des Gesetzgebers richtig war, die Lücke zwischen der - aufgrund ihrer Schärfe so gut wie nie verhängten - Sanktion des Berufsausschlusses und der Maßnahme der Geldbuße zu schließen. Die forensische Praxis nimmt das neue Instrumentarium an, wie auch der folgende Fall zeigt. Sowohl unter diesem Aspekt als auch sonst verdient das Urteil volle Zustimmung. Der Berufungsgehörige hat Berufung eingelegt. ke

Berufsrecht

Vierjähriges Tätigkeitsverbot im Bereich von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 WPO wegen versuchter Strafvereitelung und Betruges in zwei Fällen

■ Leitsatz der Redaktion

Die Begehung von Betrugsstraftaten mit einem Schadensvolumen von rund 3,44 Millionen DM und der Versuch der Strafvereitelung durch einen Wirtschaftsprüfer sind in ganz erheblicher Weise geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Wirtschaftsprüfer dabei gerade das Vertrauen in seine berufsspezifische Qualifikation in Anspruch nimmt. **LG Berlin**, Urteil vom 4. Juni 2004 – WiL 1/04

■ Sachverhalt

1. Im Februar 1994 hatte der Berufungsgehörige Kontakt zu einem Vermögensberater, der umfangreich im Anlagegeschäft tätig war. Dieser beauftragte ihn im März 1994 mit der Erstellung eines Wertfeststellungsgutachtens über sein Vermögen. Zum Zeitpunkt der Beauftragung war dem Berufungsgehörigen nicht bekannt, daß gegen den im Ausland weilenden Berater seit September 1993 in Deutschland umfangreiche strafrechtliche Ermittlungen wegen Betruges anhängig waren. Er soll von 1987 bis 1992 ca. 300 Anleger mit unwahren Behauptungen dazu gebracht haben, Gelder von mindestens 150 Millionen DM in dubiose Anlagegeschäfte gezahlt zu haben. In der Sache war bereits Haftbefehl erlassen worden.

Der Berufungsgehörige nahm den Auftrag an und sichtete bis Mitte Mai 1994 vor Ort umfangreiche Unterlagen. Bei dieser Gelegenheit erhielt er auch Kenntnis über das Straf-

verfahren. Bei den Unterlagen befanden sich unter anderem auch Gutachten anderer Wirtschaftsprüfer, deren Herkunft der Berufsangehörige vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Ermittlungen nicht anzweifelte oder nachprüfte. Er vertraute generell auf deren Richtigkeit. Zur Begründung der Herkunft des Vermögens wurde dem Berufsangehörigen erklärt, es handele sich um Gewinne aus zwei Investments. Diese Angaben waren nicht zutreffend; sie wurden von dem Berufsangehörigen auch nicht durch Informationen von unabhängiger Seite geprüft, sondern er verließ sich allein auf die Aussagen seines Mandanten und dessen Mitarbeiter. Daß diese Vorgehensweise nicht den berufsüblichen Grundsätzen entsprach, wußte er.

Im Mai 1994 faßte der Berufsangehörige das Ergebnis seiner Prüfung in einer gutachterlichen Stellungnahme an den Rechtsanwalt seines Mandanten zusammen. Er bestätigte seinem Mandanten darin, „daß sich das weltweite Nettovermögen des Herrn [...] konsolidiert auf 1,184 Milliarden DM (in Worten: [...]) beläuft.“ Hinsichtlich seines Gutachtens war dem Berufsangehörigen bekannt, daß der Mandant dieses in dem anhängigen Strafverfahren zur Relativierung der strafrechtlichen Vorwürfe verwenden wollte.

Nach Erstellung des Gutachtens bestand weiterhin Schriftverkehr zwischen dem Berufsangehörigen und seinem Mandanten. Hierin beklagte sich der Berufsangehörige, daß ihm die Unterlagen zur Erstellung seines abschließenden Gutachtens nicht vorgelegt würden. Für ihn bestand aber kein Anlaß, das Mandat niederzulegen, da er sein Honorar in Höhe von 5 Millionen DM nicht gefährden wollte. Tatsächlich erhalten hat er 250.000 DM.

2. Im Februar 1995 erhielt der Berufsangehörige einen weiteren Auftrag zur Abwicklung eines der beiden Investments. Hierzu wurde eine Abwicklungsgesellschaft gegründet, auf die das angeblich bestehende Investment übertragen wurde; der Berufsangehörige wurde zum alleinverantwortlichen Abwickler ernannt. Im Rahmen dieser Tätigkeit veranlaßte er die Mutter eines Anlegers mit wahrheitswidrigen Angaben zur Zahlung von 3 Millionen DM an seinen Mandanten. Er behauptet, daß von einer Bank ein Konkursantrag gestellt worden sei, der die Auszahlung des Investments an die Anleger verhindere. Zur Abwendung dieses Konkursantrags seien 3 Millionen DM erforderlich. Um die Auszahlung zu erreichen gab der Berufsangehörige mehrere eidesstattliche Versicherungen ab, in denen er versicherte, daß bei Abwendung des Konkurses Gelder in Höhe von 40 Millionen DM zur Verfügung stünden. Er wußte aber, daß dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Die Mutter des Anlegers zahlte den gewünschten Betrag; eine Rückzahlung erfolgte nicht. Ebenfalls in seiner Eigenschaft als Abwickler veranlaßte der Berufsangehörige einen weiteren Anleger und dessen Mutter mit wahrheitswidrigen Behauptungen zur Zahlung von insgesamt 440.000 DM zugunsten seines Mandanten.

Er behauptete erneut, daß zur Abwendung eines gestellten Konkursantrages, der die Auszahlung des Investments blockiere, ein Betrag in Höhe von 1,6 Millionen DM erforderlich wäre. Er versicherte, daß die Werthaltigkeit des Investments in vollem Umfang gegeben sei, obwohl er hieran erhebliche Zweifel hatte. Ferner sei zur Absicherung ein Betrag auf einem Treuhandkonto hinterlegt worden; der Berufsangehörige wußte, daß dies nicht den Tatsachen entsprach. Eine Rückzahlung der Gelder erfolgte nicht.

Der Berufsangehörige wurde wegen der dargestellten Taten in dem bereits gegen seinen Mandanten laufenden Strafverfahren daraufhin ebenfalls mitangeklagt. Er wurde wegen versuchter Strafvereitelung und Betruges in zwei Fällen rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

I. Es liegt eine grobe Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO) vor. Bei der Bewertung werden die tatsächlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Strafurteils zugrunde gelegt (§ 83 Abs. 2 S. 1 WPO). Dem Antrag des Berufsangehörigen, erneut Feststellungen zu erheben (§ 83 Abs. 2 S. 2 WPO), wird nicht gefolgt. Der Berufsangehörige hatte seinen Antrag damit begründet, er habe im Strafverfahren nur deshalb ein Geständnis abgelegt, um einen langwierigen Prozeß zu vermeiden. Es ist hingegen nicht plausibel, warum sich der Berufsangehörige gravierender Straftaten bezichtigen sollte, zumal ihm bekannt war, daß dies auch berufsrechtliche Konsequenzen haben wird.

Nach den Feststellungen des Gerichts hat der Berufsangehörige das Wertfeststellungsgutachten erstellt, ohne zuvor die Zuordnung des Vermögens überprüft zu haben. Aus dem Schriftverkehr zwischen dem Prüfer und dem Mandanten schließt das Gericht auf bedingten Vorsatz (Zitat: „Du weißt, daß meinen gutachterlichen Feststellungen keine materiellen Prüfungshandlungen zugrunde lagen und ihr mir jedweden Beweis schuldig geblieben seid.“).

II. Im Rahmen der Sanktionsfindung ist das Schadensvolumen (ca. 3,44 Millionen DM) hervorzuheben. Die beiden Betrugsstraftaten und die versuchte Strafvereitelung rechtfertigen wegen ihrer schädlichen Wirkung auf das Ansehen des Berufs grundsätzlich den Ausschluß aus dem Beruf, zumal der Berufsangehörige bei der Begehung der Taten Vertrauen in seine Qualifikation in Anspruch genommen hat. Von Ausschluß aus dem Beruf wird jedoch abgesehen und auch hier den geänderten Sanktionskatalog angewandt¹. Maßgeblich dafür war der Zeitablauf, das seitherige Wohlverhalten und die Länge des Strafverfahrens, der dem Berufsangehörigen nicht zuzurechnen ist². Dem Berufsangehörigen wird für die Dauer von vier Jahren untersagt, auf den Gebieten der betriebswirtschaftlichen Prüfung, der Sachverständigentätigkeit, der betriebswirtschaftlichen Beratung und Interessenwahrnehmung sowie der Treuhandtätigkeit tätig zu werden.

Falle Dritthaftung

Die Dritthaftung ist nach wie vor das zentrale Problem der Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer. Meistens sind Banken, die mit Ihren Krediten wegen Insolvenz des Kunden ausgefallen sind, die Anspruchsteller. Die Haftungsrisiken sind beachtlich, insbesondere wenn der Berufsangehörige der Bank den Jahresabschluß erläuert oder an Kreditverhandlungen teilnimmt.

Im Urteil des OLG Düsseldorf vom 12.06.2003 – 1-6 U 244/02 geht es um einen derartigen Fall. Die klagende Bank hatte behauptet, die von dem Berufsangehörigen testierten, aber fehlerhaften Abschlüsse für 1996 und 1997 seien für die Kreditgewährung ausschlaggebend gewesen. In seiner ausführlichen Urteilsbegründung differenzierte das OLG Düsseldorf zwischen den Jahresabschlüssen 1996 und 1997. Geprüft wird zunächst die Frage, ob ein Vertrag zwischen den Berufsangehörigen und der Bank zustande gekommen sei, was vom Senat ähnlich wie vom Landgericht verneint wird.

Das Gericht erörtert dann im einzelnen, ob und inwieweit die Klägerin in den Schutzbereich des Prüfungsvertrages einbezogen ist.

„In der Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, daß auch Dritte, an einem Vertrag nicht unmittelbar beteiligte Personen in den Schutzbereich eines Vertrages einbezogen werden können (...). Dies gilt insbesondere bei Verträgen, mit denen der Auftraggeber von einer Person, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügt (z.B. Sachverständiger, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer), ein Gutachten oder eine gutachterliche Äußerung bestellt, um davon gegenüber einem Dritten Gebrauch zu machen (vgl. BGH, NJW 1984, 355; NJW-RR 1986, 484, 486; NJW 1987, 1758, 1759 f.; WM 1989, 375, 376 f.; WM 1998, 440, 441). Den Interessen des Schuldners an einer Haftungsbegrenzung wird dabei dadurch Rechnung getragen, daß die Einbeziehung Dritter und die damit für ihn verbundene Haftungserweiterung erkennbar sein müssen (BGH, WM 1996, 1739, 1741) (...)

§ 323 HGB schließt eine Anwendung dieser Grundsätze auf den Abschlußprüfer nicht aus.

Wie nicht zuletzt die vorangegangenen Ausführungen zeigen, beruht die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrages auf einer ergänzenden Vertragsauslegung. Im Kern wird nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen geprüft, ob die Vertragsparteien den Willen hatten, zu Gunsten eines Dritten eine Schutzpflicht zu begründen (vgl. nur BGH, NJW 1984, 355, 356; Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 328 Rn. 14 m.w.N.).

Einer ergänzenden Vertragsauslegung ist dort ihre Grenze gesetzt, wo der geäußerte Wille keine Lücke läßt. Sie knüpft nur dort an den im Vertrag enthaltenen Regelungsplan der Parteien an und versteht diesen als eine Rechtsquelle, wo Punkte offen geblieben sind, deren Regelung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte aus den getroffenen Vereinbarungen abgeleitet werden kann.“

Das Gericht ist der Meinung, daß eine ausdrückliche Regelung in Ziffer 7 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu finden sei. Eine Einbeziehung eines Dritten sollte von der schriftlichen Zustimmung der Beklagten abhängen. Für den Jahresabschluß zum 31.12.1996 konnte dies nicht festgestellt werden.

Anders sieht das Gericht die Rechtslage im Hinblick auf den Jahresabschluß zum 31.12.1997. Der Berufsangehörige hatte an einem Kreditgespräch unstreitig teilgenommen.

„Trug sie (die Beklagte) diesem Interesse dadurch Rechnung, daß sie den Prüfungsbericht entweder selbst der Klägerin überließ oder ihm unter anderem zur Vorlage bei der Klägerin der Gemeinschuldnerin übergab und brachte sie dabei nicht deutlich zum Ausdruck, eine jeweils nachträgliche Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des Prüfungsauftrages abzulehnen, ist dem Verhalten der Vertragsparteien nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte der übereinstimmende Wille zu entnehmen, die Klägerin nachträglich in den Schutzbereich einzubeziehen. Insoweit gilt nichts anderes als bei der sonstigen Berufshaftung von Rechtsanwälten, Sachverständigen, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durch Einbeziehung in den Schutzbereich eines Vertrages, mit dem ihre besondere Sachkunde in Anspruch genommen wird (vgl. BGH, NJW 1987, 1758 ff.; NJW-RR 1993, 944; WM 1997, 359, 360).

Ziffer 7 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen entfaltete hier keine einschränkenden Wirkungen. Denn wie sich aus dem an die Klägerin gerichteten Telefaxschreiben der Beklagten vom 7.1.1999 ergibt, war die Beklagte spätestens zu diesem Zeitpunkt damit einverstanden, daß die Klägerin den Prüfungsbericht erhielt.“ Bezüglich des Jahres 1997 mußte sich das Gericht daher dem Grunde nach mit den Ansprüchen befassen. Eine Pflichtverletzung konnte der Senat nicht feststellen, so daß die Berufung der Bank insgesamt erfolglos blieb.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

¹ Siehe im einzelnen das vorstehend abgedruckte Urteil des LG Berlin vom 22.4.2004 – WiL 17/03 nebst Anmerkung.

² Ursächlich für die Verzögerung war in erster Linie der Umstand, daß die Auslieferung des Haupttäters aus ausländischer Haft lange auf sich warten ließ.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Haftungsrecht

Prospekthaftung und Dritthaftung des Wirtschaftsprüfers

Leitsätze des Gerichts

1. Ein Wirtschaftsprüfer, der einem Kapitalanleger wegen Prüfung des Werbeprospekts als sogenannter Garant aus Prospekthaftung Schadensersatz schuldet, kann auch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter haften (Anspruchsgrundlagenkonkurrenz).
2. Haftet ein Wirtschaftsprüfer sowohl als Garant aus Prospekthaftung als auch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, so verjährt letzterer Anspruch nach den für die vertragliche Haftung des Wirtschaftsprüfers geltenden Regeln (bis zum 31.12.2003 § 51a WPO, jetzt § 195 BGB). **BGH**, Urteil vom 8.6.2004 – X ZR 283/02

Sachverhalt

Der Kläger hatte sich im Jahre 1994 an einem Kapitalanlegemodell im Bereich der Entsorgungswirtschaft beteiligt. Das Modell sollte der Finanzierung eines Abwasserentsorgungssystems für mehrere Gemeinden über eine Fondsgesellschaft dienen. Grundlage war ein Entsorgungsvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem von den Gemeinden gebildeten Abwasserzweckverband. Tatsächlich schlossen sich jedoch weniger Gemeinden als erwartet dem Abwasserzweckverband an. Die Anlage stellte sich als überdimensioniert heraus. Die Anleger haben finanzielle Verluste erlitten. Für die Kapitalanlage war mit einem von der Fondinitiatorin herausgegebenen Prospekt geworben worden.

Die Fondinitiatorin ist auf die Klage eines anderen Anlegers hin rechtskräftig zu Schadensersatz verurteilt worden. Im vorliegenden Fall richtet sich die Klage gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die seinerzeit den Prospekt geprüft hat. Der Kläger vertritt die Auffassung, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hätte die geäußerte Erwartung öffentlicher Fördermittel überprüfen und die aufgrund der geringen Zahl teilnehmender Gemeinden gegebene

Unschlüssigkeit und Unwirtschaftlichkeit des Gesamtkonzeptes erkennen müssen.

Die Vorinstanzen hatten die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Der X. Zivilsenat des BGH hat die Sache zurückverwiesen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Anders als in den Vorinstanzen festgestellt, ist vorliegend nicht nur die sogenannte Prospekthaftung in Betracht zu ziehen. Als Anspruchsgrundlage kommt neben der Prospekthaftung auch der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht. Dieser verleiht im Falle eines fehlerhaften Wirtschaftsprüfergutachtens dem geschädigten Dritten einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den Wirtschaftsprüfer, der nach § 51a WPO in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung (a.F.) erst in fünf Jahren verjährt¹.

Die Voraussetzungen eines solchen Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sind in der vorliegenden Konstellation gegeben. Die Frage, ob der Dritte, also der Anleger, schutzbedürftig im Rechtssinne ist, ist zu bejahen, weil der Anspruch auf Schadensersatz aus Prospekthaftung dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht gleichwertig ist. Dabei ist nicht nur auf die unterschiedlichen Verjährungsregelungen abzustellen, sondern auch auf die verschiedenen Zielrichtungen:

Die Prospekthaftung ist eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Werbeaussagen, wohingegen der Anspruch aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auf einer „Berufshaftung der Experten“ gründet. Bei fehlerhafter Prüfung von Prospektangaben haftet der Wirtschaftsprüfer aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter also weniger für die Richtigkeit dieser Angaben als dafür, daß er den Angaben Unbedenklichkeit bescheinigt beziehungsweise Glaubwürdigkeit verleiht. Letzteres erhöht die von dem fehlerhaften Prospekt ausgehende Gefahr für die Anlageinteressenten.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzung und ihrer dogmatischen Unterschiede stehen die beiden Anspruchsgrundlagen nebeneinander. Der Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter tritt daher nicht hinter die Prospekthaftung zurück.

Eine Wechselwirkung zwischen den einzelnen Anspruchsgrundlagen im Bereich der Verjährung gibt es nicht. Die kurze Verjährung der Prospekthaftung hat keinen Vorrang vor der längeren beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Dies kann zwar dazu führen, daß der Wirtschaftsprüfer schärfer - weil „länger“ - haftet als der Initiator. Mit Blick auf die Besonderheiten der Expertenhaftung ist darin aber kein Widerspruch zu sehen. Im Ergebnis ist zurückzuverweisen, da noch Feststellungen zu treffen sind. So steht noch nicht fest, ob der Prüfbericht objektiv fehlerhaft war und ob die Prospektprü-

fung ursächlich für die Anlageentscheidung des Klägers war.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Anmerkung:

Die Entscheidung des X. Senats reiht sich in die bisherige Rechtsprechung zur Dritthaftung von Experten ein. Auch für den Bereich der Haftung von Wirtschaftsprüfern bringt sie wenig Neues². Zu Recht wird im Schrifttum jedoch auf die Änderungen im Zuge der Schuldrechtsreform hingewiesen (§ 311 Abs. 3 Satz 1 BGB)³. Sollte sich eine Konstellation der vorliegenden Art künftig nach neuem Recht beurteilen, könnte sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter neu stellen. Ob es dazu in der Praxis kommen wird, ist fraglich. Nach den aktuellen fachlichen Regelungen⁴ hat der WP bei Aufträgen zur Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen unter anderem zur Voraussetzung der Auftragsannahme zu machen, daß der Auftraggeber und der Prospektherausgeber sich verpflichten, im Prospekt nicht auf das Vorliegen von Prospektgutachten oder auf das Tätigwerden eines WP im Rahmen der Prospektbeurteilung hinzuweisen. st

¹ Mit Wirkung vom 1.1.2004 ist § 51a WPO aufgehoben worden. Ziel war die Rechtsvereinfachung (BT-Drucks. 15/1241, S.37). Nun gilt im Zweifel die Regelverjährung des BGB. Den zeitlichen Übergang regelt § 139b WPO.

² So auch Paal, BB 2004, 2183, 2184

³ Paal, a.a.O.

⁴ IDW S4, Tz. 31

Für die Praxis

Überlassung von Buchführungssoftware durch einen Steuerberater

■ Leitsatz der Redaktion

Überläßt ein Steuerberater Buchführungssoftware an Dritte, ohne selbst Buchführungsarbeiten im Sinne der StBGeV zu leisten, so steht ihm ein Vergütungsanspruch gemäß § 612 BGB zu.

KG Berlin, Urt. 12.11.2003 - 24 U 373/02 (n. rkr.)

■ Sachverhalt

Ein Steuerberater fordert Vergütung für die Überlassung von DATEV-Buchführungssoftware. Steuerberatungsleistungen i.S.d. §§ 33, 34 StBGebV erbrachte er daneben nicht. Die Vorinstanz hat dem Steuerberater die Vergütung zugesprochen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Vergütung für den Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen richtet sich nach §§ 33 Abs. 4, 34 Abs. 4 StBGebV. Nach diesen Vorschriften hat ein Steuerberater nur dann einen Vergütungsanspruch, wenn er zugleich Buchführungsarbeiten erbringt und die Datenverarbeitungsprogramme hierfür eingesetzt werden. Dieses war in dem zu entscheidenden Sachverhalt aber nicht der Fall, weshalb sich die Vergütungspflicht hier nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Dem Steuerberater steht bei isolierter Überlassung von Software zur Nutzung aber ein Vergütungsanspruch aus § 612 BGB zu.

Die vertragliche Vereinbarung der Software-Überlassung ist nicht gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Nach § 57 Abs. 4 StBerG ist dem Steuerberater zwar gewerbliche Tätigkeit untersagt. Somit ist auch die reine Zurverfügungstellung von Software grundsätzlich berufsrechtlich unzulässig, da der Steuerberater keine selbständige Berufsleistung erbringt, sondern dem Mandanten nur Rechenzentrumsleistungen der DATEV sowie die Nutzung von deren Programmen gegen Entgelt zugänglich macht. Das führt aber nicht zur Nichtigkeit des Vergütungsanspruchs, da es ist nicht mit dem Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist, den Software-Überlassungsvertrag als gültig hinzunehmen. Das Verbot gewerblicher Tätigkeit soll verhindern, daß der Steuerberater den Mandanten nicht mehr mit der erforderlichen Unabhängigkeit sachgerecht berät. Eine derartige Gefahr besteht bei der bloßen Software-Bereitstellung aber nicht.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2004/

Anmerkung:

Gegenstand dieser - zivilrechtlichen - Entscheidung war der Vergütungsanspruch eines Steuerberaters für eine isolierte Überlassung bzw. Zugänglichmachung von Software. Das Urteil entfaltet damit keine unmittelbaren Auswirkungen für das Berufsrecht. Das Kammergericht stellt im Ergebnis lediglich klar, daß für die reine Zurverfügungstellung von Software die StBGebV nicht einschlägig ist. Inzident geht es davon aus, daß die isolierte Softwareüberlassung als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des

Steuerberatungsgesetzes berufsrechtlich unzulässig ist. Dies führe allerdings nicht zwingend zur Nichtigkeit des schuldrechtlichen Vertrags mit dem Mandanten.

Für die Berufspraxis des WP/vBP bedeutet das:

- Auch für WP/vBP ist davon auszugehen, daß das Zurverfügungstellen von Software bzw. die entgeltliche Überlassung von DATEV-Beraternummern eine berufsrechtswidrige gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO darstellt, wenn sie isoliert und unabhängig von einem sonstigen Mandatsverhältnis erfolgt. In diesem Fall erbringt der Berufsangehörige nämlich keine berufstypische Leistung mehr, sondern tritt quasi als reiner Softwarehändler oder Vermittler in Erscheinung, was eine nicht mehr hinnehmbare Abweichung vom gesetzlichen Berufsbild darstellt.

- Werden dagegen derartige Leistungen nicht isoliert angeboten, sondern lediglich als zusätzliche (Neben-) Leistung im Rahmen eines ohnehin bestehenden Mandatsverhältnisses (das z.B. Buchführungs- oder Steuerberatungstätigkeiten zum Gegenstand hat), ist hierin grundsätzlich kein Verstoß gegen das Verbot gewerblicher Tätigkeit gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO zu sehen, da in diesem Fall das Gesamtbild der berufstypischen Tätigkeit überwiegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Mandatsverhältnis die Führung der Finanz- oder Lohnbuchhaltung betrifft, für die die Software oder die DATEV-Beraternummer eingesetzt wird, oder ob sich das Mandatsverhältnis auf andere Steuerberatungsaufgaben bezieht.

- Zu beachten sind in diesen Fällen natürlich die auch sonst geltenden berufsrechtlichen Schranken wie z.B. die Pflicht zur unbefangenen Berufsausübung sowie das Selbstprüfungsverbot. Für WP/vBP hat der Vorstand der WPK aber bereits vor längerer Zeit festgestellt, daß die Verschaffung einer DATEV-Beraternummer für Mandanten als solches jedenfalls noch keinen Ausschlußgrund im Sinne von § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB (Unvereinbarkeit von Prüfung und Erstellung) begründet, solange der WP die Buchführungstätigkeit nicht selbst übernimmt. pr

Buchbesprechung

Externe Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – Status quo und Weiterentwicklung

Herausgegeben von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten/Prof. Dr. Reiner Quick/Prof. Dr. Klaus Ruhne, IDW Verlag, Düsseldorf 2004

Am 5.5.2004 fand an der Universität Ulm unter obigem Titel die erste Fachveranstaltung des Ulmer Forums für Wirtschaftswissenschaften (UFW) statt. Die Veranstaltung stand unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Marten.

In dem vorgestellten Buch sind die ausführlichen Fassungen der gehaltenen Vorträge enthalten. In jedem der sieben Beiträge wird ein unterschiedlicher Aspekt aus dem Themenkomplex „Prüfungsqualität, interne Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle“ fokussiert.

In ihrem Beitrag „Prüfungsqualität als Forschungsgegenstand – Traditionelle Sichtweise und Erweiterung des Begriffsverständnisses –“ befassen sich Prof. Dr. Köhler und Prof. Dr. Marten aus akademischer Perspektive mit dem Verständnis und dem Inhalt des Begriffes „Prüfungsqualität“. Die im Fachschrifttum dominierende Sicht einer rein angebotsseitig determinierten Qualität von Prüferdienstleistungen wird um eine stakeholderorientierte Sicht erweitert. Wurde bislang eine hohe Prüfungsqualität angenommen, wenn der Prüfer sein Prüfungsurteil unter

Beachtung sämtlicher zu beachtenden Normen abgegeben hat, so erfolgt nunmehr eine Ausweitung des Begriffsverständnisses in der Weise, daß nur dann von einer hohen Prüfungsqualität gesprochen werden kann, wenn – über die Einhaltung der Normen hinaus – bestimmte Erwartungen der Adressaten der Prüfungsergebnisse (Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk) vom Prüfer erfüllt werden. Vor dem Hintergrund, daß die Normen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der gegenwärtigen Fassung allein auf die Sicherstellung der Einhaltung der Normen durch den Abschlußprüfer bei der Bildung und Abgabe seines Prüfungsurteils abzielen, wird die Gefahr des Entstehens einer neuen Ausprägung der Erwartungslücke aufgezeigt.

Im zweiten Beitrag stellt WP/StB Graf von Treuberg die Konzeption des Systems der externen Qualitätskontrolle in Deutschland dar. Dabei geht er zunächst auf die Gründe der Einführung im Jahr 2001 sowie auf die Rechtsgrundlagen ein. Der Status quo der externen Qualitätskontrolle in Deutschland wird im Rahmen eines weiteren Kapitels des Beitrages ausführlich gewürdigt. Hinsichtlich des zu wählenden Prüfers für Qualitätskontrolle (PfQK) geht der Autor auf Registrierungs-

aussetzungen, Ausschlußgründe und Aufgaben ein. Letztere bestehen insbesondere in der Durchführung der Qualitätskontrolle sowie der dazugehörigen Berichterstattung. Ausgehend von aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen zeigt Graf von Treuberg mögliche Weiterentwicklungen des bestehenden Systems auf. Im einzelnen werden die Möglichkeit anlaßbezogener Qualitätskontrollen, der Nachweis spezieller Fortbildungen durch den PfQK, verschärfte Anforderungen für die Registrierung als PfQK, weiterreichende Regelungen in Bezug auf den Qualitätskontrollbericht, das Verfahren zur Bestimmung des PfQK sowie die geplante Überwachung der externen Qualitätskontrolle durch die Abschlußprüferaufsichtskommission diskutiert.

WP/StB Lindgens berichtet im Rahmen ihres Beitrages aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. Es erfolgt zunächst eine Darstellung des Arbeitsfeldes der KfQK. Ausgehend von einer Analyse der Rückfragen der KfQK an die PfQK sowie an die geprüften Praxen, welche im wesentlichen auf Schwächen in der Berichterstattung und daraus resultierende Schwierigkeiten bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte zurückzuführen sind, zeigt die Autorin zwei essenzielle Problemfelder auf: Das Systemverständnis einerseits und die Berufspflichten andererseits. Ersteres fußt auf offenbar vor-



WP/StB Professor Dr. Friedhelm Sahner
Geschäftsführender Gesellschafter Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf; Honorarprofessor RWTH Aachen; Mitglied im Beirat der WPK; Mitglied im gemeinsamen Arbeitskreis „Qualitätssicherung“ von WPK und IDW; Vizepräsident des Versorgungswerks der WP/vBP.

handenen Unklarheiten im Verständnis eines internen Qualitätssicherungssystems und verursacht als Konsequenz Schwierigkeiten beim Verständnis der Besonderheiten einer Qualitätskontrollprüfung. Letzteres besteht in ausgemachten Unsicherheiten hinsichtlich der zahlreichen Ausgestaltungsalternativen eines Qualitätssicherungssystems und resultiert in der Wahrnehmung der interessierten Öffentlichkeit in einem unklaren Bild vom Soll-Objekt der externen Qualitätskontrolle. Beide Problemkreise werden im Rahmen eines jeweils eigenen Kapitels umfassend gewürdigt und – nicht zuletzt hinsichtlich der Folgerungen für die Entscheidungspraxis in der KfQK – aufgearbeitet.

Im vierten Beitrag beschäftigt sich WP/StB Prof. Dr. Naumann mit Stand und Weiterentwicklung der Normen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle. Hinsichtlich der Qualitätssicherung werden Anlässe zu dessen Fortentwicklung aufgezeigt. Im wesentlichen erwachsen diese aus der Überarbeitung der Quality Control Standards der IFAC, der Modernisierung der 8. EU-Richtlinie sowie den Empfehlungen des QKBR im Rahmen des Systems der externen Qualitätskontrolle. Erfüllt werden können diese künftigen Anforderungen – so der Autor – durch eine gesetzliche Neuregelung in der WPO und damit einen erhöhten Verbindlichkeitsgrad der Verpflichtung zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Qualitätssicherungssystems und dessen fortlaufender Überwachung und Dokumentation sowie durch eine Fortentwicklung der Berufssatzung für WP/vBP sowie der VO 1/1995. Mit Blick auf die Normen zur externen Qualitätskontrolle folgen zunächst Ausführungen zum Status quo, wobei sich ein Bedarf zur Weiterentwicklung aus Sicht des Autors wiederum aus den Empfehlungen des QKBR und der Modernisierung der 8. EU-Richtlinie sowie zusätzlich – in Abgrenzung zur Qua-

litätssicherung – aus dem Sarbanes-Oxley Act of 2002 ableitet. Diskutiert werden die Anforderungen an die Berichterstattung des PfQK, spezielle Fortbildungsverpflichtungen für den PfQK, das Vorgehen zur Stichprobenauswahl bei der Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der Qualitätskontrolle, die Auswahl des PfQK, die öffentliche Aufsicht über die Qualitätskontrolle, die Finanzierung des Verfahrens der externen Qualitätskontrolle sowie mögliche Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen bei Nichtumsetzung von im Rahmen der Qualitätskontrolle ausgesprochenen Empfehlungen durch die betroffene Prüfungsgesellschaft respektive den betroffenen Prüfer.

In der zweiten Hälfte des Buches werden drei Beiträge präsentiert, die sich jeweils mit einer Säule des Konzepts der internen Qualitätssicherung befassen.

WP/StB Dr. Müller befaßt sich in seinem Beitrag „Beurteilung der Praxisorganisation im Rahmen der externen Qualitätskontrolle“ mit den Anforderungen, die die Berufssatzung für WP/vBP und die VO 1/1995 an die Organisation einer Wirtschaftsprüferpraxis stellen und deren Einhaltung der PfQK zu beurteilen hat. Nach der grundlegenden Beschreibung eines Qualitätssicherungssystems als Gegenstand der externen Qualitätskontrolle, einer Beschreibung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem sowie der Darlegung der mit einer externen Qualitätskontrolle verfolgten Zielsetzung, geht der Autor auf eine nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz angelegte Durchführung der externen Qualitätskontrolle bzgl. der Praxisorganisation ein. Im Rahmen der vom PfQK vorzunehmenden Prüfungshandlungen werden insbesondere die Durchsicht bestimmter Organisationsunterlagen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen thematisiert.

Im Beitrag „Beurteilung der Auftragsabwicklung im Rahmen der externen Qualitätskontrolle“ widmet

sich WP/StB Dr. Farr den Fragen der Abwicklung von Aufträgen, bei denen das Berufssiegel verwendet wird, sowie deren Beurteilung durch den PfQK. Der Autor befaßt sich zunächst mit der Planung der Prüfung der Auftragsabwicklung. Im Anschluß werden die Unterlagen angesprochen, die seitens der zu prüfenden Wirtschaftsprüferpraxis als Grundlage für die Vornahme der auftragsbezogenen Aufbau- und Funktionsprüfungen vorzulegen sind. Im folgenden Abschnitt wird die Beurteilung der Auftragsabwicklung thematisiert: Neben den möglichen Ausprägungen eines abzugebenden Prüfungsurteils werden die Begriffe „Mangel“, „Einzel-mangel“ sowie „Systemmangel“ voneinander abgegrenzt und typische Mängel bei der Auftragsabwicklung aufgezeigt.

WP/StB/RA/FAStR Dr. Poll geht in seinem Beitrag „Beurteilung der internen Nachschau im Rahmen der externen Qualitätskontrolle“ auf die Anforderungen der Berufssatzung für WP/vBP und der VO 1/1995 an die Durchführung der internen Nachschau abgewickelter Mandate sowie der Praxisorganisation ein. Es werden auch Überlegungen zu den Besonderheiten bei der internen Nachschau in kleinen Wirtschaftsprüferpraxen sowie der internen Nachschau durch externe Dritte präsentiert. Zudem werden die im Rahmen der externen Qualitätskontrolle bzgl. der internen Nachschau in Frage kommenden Prüfungshandlungen thematisiert und typische Mängel bei der internen Nachschau aufgezeigt.

Abschließend ist festzuhalten, daß es den Herausgebern mit dem vorliegenden Tagungsband in bewährter Weise gelungen ist, eine Brücke zwischen Theorie und Praxis zu schlagen. Sowohl der komplexe Status quo der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle als auch mögliche Entwicklungstendenzen werden gleichermaßen dargestellt. WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner, Düsseldorf

Literaturhinweise

Der vereidigte Buchprüfer im Verfassungs- und Europarecht



Von Prof. Dr. Bodo Pieroth und Dr. Tobias Aabel, Reihe: C.F. Müller Wissenschaft

85 S., 25,- €, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2004

Das Wirtschaftsprüfungs-examens-Reformgesetz, das am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, hat bedeutende Änderungen für den ältesten Berufsstand

des deutschen Prüfungs- und Treuhandwesens zur Folge und damit unter anderem erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsstellung praktizierender vereidigter Buchprüfer. Die dadurch aufgeworfenen verfassungs- und europarechtlichen Fragen werden vor dem Hintergrund der Geschichte des Berufs des vereidigten Buchprüfers und der Situation in anderen europäischen Staaten umfassend untersucht.

Internationale Rechnungslegung IFRS/IAS mit Beispielen und Fallstudie



Von Prof. Dr. Bernhard Pellens, Dr. Rolf Uwe Fülber und Dr. Joachim Gassen

5., überarbeitete und erweiterte Auflage, 913 S., 39,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Dieses Lehr- und Fachbuch ist in der Neuauflage grundlegend überarbeitet worden, um auf

die ab 2005 EU-weit vorgeschriebene IFRS-Rechnungslegung vorzubereiten. Der ausgeweitete Bilanzierungs- und Konsolidierungsteil spiegelt den aktuellen Regelungsstand nach dem Improvements Project wider und bezieht die neuen IFRS 1 bis 5 ein. Weiterhin werden zentrale Unterschiede zu HGB und US-GAAP sowie spezielle Anwendungsprobleme aus deutscher Sicht behandelt. Eine zusammenfassende Umstellungsfallstudie bietet die Möglichkeit, das Gelernte praxisnah zu vertiefen.

International Financial Reporting Standards



Hrsg. KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft

3., überarbeitete Auflage, 328 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Das in der Neuauflage vollständig überarbeitete Werk führt in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des International Accounting Standards Board

ein, dabei sind unter anderem auch die Amendments zu IAS 32 und 39 berücksichtigt. Der konzeptionelle Aufbau folgt der Bilanzgliederung nach dem HGB. Das Werk enthält darüber hinaus Informationen zum IASB, die fachliche Arbeit, seine Zielsetzungen sowie seine Organe. Ein ausführliches Glossarium mit zentralen Begriffen gibt Erläuterungen und Hilfestellungen bei der Einarbeitung in die Rechnungslegung nach IASB-Standards.

IFRS aktuell



Hrsg. KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft

379 S., 69,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Nach den Vorgaben der EU sind die International Financial Reporting Standards für alle Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen ab 2005 verpflichtend anzuwenden. Lediglich in bestimmten Fällen wird ein Aufschub bis 2007 eingeräumt. Dieses Handbuch beinhaltet ausführliche Darstellungen der neuen IFRS, einschließlich der Überarbeitungen von schon bestehenden Standards. Dabei werden auch Erläuterungen zur Umsetzung der Neuerungen in der Rechnungslegung gegeben.

Unternehmensbewertung



Von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser

229 S., 29,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Ausgangspunkt des Autors ist der Prozeß der Unternehmensbewertung, bei dem es um die Datenbeschaffung für die Vergangenheitsanalyse, die Prognose künftiger Zahlungen und deren Diskontierung geht. Es werden sehr detailliert die Ertragswertmethode und die Discounted-Cash-Flow-Verfahren dargestellt. Neben Literaturüberblicken finden sich insbesondere auch Daten zum Kapitalisierungssatz in Gerichtsurteilen und zur Marktrisikoprämie.

Mediation in der Wirtschaft



Von RA Dr. Christian Duve, Prof. Dr. Horst Eidenmüller, Andreas Hacke

392 S., 36,- €, Kooperation der Frankfurter Allgemeine Buch im F.A.Z.-Institut mit Verlag Dr. Otto Schmidt, Frankfurt/Köln 2003

Konflikte in und zwischen Unternehmen gehören heute zum Wirtschaftsalltag. Eines der wichtigsten und effektivsten Instrumente der professionellen Konfliktbewältigung ist die Mediation. Wie sehen die einzelnen Phasen der Mediation aus? Welche Techniken muß der Mediator beherrschen? Wie können Kosten gesenkt, Geschäftsbeziehungen (wieder-)hergestellt werden? Die Autoren schildern die Methode und Einsatzmöglichkeiten der Mediation. Anschaulich zeigen sie, wie erfolgreiche Mediation zu gestalten ist, und vermitteln wertvolle Kenntnisse für die Mediationsausbildung.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen im Steuerrecht



Von StB/RA Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche und StB Dr. Jörg H. Ottersbach, Reihe: Grundlagen und Praxis des Steuerrechts, Band 42

528 S., 68,- €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004

Dieses Buch (Rechtsstand 1.1.2004) vermittelt Informationen zu steuerlichen Fragen bei verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen, sowohl auf der Ebene der ausschüttenden Gesellschaft als auch des Gesellschafters. Neben Kapitalgesellschaften werden auch sonstige Körperschaften in die Betrachtung einbezogen. Außer der Einkommen- und Körperschaftsteuer werden auch die Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer sowie die bilanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Insolvenzordnung (InsO)



Hrsg. WP/RA Dr. Eberhard Braun, 2., neu bearbeitete Auflage, Reihe: Grauer Kommentar

1510 S., 98,- €, Verlag C.H.Beck, München 2004

Der interdisziplinäre Kommentar zeigt alle rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Wege zur Insolvenzbewältigung. Diese Neuauflage berücksichtigt die Änderung der InsO durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Finanzsicherheiten-Richtlinie, das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14.3.2003 sowie die Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung und des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes. Ferner wird eine laufende Aktualisierung im Internet mit ergänzenden Hinweisen zu Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum angeboten.

Stellengesuche

Sie sind:

StB, WP/in mit unternehmerischem Denken und verfügen über Berufserfahrung zur Lösung aller Fragen kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Wir bieten:

Tätigkeit im Raum Nürnberg mit allen Herausforderungen des Steuer- und Wirtschaftsrechts im Team von 20 Mitarbeitern, die Möglichkeit der Beteiligung an der Gesellschaft, Wahrnehmung aller Weiterbildungsmöglichkeiten und selbstverständlich leistungsgerechte Dotierung.

Das erwarten wir:

Übernahme von Personalverantwortung, selbständiges Denken und Arbeiten, fundiertes Wissen, eigenverantwortliche Mandatsbetreuung.

Wir sollten uns kennen lernen! Kontaktaufnahme unter Chiffre: WPK 4001

WP/StB, Bankkfm., 39 J., 10jährige Berufserfahrung in mittelständischer Kanzlei, sucht aus ungekündigter Stellung heraus neue berufliche Herausforderung mit Perspektive auf Partnerschaft bzw. Beteiligung, vorzugsweise Raum Bayern (insbesondere München).

WPK 4101

WP cand., Dr., Dipl.-Kfm., 35 J., (Ergänzungsprüfung Feb. 2005), langjährige Tätigkeit bei „Big Four“-Gesellschaft, umfassende Erfahrung in der Prüfung (Einzel- und Konzernabschlüsse, Sonderprüfungen) und der prüfungsnahen Beratung (fachlich, betriebswirt-

schaftlich), ausgezeichnete Kenntnisse im Bereich IAS/IFRS durch Promotion, Umstellungsberatung sowie Veröffentlichungen, unternehmerisch denkend, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung mit Perspektive in WPG/StBG, bevorzugt NRW oder Niedersachsen.

WPK 4102

WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 39 J., mit langjähriger Berufserfahrung in den Bereichen Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie mittelständischen Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen, betriebswirtschaftliche Beratung, Qualitäts-

sicherung, Referententätigkeit, sucht anspruchsvolle Herausforderung mit Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftsprüfung.

WPK 4103

Wir suchen Wirtschaftsprüfer als Niederlassungsleiter

für den Aufbau diverser Standorte in Baden-Württemberg und Rheinland Pfalz. Anfragen und Zuschriften unter Chiffre: WPK 4002

Engagierte, erfahrene und zuverlässige WPin/StBin für Abschlußprüfung bzw. Steuerberatung und Abschlußerstellung bietet mittelstandsorientierter WPG/StBG Verstärkung, gern auch freiberuflich (dauerhaft oder nach Bedarf); bevorzugt im Raum München oder Augsburg. **WPK 4104**

WP cand., Dipl.-Kfm., 33 J., unternehmerisch denkend und handelnd, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, Prüfung (nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnaher Beratung von Unternehmen/Konzernen aller Größen und Branchen, umfassendes Methodenwissen (Grundsatzabteilung) sowie exzellente EDV-Kenntnisse (z.B. SAP/R3), sucht neue Herausforderung in kleiner/mittelständischer Kanzlei/WPG mit direkten Kommunikations- und Entscheidungswegen im Großraum Stuttgart. **WPK 4105**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 47 J., weiblich, seit 1980 Berufserfahrungen bei JAP von Banken, Produktions- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich, auf Basis Daueranstellung/freiberuflicher Tätigkeit.

WPK 4106

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, sucht neue Herausforderung im Bereich Prüfung, Beratung, Corporate Recovery und Insolvenz, vorzugsweise NRW oder Bayern.

WPK 4107

Engagierter WP cand. (schriftliche Prüfung August 2004), Dipl.-Kfm., 41 J., sucht freiberufliche Mitarbeit in der Prüfung oder Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IAS/IFRS bzw. US-GAAP; sehr gute IAS/IFRS-Kenntnisse vorhanden. Außerdem Erfahrungen in der Durchführung von Unter-

Die Wirtschaftsprüferkammer gibt kostenlos folgende Zeitschriften ab.

Sie können bis **15.12.2004** abgeholt werden bei (Versand ist nicht möglich):


Wirtschaftsprüferkammer
Frau Karin Knoff
Telefon 030/72 61 61-140
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Der Betrieb	1948 - 1958 1976 - 1979
Betriebsberater	1950 - 1958 1973 - 1979
Bundessteuerblatt	1975 - 1979
Sammelblatt	1950 - 1979
Ministerialblatt des BMF	1948 - 1971
Ministerialblätter des BMWV, BMWF	1952 - 1990
Entscheidungen der Finanzgerichte	1970 - 1979
Die Kanzlei ungebunden	2000 - 2002
NJW-Cor	1988 - 2000
Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift	1990 - 1997
Kommunikation & Recht	1998 - 2001

nehmensbewertungen sowie in diversen Sonderprüfungen. Mehr als 14 Jahre Berufserfahrung, davon 10 Jahre als Prüfungsleiter in international tätiger WPG („Big Four“) vorhanden. **WPK 4108**

WP/StB, motiviert, unternehmerisch denkend, umfangreiche Erfahrung in der Prüfung nach und in der Anwendung von HGB, US-GAAP und IFRS/AS bei Einzel- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen unterschiedlichster Größe, Branche und Rechtsform, bei Due Diligence Reviews, bei Unternehmensbewertungen, bei Unternehmenstransaktionen sowie in der Betreuung von internationalen Großkonzernen und Unternehmen des Mittelstandes, sucht anspruchsvolle Tätigkeit (evtl. mit Aussicht auf Partnerschaft) im Großraum Hamburg, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen. **WPK 4109**

WP/StB, seit 12 Jahren bei großer WPG tätig, mit Schwerpunkten in den Bereichen Due Di-



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist Trägerin der beruflichen Selbstverwaltung aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Die WPK hat über 19.000 Mitglieder. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder. Die WPK wird hier sowohl auf Beschwerden hin als auch von Amts wegen tätig. Sie arbeitet dabei mit staatlichen Stellen zusammen. Weitere Informationen über uns unter www.wpk.de

Wir suchen ab 1. Januar 2005:

eine/n Wirtschaftsprüfer/in.

Ihre Aufgaben:
Als Referent/in der Abteilung Berufsaufsicht liegen die Schwerpunkte der Arbeit im Berufsrecht, Wirtschaftsrecht (insb. Handelsbilanzrecht) und Wirtschaftsstrafrecht. Sie fertigen Stellungnahmen, führen Korrespondenz mit Mitgliedern, Behörden und Dritten und vertreten die WPK in berufsgerichtlichen Verfahren. Daneben sind Sie in die weitere Kammerarbeit (insb. Berufspolitik und Gremienbetreuung) eingebunden.

Ihr Profil:

- Wirtschaftsprüfer/in
- möglichst erste Berufserfahrung, doch geben wir auch besonders qualifizierten Berufseinsteigern eine faire Chance
- Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen kollegiale Zusammenarbeit in einem jungen und motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz, leistungsgerechte Vergütung und großzügige Sozialleistungen.

Ihre aussagefähige, ausschließlich schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Personalabteilung
Rauchstraße 26 · 10787 Berlin

ligence, Prüfung und Corporate Finance, sucht jetzt bei mittelständischer WPG im Raum Hamburg neues, vielschichtiges Aufgabenspektrum; konkrete Partnerschaftsperspektive erwünscht. **WPK 4110**

StB, Dipl.-Bw., WP-Examen bestanden, 36 J., mit begrenzter Prüfungserfahrung, sucht neue Herausforderung in den Bereichen

JAP/JA/Steuern/Beratung in Vollzeit oder als freier Mitarbeiter bei WP/WPG oder StB/StBG. Spätere Beteiligung möglich. **WPK 4111**

WP cand., StB, Dipl.-Bw., 34 J., sucht nach 5jähriger Tätigkeit bei „Big Four“-Gesellschaft eine neue perspektivische Herausforderung, gern auch bei kleinerer WPG/Steuerkanzlei. Bisheriges Aufgabengebiet war

hauptsächlich die Prüfung von KMUs unterschiedlicher Branchen und Gesellschaftsformen, Erstellung von Konzernabschlüssen, Reporting (HGB, IAS, US-GAAP) und die Durchführung von Reviews. Bevorzugter Wirkungsraum wäre der Großraum München bzw. Südbayern. **WPK 4112**


Dipl.-Kfm., 25 J., Studienabschluß im August 2004 mit Gesamtnote 2,0 und Spezialisierungsrichtungen Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung (1,7), Unternehmensbesteuerung (2,0), Wirtschaftsrecht (2,3) sucht mittelgroße WPG für Einstieg als Prüfungsassistent. Berufsexamina werden angestrebt; erste Erfahrungen durch Praktikum sowie gute Englischkenntnisse vorhanden. Einsatz bundesweit möglich, jedoch mittel-/ost-/norddt. Raum bevorzugt. Kontakt unter d200279@web.de oder **WPK 4113**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, langjährige Berufserfahrung in leitender Position (Partner) bei großer internationaler WPG/StBG, beratungsorientiert, sucht neue Herausforderung in mittelgroßer WPG/StBG im Raum Stuttgart. Sehr umfangreiche Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Banken, Unternehmensbewertungen, EDV-Prüfungen, Sonderprüfungen, Due-Diligence-Untersuchungen. Sehr gute englische Sprachkenntnisse und umfassendes IFRS-Fachwissen. **WPK 4114**

RA, in Vorbereitung zum StB-Examen 2004/2005, BWL-Studium Fern-Uni, 29 J., ortsungebunden, Berufserfahrung bei internationaler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sucht Tätigkeit bei WP/StB bzw. Steuerabteilung in WPG zum nächstmöglichen Termin. **WPK 4115**

Dipl.-Kffr. (FH), 33 J., mehrjährige Berufserfahrung als Prüfungsassistentin und Steuerfachgehilfin, Kenntnisse im UmwStR und InsR sucht neue anspruchsvolle Herausforderung. **WPK 4116**

WP cand. 2004, StB, Dipl.-Ökon., promoviert, motiviert und engagiert, Mitte 30, mit Berufserfahrung in Industrie (Erstellung von Abschlüssen nach HGB, IFRS, US-GAAP) und bei großer WPG (vor allem Prüfungsleiterfunktion bei Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach deutschen und internationalen



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist Trägerin der beruflichen Selbstverwaltung aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Die WPK hat über 19.000 Mitglieder. Zu ihren Aufgaben gehört es u.a., ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren, die Gesetzgebung zu begleiten, soweit sie sich auf den Berufsstand auswirken kann, und die gesetzlichen Vorgaben der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in einer Berufssatzung zu konkretisieren. Weitere Informationen über uns unter www.wpk.de

Wir suchen ab 1. Januar 2005:

eine/n Volljuristen/in (2. jur. Examen).

Ihre Aufgaben:

Als Referent/in der Abteilung Recht/Berufsrecht/Personal liegen die Schwerpunkte der Arbeit im Berufsrecht, allgemeinen Zivilrecht, Arbeits- und Wettbewerbsrecht (UWG). Sie fertigen Stellungnahmen und führen Korrespondenz mit Mitgliedern, Behörden und Dritten. Daneben sind Sie in die weitere Kammerarbeit (insb. Berufspolitik, Gremienbetreuung, Kontakte mit anderen Berufskammern) eingebunden.

Ihr Profil:

- Volljurist/in mit zwei Prädikatsexamina
- möglichst erste Berufserfahrung, doch geben wir auch besonders qualifizierten Berufseinsteigern eine faire Chance
- Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen kollegiale Zusammenarbeit in einem jungen und motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz, leistungsgerechte Vergütung und großzügige Sozialleistungen.

Ihre aussagefähige, ausschließlich schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Personalabteilung
Rauchstraße 26 · 10787 Berlin

Rechnungslegungsgrundsätzen; betriebswirtschaftliche Beratungsprojekte) sowie bei Publikationen, Schulungs- und Fachvorträgen, sucht Tätigkeit in dynamischer WPG/Sozietät oder mittelgroßer WPG/StBG mit Perspektive Teilhaberschaft/Partnerschaft; Englisch und Französisch (Auslandsstudium) sehr gut; vorzugsweise in Baden-Württemberg, Schweiz, Bayern. **WPK 4117**

Wirtschaftsprüfungsassistent, 2 Jahre Berufserfahrung in größerer WPG, insb. in der Jahresabschlussprüfung von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen, Branchen und Rechtsformen, IKS- und Fördermittelprüfungen, Qualitätssicherung/-kontrolle, gute Steuerrechtskenntnisse; Sprachen: Englisch (Auslandserfahrung), Französisch; sicherer Umgang mit MS Office-Anwendungen,

SAP/R 3, sucht neue Herausforderung in WPG, StBG oder Verband. **WPK 4118**

Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in der Prüfung, steuer- und betriebswirtschaftlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen verschiedener Rechtsformen mit sehr guten EDV- und DATEV-Kenntnissen, sucht in Raum Essen, Düsseldorf Anstellung. **WPK 4119**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 55 J., seit 1975 im Bereich Wirtschaftsprüfung tätig, umfangreiche Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen unterschiedlichster Rechtsform, Größe und Branche; besonderer Schwerpunkt Kreditinstitute sowie im Gesundheitswesen, vielseitige Erfahrung in der Durchführung von Sonderprüfungen nach § 44 KWG (MaH, MaK, Ausgestaltung der Innenrevision, Gesamtbanksteuerung), sucht Festanstellung (oder freie Mitarbeit) im Großraum Hamburg oder Schleswig-Holstein. **WPK 4120**

WP/StB, Dipl.-Kfm. Univ., 32 J., bei „Big Four“ (Jahres- und Konzernabschlußprüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen z.T. mit IFRS/US-GAAP, MaBV, Due Diligence sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen), sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit konkreter Aussicht auf Beteiligung in kleiner bis mittelgroßer WPG im Raum München/Südbayern. **WPK 4121**

StB, Dipl.-Ökon., engagiert und flexibel, in ungekündigter Stellung, langjährige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung als Prüfungsleiter und in der Steuerberatung (Betreuung mittelständischer Mandanten verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen) bei mittelständischer WPG sowie bei „Big Four“, gute EDV- und Datev-Kenntnisse, sucht neuen Wirkungskreis im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 4122**

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., 29 J., z. Z. in leitender Position (Prokuristin), 6 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, umfassende Erfahrung in der Prüfung von Einzel-/Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS/IAS und US-GAAP (inkl. Anforderungen nach Sarbanes-Oxley Act), sucht aufgrund Ortswechsels neue Herausforderung im Großraum Hamburg oder Bremen. **WPK 4123**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist Trägerin der beruflichen Selbstverwaltung aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Die WPK hat über 19.000 Mitglieder. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört die Führung des Systems der Qualitätskontrolle.

Wir suchen als **freie Mitarbeiter** voraussichtlich ab der **zweiten Jahreshälfte 2005**:

**eine/n oder mehrere
Wirtschaftsprüfer/innen
oder
erfahrene Prüfungsleiter/innen**

Ihre Aufgaben:

Sie unterstützen bei Bedarf die Mitarbeiter der Abteilung Qualitätskontrolle bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten zum Zweck der Vorbereitung der Beschlüsse der Kommission für Qualitätskontrolle.

Ihr Profil:

Sie verfügen über Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung (interne Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle). Idealerweise sind Sie als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert.

Die Vergütung orientiert sich an den Gebühren für Pflichtprüfungen im kommunalen Bereich.

Ihre aussagefähige, ausschließlich schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und Lichtbild richten Sie bitte an:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Personalabteilung
Rauchstraße 26 · 10787 Berlin

Volljuristin (1. Staatsexamen Prädikat, 2. Staatsexamen befriedigend/Bad.-Württ. 10/04) sucht Anstellung, im Rahmen derer praktische Tätigkeit als Voraussetzung zum WP-Examen erworben werden kann, bevorzugt in Nord- und Westdeutschland. **WPK 4124**

WP/StB, Dipl.-Handelslehrer, Dipl.-Finanzw. (FH), 34 J., 6 1/2 Jahre Berufserfahrung u.a. bei mittelständischen WPG/ StBG mit gemischtem Tätigkeitsbereich von gesetzlichen

und freiwilligen Abschlußprüfungen, einzelnen Sonderprüfungen, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beratung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, sucht - bevorzugt, aber nicht zwingend - im Raum Stuttgart-Heilbronn-Mannheim/Heidelberg oder Hohenlohe eine Anstellung (oder freie Mitarbeit) bei WP/WPG oder WPG/StBG mit Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftsprüfung. **WPK 4125**

Wir sind eine mittelständische WP-/StB-Sozietät in München und suchen einen

Wirtschaftsprüfer bzw. jungen Steuerberater,

der sein WP-Examen anstrebt jeweils mit umfangreicher Prüfungserfahrung – vorzugsweise aus „Big-Four“. Beteiligung kann in Aussicht gestellt werden.

Kontakt: Harald Dambeck, vBP/StB

Telefon: 089-500375-0

E-Mail: dambeck.harald@bohn-partner.de

WPin/StBin, Mitte 30, unternehmerisch denkend und handelnd, sucht nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit bei „Big Four“ und leitender Funktion in angesehener mittelständischer WPG neuen Wirkungskreis im Großraum S/PF/KA, in den sie ihre beruflichen Erfahrungen und ihre soziale Kompetenz gestaltend einbringen kann. Aufgabenschwerpunkte bilden die Beratung und Prüfung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen unterschiedlichster Größe und Branche (IAS, US-GAAP, Konzern), Due Dili-

gung im Bereich Abschlußprüfung, Abschlußerstellung, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung verschiedener Branchen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung im Großraum Stuttgart.

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., unternehmerisch denkend, motiviert und engagiert, 7 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ im Bereich Wirtschaftsprüfung mittelständischer Unternehmen verschiedener Rechtsformen aus Indu-

gences, Entwicklung und Umsetzung von Sanierungskonzepten, System der Qualitätskontrolle, Sonderprüfungen und Gutachten aller Art.

WPK 4126

WPin/StBin, Dipl.-Bw. (BA), Ende 30, engagiert, flexibel, zuverlässig; Erfah-

WPK 4127

strie, Handel und Banken/FDL, einzelne Sonderprüfungen sowie 4 Jahre Erfahrung bei WP/StB-Kanzlei zusätzlich in den Bereichen Steuerberatung/JA-Erstellung/DATEV/Unternehmensbewertung/ Gutachten. Uni-Ausbildung zum Rating Analysten, sucht im Raum München neue Herausforderung.

WPK 4128

WP/StB, Dipl.-Kffr., 43 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischen WPG/StBG in den Bereichen Jahresabschlußprüfung und -erstellung (Einzel- und Konzernabschlüsse nach HGB; IFRS, US-GAAP), Sonderprüfungen (z.B. Reviews, Unterschlagungen), Umstellungsprojekte auf internationale Rechnungslegungsstandards sowie Non-Profit-Organisationen, sucht neue berufliche Herausforderung, bevorzugt NRW.

WPK 4129

StB, Dipl.-Kfm., 31 J., mehrjährige Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB von Unternehmen verschiedener Größe und Branche sowie Unternehmensbewertung und Geschäftsplanung, sucht neue berufliche Herausforderung im Süd,- Südwestdeutschen Raum. WP-Examen wird angestrebt. Kontakt: StB_SB@web.de

Prüfungsassistent, Dipl.-Kfm., 30 J., mehrjährige Erfahrung im Lektorat von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen (auch Prüfung nach § 53 HGrG und gemeinnützigen Unternehmen), sucht bundesweit neue Herausforderung bei WPG/StBG als freier Mitarbeiter oder Angestellter. wplektor@gmx-topmail.de

RA, StB cand. 2004/2005, abschlußsicher mit erster Prüfungserfahrung, Englisch, Französisch und EDV sehr gut, engagiert und selbstständig arbeitend, ortsungebunden, sucht neue Herausforderung mit Blick auf das Examen als WP. krammer@asamnet.de

RA, 30 J., Schwerpunkte Steuer- und Wirtschaftsrecht, Fachanwaltkurs Steuerrecht, 1. Ex. 7,46, 2. Ex. 7,27; z.Z. bei einem der größten WP/StB/RA-Berufshaftpflichtversicherer, sucht Prüfungs-/Steuerassistentenstelle im Großraum Köln/Bonn. Zuschriften an ra-stellengesuch@web.de

Weihnachtsgrüße nach Kiel.
Wasser im Kongo.



UNICEF-Grußkarten wirken weltweit.

unicef 

24h-Telefon: 0137-300 000 • www.unicef.de

Kooperationswünsche

CPA-cand. (2005), Dipl.-Kfm., 34 J., Freiberufler und angehender Buchautor, mehrjährige Prüfungserfahrung in international tätiger WP-Gesellschaft, umfangreiche EDV-Kenntnisse, viersprachig, weitreichende Kenntnisse in Jahres- und Konzernabschlußprüfung nach HGB (auch IFRS und US-GAAP), unterstützt bundesweit Kollegen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie bei der Mitwirkung von Jahresabschlußprüfungen als Prüfungsleiter bzw. -assistent. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. E-Mail: ybnormal@gmx.de **WPK 4201**

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrung in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlußprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebsw. Beratungsprojekte, IAS/IFRS und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 4202**

WP/StB, Dr. rer. pol., in Oberfranken, bietet Beratung für Berater (WP/StB) bei allen außerplanmäßigen Fragestellungen: Pflichtprüfungen (HGB, KWG, WpHG, MaBV etc.), Unternehmenskauf, -verkauf, Nachfolgeregelungen, Unternehmensbewertung, Due Diligence, Rating, sonstige betriebswirtschaftliche Gutachten. Mandantenschutz wird vertraglich uneingeschränkt und dauerhaft gewährleistet. **WPK 4203**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung, Corporate Recovery und Insolvenz. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 4204**

Mittelstandsorientierte WPG aus Osnabrück bietet Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern Zusammenarbeit bei der Mandatsbetreuung im Wirtschaftsprüfungsbereich an. Externe Qualitätskontrolle 2003/2004 erfolgreich absolviert. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 4205**

WP/StB mit eigener Kanzlei und Netzwerk, langjährige (inter)nationale Erfahrung in den Bereichen Jahresabschlußprüfung und -erstellung nach HGB für Einzel- und Konzernabschlüsse, Due Diligence und Sonderprüfungen, fließend Französisch und gut Englisch, bietet überlasteten Kollegen bundesweit Unterstützung in der Jahresabschlußprüfung und -erstellung und Beratung (möglichst regelmäßig). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 4206**

WP/StB, mit eigenem kleinen Mandantenstamm, vielfältige Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Mittelstand, aber auch internationalen Großunternehmen unterschiedlichster Branchen, gute Kenntnisse von IAS/IFRS und US-GAAP sowie der englischen Sprache, bietet Berufskollegen fallweise Übernahme von Abschlußprüfungen (Einzel- wie Konzernabschlüsse), Unternehmensbewertungen, due diligence reviews, Untersuchung von Unternehmenskonzepten und Sonderuntersuchungen, praktische Erfahrungen und Hilfsmittel zur Qualitätssicherung können eingebracht werden, Tätigkeit vorzugsweise in Norddeutschland, bundesweiter Einsatz jedoch nicht ausgeschlossen, Mandantenschutz wird gewährleistet. **WPK 4207**

Mittelgroße, überregionale WP/StB-Gesellschaft sucht zur Erweiterung ihrer Niederlassung in Berlin Kollegen mit eigenem (kleinen oder größeren) Mandantenstamm mit dem Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Beteiligung. **WPK 4208**

Mittelständische WP-/StB-Kanzlei im Zentrum Hamburgs sucht
Wirtschaftsprüfer
für abwechslungsreiche Tätigkeit (Prüfung und Beratung).
Beginn sofort, spätestens Anfang 2005.
Spätere Partnerschaft ist möglich.
Antworten bitte unter Chiffre:
WPK 4003

Kleinere WPG bietet Berufskollegen im gesamten Bundesgebiet die Zusammenarbeit bei der Prüfung von IT-Systemen im Rahmen der Durchführung von Jahresabschlußprüfungen an. **WPK 4209**

WP-Kooperation in Oberfranken bietet weitere Kooperation/Beteiligung für WP/vBP/StB mit Prüfungsaufträgen, die den Aufwand der externen Qualitätskontrolle vermeiden wollen. **WPK 4210**

WP/StB, Ex-„Big Four“, Mitte 40, Sitz Rheinland, sucht kollegiale fallweise Zusammenarbeit, auch US-GAAP/IAS-Abschlüsse und Prüfung/Betreuung bei ausländischen Konzerntöchtern (Englisch verhandlungssicher in Wort und Schrift). **WPK 4211**

Mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationaler Anbindung und Sitz im nördlichen Rheinland-Pfalz sucht Kooperation mit WP/StB bzw. WP-/StB-Anwärter (bis 37 J.) mit Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sämtlicher Rechtsformen und Größenklassen. Eine spätere Beteiligung/Partnerschaft wird angestrebt. **WPK 4212**

Mittelstandsorientierte WPG/StBG (mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) bietet fallbezogene Durchführung gesetzlicher Jahres- und Konzernabschlußprüfungen im Großraum München an. Mandantenschutz ist selbstverständ-

lich. Auf Wunsch Übernahme von Mandaten gegen Entgelt. [WPK 4213](#)

WP/StB, Sitz Rheinland, bietet freiberufliche Unterstützung bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Beratungsleistungen. [WPK 4214](#)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), Dipl.-Kfm., 46 J., im Raum Mannheim in eigener Kanzlei mit 5 Mitarbeitern, sucht zur Verbreiterung des Beratungsangebotes und Spezialisierung Kollegen, die an einer Kooperation, Bürogemeinschaft, Sozietät interessiert ist. [WPK 4215](#)

WPG/StBG, Anwaltskanzlei, Sitz Stuttgart, mit mittelständischer, solider Mandantenstruktur bietet einem WP - idealerweise mit eigenem Mandantenstamm - Beteiligungsmöglichkeit/Partnerschaft. [WPK 4216](#)

StB, Dipl.-Ök., 36 J., langjährige Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB in Hamburg. [WPK 4217](#)

Partnerschaftlich organisierte StBG mit angeschlossener WPG in Ostbayern bietet WPin/StBin, der/die über einige Jahre Berufserfahrung im Umgang mit mittelständisch geprägten Firmen verfügt, aus der zweiten Führungsebene kommt oder sich bereits selbst einen kleinen Mandantenstamm aufgebaut hat, konkrete partnerschaftliche Perspektive mit ausbaufähigem Partnerstatus. [WPK 4218](#)

WPG aus Rottweil in Vorbereitung auf die Durchführung der externen Qualitätskontrolle ist an der Übernahme von Prüfungsmandaten in RW, VS, Tut und umliegenden Landkreisen interessiert. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert. [WPK 4219](#)

IT-Systemprüfung gem. IDW PS 330. WP/StB bietet Kollegen Unterstützung bei der Durchführung der IT-Prüfung, die gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen zwingend durchzuführen ist. [WPK 4220](#)

Engagierter MBA, Dipl.-Kfm. (FH), B.A. (Hons.) European Business, 32 J., 7 Jahre Berufserfahrung in Industrie und Beratung, Erfahrung im

englischsprachigen Ausland, mit Sitz in Ostwestfalen, bietet qualifizierte freie Mitarbeit speziell in den Bereichen EDV-Prüfung/Revision und IT-nahe Prüfungsfelder. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert.

[WPK 4221](#)

Kreise Tübingen, Reutlingen, Esslingen, Zollernalb und Oberschwaben. vBP/StB-Sozietät übernimmt Einzelmandate, gesetzliche Jahresabschlussprüfungen von vBP/WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Die Beratung außerhalb der Prüfung kann verbleiben. [WPK 4222](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige Berufserfahrung in renommierter WPG, bietet Kollegen in NRW freie Mitarbeit in den Bereichen Jahresabschlussprüfungen, Due Diligence und betriebswirtschaftliche Beratung. [WPK 4223](#)

Mittelständisch orientierte WPG/StBG in Köln bietet Jahres- und Konzernabschlussprüfungen im Rheinland und bundesweit an. Mandantenschutz sowie flexible, diskrete und zügige Durchführung sind selbstverständlich. Auf Wunsch entgeltliche Übernahme von Mandaten und Praxen. Kontakt: wpgkoeln@web.de oder [WPK 4224](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., „Big Four“-Hintergrund, 8 Jahre Erfahrung in der Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, Kenntnisse in IFRS und US-GAAP, bietet freie projektbezogene Mitarbeit bei Jahresabschlussstellungen und -prüfungen (Einzel- und Konzernabschlüsse), Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Untersuchungen, Sonderprüfungen sowie bei der Qualitätssicherung vorzugsweise im Raum NRW, Diskretion und Mandantenschutz werden zugesichert. [WPK 4225](#)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 Abs. 3 WPO, mittelstandsorientierte Einzelpraxis in NRW, langjährige Berufserfahrung bei der Prüfung und Beratung von Gesellschaften aller Rechtsformen und Größenklassen in großer WPG und als Geschäftsführer von Konzerngesellschaften bietet freie Mitarbeit insbesondere in den Bereichen Erstellung/Prüfung von Jahres- und auch Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Qualitätssi-

cherung, Due Diligence/Unternehmensbewertung, Restrukturierung, Sanierung, wirtschaftliche Unternehmensberatung. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Interesse besteht auch an Beteiligung/Partnerschaft.

[WPK 4226](#)

WP/StB-Sozietät in Frankfurt a.M./Rhein-Main-Gebiet übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlußprüfungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Die Beratung außerhalb der Prüfung kann verbleiben.

[WPK 4227](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., bietet Kollegen digitale Datenprüfungen als bundesweite freie Mitarbeit an. Technik bzw. Prüfungssoftware ist vorhanden. Die Datenprüfung kann vor Ort oder nach Übersendung der zu prüfenden Daten erfolgen. Kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz sind selbstverständlich. [WPK 4228](#)

WP/StB (erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) sucht Partner zur Zusammenlegung der Aktivitäten im Raum Stuttgart-Heilbronn vor allem im wirtschaftsprüfenden Bereich. [WPK 4229](#)

WPin/StBin mit mehrjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie leitender Tätigkeit in mittelgroßer WPG/StBG bietet im Großraum S/PF/KA/HD/MA kollegiale Zusammenarbeit zur Durchführung von JA-Prüfungen (IAS, US-GAAP, HGB, Konzern) sowie Sonderprüfungen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. [WPK 4230](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., bietet Kollegen bundesweit projektbezogene Kooperation als freier Mitarbeiter hinsichtlich Abschlußprüfungen, Sonderprüfungen, Due Diligence Reviews, Bewertungsgutachten sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. [WPK 4231](#)

Mittelständische WPG bietet bundesweit Unterstützung im Bereich der IT-Systemprüfungen (Jahresabschluß- und Sonderprüfungen) sowie bei der Erteilung von Softwarebescheinigungen in Form einer Kooperation oder Subunternehmenschaft an. Langjährige, einschlägige Berufserfahrung mit den verschiede-

densten Anwendungssystemen vorhanden. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt über kontakt@it-systempruefung.de oder

WPK 4232

Am Standort Hannover und Umgebung anerkannte WPG/StBG mit überwiegend mittelständischer Klientel; Tätigkeitsschwerpunkte: neben der klassischen Wirtschaftsprüfung Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Beratung und der Steuergestaltungsberatung; umfassende Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Berufskollegen. Für die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes wird überregional tätige WP-/RA-Gesellschaft die Möglichkeit einer umfassenden Kooperation in Verbindung mit der Übernahme einer Beteiligung geboten. **WPK 4233**

Mittelständische WPG bietet Kollegen in Nordbayern, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung betreffender Mandantenaufträge. Der Mandantenschutz wird dauerhaft und eingeschränkt zugesichert. **WPK 4234**

WP/StB Sozietät in Frankfurt a. M. sucht Berufskollegen(in) mit eigenem Mandantestamm zwecks Verschmelzung und Ausbau der vorhandenen Unternehmensstruktur.

WPK 4235

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, 10 Jahre Berufserfahrung in Steuerberatung (inkl. DATEV-Programme), Wirtschaftsprüfung, wirtschaftlicher Beratung und Unternehmensbewertung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB im Raum NRW. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert. **WPK 4236**

Wirtschaftsprüfer übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 24 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55.

Nationaler Kooperationsverbund von 10 unabhängigen WP-Gesellschaften an 18 deutschen Standorten mit Anbindung an ein leistungsfähiges, internationales Netzwerk mit insgesamt 440 Büros, mehr als 1.300 Partnern in über 100 Ländern der Erde, sucht im Zuge des konsequenten Ausbaus der regionalen Präsenz in Deutschland weitere Partner

(WPGs mit einem Honorarvolumen ab 5 Mio. Euro und Interesse an internationalen Verbindungen) an einem repräsentativen Standort in Baden-Württemberg. Bei Interesse an den Vorteilen einer nationalen Kooperation und Zugriff auf ein weltweites Netzwerk bzw. Unzufriedenheit mit der bisherigen internationalen Anbindung (vertrauliche Behandlung wird zugesichert) Kontakt unter: HLB Treuhand GmbH, Steinstraße 27, 40210 Düsseldorf, E-Mail: cj@hlb-treuhand.de.

Mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Westfalen (ganz überwiegend Prüfungstätigkeit) bietet Zusammenarbeit im Bereich Jahresabschlussprüfung und Unternehmensbewertung. Kontakt/Information: www.wpwitte.de.

Mittelständische WPG (Gesellschafter ehemals „Big Four“) bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung bzw. Erstellung im norddeutschen Raum. Geboten wird eine kollegiale Zusammenarbeit bei vertraglich zugesichertem Mandantenschutz. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Grunewald, Mühlenstraße 16, 29614 Soltau; Tel.: 0 51 91-93 84-12, Fax: 0 51 91-93 84-29.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer.

Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Organisationsatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 0 30/ 72 61 61-0,
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12,
E-Mail magazin@wpk.de,
Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung - Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).
BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüfer-

kammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 17 € (zzgl. Versandkosten). Diese Preise enthalten 7 % Umsatzsteuer.

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

ANZEIGEN: KAMPE-PR,
Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin,
Telefon 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55,
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,

REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfü-

gen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

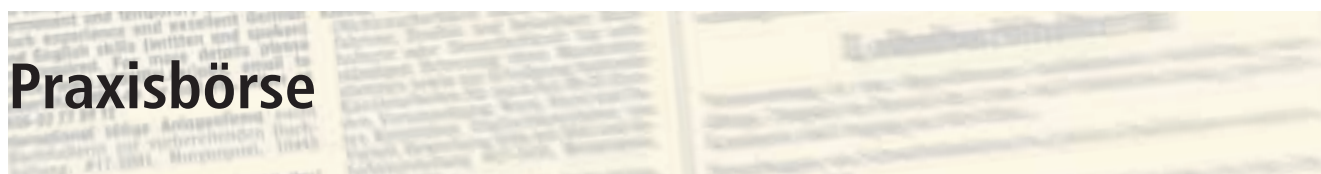
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der WPK wieder.
BILDNACHWEISE: Bernhard Suzanne (S. 70), David Thorn (S. 1, 6, 7, 28, 29, 32, 38, 41)

Älterer erfahrener WP/StB, Raum München, bietet projektbezogene Kooperation für Sonderaufgaben: Unternehmensbewertungen als neutraler und unabhängiger Bewerter bei Erregelungen und Scheidungen usw.; Erstellung qualifizierter Businesspläne auf der Basis umfangreicher Recherchen, Marktanalysen und Szenariobildung; Durchführung von Gründungsprüfungen bei Sachgründung von Kapitalgesellschaften; Bewertung immaterieller

Werte wie Know How, Patente, Kundenstämme bei Umgründungen oder Firmenzusammenschlüssen. Kontakt: Brhs21@aol.com.

StB, Dipl.-Kfm., 35 J., mit mehrjähriger Berufserfahrung in der mittelständischen Wirtschaftsprüfung (JAP, Konzern, IFRS, DD) und Steuerberatung bietet WP/WPG vorzugsweise in München und Umgebung freiberufliche Unterstützung an.

Info und Kontakt bitte unter 0 89/35 46 64 90. vBP/StB in Düsseldorf sucht Kooperation, freiberufliche Mitarbeit in den Bereichen Jahresabschlussstellung und -prüfung nach HGB, IAS und US-GAAP im gesamten Bundesgebiet. Arbeitsergebnisse werden unterschriftsreif oder bis zu einer gewünschten Besprechungsreife vorgelegt. Langjährige Erfahrungen sowie Mandantenschutz werden zugesichert. Einsätze können kurzfristig oder später erfolgen. Kontakt: arl1997@hotmail.com



Interdisziplinäre Sozietät (WP/StB/RA) nebst angegliederter WPG in München Schwabing mit starker beratender Ausrichtung und umfangreichen WP-Tätigkeiten, insbesondere bei mittelständischen Mandanten, strebt den Erwerb/ die Aufnahme einer unternehmerisch ausgerichteten Kollegenkanzlei an. Gern wird auch einem jungen Kollegen mit entsprechendem Mandantenstamm die Aufnahme in die unternehmerisch ausgerichtete Sozietät angeboten. **WPK 4301**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung im Bereich Prüfung, Beratung und Aus- und Fortbildung, fließend Englisch, sucht Kanzlei oder Teilkanzlei in NRW. **WPK 4302**

Beteiligung an kleiner WP-Praxis im Raum K/GL/SU/GM gesucht von: WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, umfassende Berufserfahrung im Mittelstand durch leitende Tätigkeit in Kleinpraxis, spezielle Kenntnisse in Aufbau und Implementierung eines QSS sowie exzellente EDV-Kenntnisse. **WPK 4303**

Unternehmerisch denkender, berufserfahrener WP/StB mit kleinem eigenem Mandantenstamm, sucht Beteiligungsmöglichkeit oder Übernahme einer WP/StB-Praxis im Raum Norddeutschland zu beruflichen Bedingungen. Umfangreiche Erfahrungen in der Qualitätssicherung und in der internationalen Rechnungslegung sind vorhanden. **WPK 4304**

Bestehendes Team aus WP/StB/RA mit langjähriger Erfahrung, exzellentem Ruf und eigenem Mandantenstamm in führender internationaler Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sucht gut eingeführte WPG und/oder StBG (Jahresumsatz ca. 1 - 2

Mio. Euro) in guter Lage (insbes. München, Grünwald, Starnberg) zur Übernahme/Kauf zu beruflichen Konditionen. Überleitende Tätigkeit möglich, aber nicht Voraussetzung. Kontakt unter stb_wp_ra_team@yahoo.de oder **WPK 4305**

Im Auftrag einer namhaften, partnerschaftlich organisierten und geführten Steuerberatungsgesellschaft mit angeschlossener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ostbayern suchen wir den zuverlässigen, unternehmerisch engagierten und teamfähigen

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

Ihr Profil:

Sie sind eine menschlich und fachlich überzeugende Persönlichkeit. Sie verstehen die konkrete partnerschaftliche Perspektive als große Herausforderung, der Sie sich in jeder Hinsicht stellen. Sie überzeugen durch ein gewinnendes, kommunikatives und zupackendes Wesen. Sie sind bereit und fähig, aktiv in die unternehmerische Verantwortung zu wachsen. Ideen, Wissen und Ziele setzen Sie mit Format in positive Ergebnisse um.

Idealerweise verfügen Sie über einige Jahre Berufserfahrung im Umgang mit mittelständisch geprägten Firmen, kommen aus der zweiten Führungsebene oder haben sich bereits selbst einen kleinen Mandantenstamm aufgebaut.

Unser Angebot:

Langfristperspektive mit ausbaufähigen Partnerstatus und Führungsverantwortung in einer erfolgreichen Gesellschaft mit regionalen Niederlassungen. Wenn Sie den Willen zur Neuorientierung haben und sich im Profil wieder finden, sollten wir ins Gespräch kommen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Ferdinand von Rüden Unternehmensberatung
Augraben 11, 90475 Nürnberg
www.vonrueden-unternehmensberatung.de

Zagreb/Kroatien: Langjährig eingeführte WPG/StBG, JU rd. 500 T€, hoher Prüfungs- und Beratungsanteil, Mandantschaft fast aussch. aus dem deutschspr. Raum, eingearbeitetes, mehrsprachiges Personal; aus privaten Gründen zu beruflichen Bedingungen abzugeben. Überleitende Mitarbeit oder stufenweise Veräußerung möglich. **WPK 4306**

Junger WP/StB sucht zur Erweiterung des Mandantenstammes in Augsburg WP/ StB-Kanzlei mit bis zu 200.000 € Jahresumsatz. **WPK 4307**

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis im Raum Aachen/Düsseldorf/Köln. **WPK 4308**

Inhaber einer größeren mittelständischen WP/StB-Kanzlei im Raum Ingolstadt sucht WP/StB für Nachfolgeplanung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/ Übernahme. **WPK 4309**

Kanzlei- oder Mandatsübernahme im Raum Hannover. WP/StB sucht zum Ausbau einer bestehenden Kanzlei kleinere Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate. Überleitende Tätigkeit oder individuelle Wünsche möglich. **WPK 4310**

WP/StB sucht Kanzlei im Raum Stuttgart-Heilbronn-Karlsruhe zu beruflichen Bedingungen mit einem Jahresumsatz zwischen 100.000-200.000 € zur Ergänzung des vorhandenen Mandantenstammes. **WPK 4311**

Unternehmerisch denkende und handelnde WPin/StBin will sich nach erfolgreicher langjähriger Tätigkeit bei „Big Four“ und leitender Funktion in angesehener mittelständischer WPG selbständig machen. Ziel ist es, Erfahrungen und soziale Kompetenz in eine eigene Kanzlei einzubringen, um dabei persönliche Vorstellungen hinsichtlich eines hohen Qualitätsstandards und einer individuellen Mandatsbetreuung zu realisieren. Gesucht wird aus diesem Grund eine WP/StB-Kanzlei im Raum MA/HD/KA/ PF/S mit einem Umsatzvolumen bis 250 T€. **WPK 4312**

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht für sofort oder später WP/StB-Praxis in Nürnberg zur Beteiligung oder Übernahme, gerne mit langfristiger überleitender Mitarbeit. **WPK 4313**

WP/StB, registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO), sucht zur kurzfristigen Erweiterung der bestehenden Kanzlei im Raum MA/LU/HD eine Kanzlei oder Mandantenstamm zum Kauf. Auch befristete Sozietät oder Beteiligung, d.h. weitere Mitarbeit des bisherigen Inhabers angenehm. **WPK 4314**

WPG (GmbH) bietet Kollegen im Großraum Stuttgart die kanzleiparitätische Beteiligung zwecks Kooperation auf folgenden Gebieten: Poolung von Prüfungsmandaten, Kostendegression, Orga-Vereinfachung, externe Qualitätskontrolle und interne Rotation. **WPK 4315**

Frankfurt a.M.: WP/StB Sozietät sucht zum Ausbau der Kanzlei kleinere Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate zu beruflichen Bedingungen. Eine Übernahme kann kurzfristig erfolgen. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht. **WPK 4316**

WP/StB, registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit 4 Mitarbeitern, sucht Kollegen für Bürogemeinschaft (bzw. Kooperation) in vergleichbarer Größe oder Anschluß an bestehende Sozietät. **WPK 4317**

WP/StB (m/w) mit Berufserfahrung in Prüfung/Beratung mittelständischer Unternehmen (zunächst als freiberuflicher Mitarbeiter) gesucht. Kenntnisse im Bankenrecht und Finanzierung sowie Interesse an kreativer Gestaltungsberatung erforderlich. 50% des Sozietätsanteils sollte kurzfristig übernommen werden (ein Sozietät scheidet nach Vereinbarung aus Altersgründen aus). Eigene Mandanten kein Hindernis; bei der Finanzierungsbeschaffung sind wir behilflich. **WPK 4318**

System der Qualitätskontrolle

Prüfungsverband aus Thüringen (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) mit durchgeführter Qualitätskontrollprüfung bietet Verbänden, kleinen Praxen und Wirtschaftsprüfern Unterstützung bei der Umsetzung einer den Grundsätzen der Qualitätskontrolle entsprechenden Praxisorganisation an oder führt selbst Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. **WPK 4401**

WP/StB in Berlin sucht Prüfer für Qualitätskontrolle. Prüfungszeitraum ist das Kalenderjahr 2005. Die Prüfung sollte im Januar 2005 durchgeführt werden. Die siegelpflichtigen Aufträge umfassen ca. zehn Jahresabschlußprüfungen, überwiegend aber freiwillige Prüfungen, sowie einige MaBV-Prüfungen von Immobilienmaklern. **WPK 4402**

Mittelständische WPG in Nordbaden hat sich dem System der externen Qualitätskontrolle bereits unterzogen und bietet arbeitsteilige Lösung im Interesse der Mandanten für Berufskollegen an, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen und einen Partner suchen, der in Zusammenarbeit Prüfungsaufgaben übernimmt. **WPK 4403**

WP (Dr. oec.), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz Sachsen bietet fallweise Zusammenarbeit, insbesondere bei der Durchführung von Qualitätskontrolle oder Pflichtprüfungen zu berufsüblichen Bedingungen, absoluter Mandatsschutz wird zugesichert. [WPK 4404](#)

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Niedersachsen bietet überregional Beratung und Unterstützung in Organisations- und Qualitätssicherungsfragen oder die Durchführung der Prüfung für Qualitätskontrolle an. [WPK 4405](#)

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO sucht Kontakt zu Kollegen und bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für mittlere und kleine WP-Praxen im norddeutschen Raum. [WPK 4406](#)

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit praktischer Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO übernimmt bei kleinen und mittelgroßen Praxen Qualitätskontrollprüfungen. [WPK 4407](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung, bietet bundesweit mit Schwerpunkt Bayern, die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO insbesondere bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen oder die individuelle Beratung zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung an. [WPK 4408](#)

WP/StB bietet Kollegen bundesweit Unterstützung im Rahmen der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle insbesondere für kleinere Kanzleien an. [WPK 4409](#)

Mittelständische WPG in Süd-NRW mit rd. 50 Pflichtprüfungsmandaten sucht Prüfer zur Durchführung der Qualitätskontrollprüfung (Herbst 2005). Der Prüfung soll ein Vor-Audit vorangehen. Wir bitten um Kontaktaufnahme ab sofort. [WPK 4410](#)

Mittelständische WPG/StBG im Großraum München (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO; mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenom-

men) bietet Berufskollegen die Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle (Kanzlei-Coaching, interne Nachschau, Vor-Audit) oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO an. [WPK 4411](#)

WPG im Ruhrgebiet als erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) bietet Berufskollegen die Durchführung der Prüfung nach § 57a WPO oder Unterstützung bei der Einführung von Qualitätssicherungssystem an. [WPK 4412](#)

Mittelständische WPG mit Sitz in Berlin und Zertifizierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO sowie Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bietet bundesweit die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO oder Mithilfe bei der Vorbereitung an. [WPK 4413](#)

WP/StB bietet als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für Einzelpraxen und kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an. [WPK 4414](#)

Kleine WPG im Rhein-Main-Gebiet mit durchgeführter Qualitätskontrollprüfung (registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK) bietet mittels effizient einsetzbarer Mustervorlagen und Tagesschulung Unterstützung bei der Umsetzung einer den Grundsätzen der Qualitätskontrolle entsprechenden Praxisorganisation an oder führt selbst Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. [WPK 4415](#)

WP/StB-Sozietät aus Augsburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet kollegiale Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle oder die Durchführung der Prüfung nach § 57a WPO an. Wir sind aufgrund unserer Erfahrungen und der eigenen Struktur Ansprechpartner sowohl für Einzelkämpfer als auch für mittelständische Kanzleien. [WPK 4416](#)

WPG mit großen Erfahrungen in Qualitätsmanagementprojekten bei kleinen und mittel-

ständisch strukturierten Kanzleien bietet sichere Begleitung auf dem Weg der externen Qualitätskontrolle: Unterstützung bei der Vervollständigung des kanzleieigenen Qualitätssicherungssystems; Abbildung der Praxisorganisation im Qualitätshandbuch; Coaching in der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes; Durchführung von internen Nachschauen; Inhouse-Schulung der Prüfungsstandards sowie Unterstützung bei den Formalitäten im Rahmen der externen Qualitätskontrolle. [WPK 4417](#)

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, WP in eigener Praxis im Rhein-Main-Gebiet führt Prüfungen nach § 57a WPO bei Berufskollegen durch, Erfahrungen aus der erfolgreichen Durchführung von Qualitätskontrollen sind vorhanden. [WPK 4418](#)

Mittelständische WPG in Köln (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, 2002 selbst erfolgreich einer Qualitätskontrolle unterzogen, mehrere selbst durchgeführte Qualitätskontrollen) bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO an. Ebenso möglich ist kollegiale Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externen Qualitätskontrolle (Erfahrungen bspw. in der Einführung und Pflege eines QM-Systems sind vorhanden). [WPK 4419](#)

WP/StB bietet als erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen oder die umfassende Beratung zur Vorbereitung - insbesondere auch für Einzelpraxen und kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - an. [WPK 4420](#)

Kleine Berufsgesellschaft, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) und mit Teilnahmebescheinigung (nach § 57a WPO), Standort Stuttgart, bietet Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten: Beratung anlässlich der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems einschließlich Ausarbeitung des risikoorientierten Ansatzes, Durchführung der externen Qualitätskontrolle in der kleinen und mittleren WP-Praxis, Kooperationen und joint audits, auch Übertragung der Prüfungsmandate zu berufsüblichen Bedingungen, Unterstützung bei der Prüfung von IT-Systemen im Rahmen von deutschen und US-amerikani-

schen Standards aufgrund früherer system-analytischer Bearbeitung und Programmier-fahrung. **WPK 4421**

WPG in Kassel mit Erfahrung in der internen Qualitätssicherung bei kleinen und mittel-ständischen Praxen bietet Berufskollegen Un-terstützung bei der Vorbereitung auf die ex-terne Qualitätskontrolle oder die Durch-führung der Prüfung nach § 57a WPO an. **WPK 4422**

Mittelständische WPG (4 Partner/35 Mitarbei-ter) Sitz in Ostwürttemberg mit Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Prü-fungen nach § 57a WPO bietet für kleinere und mittelständische Kanzleien kollegiale Un-terstützung bei der externen Qualitätskontrol- le an. **WPK 4422**

Kleine WPG mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet bie- tet die Durchführung von Prüfungen gemäß § 57a WPO an. Anfragen an LWP Treuhand GmbH, WPG, Am Breitenbach 18, 63500 Seli- genstadt, Tel.: 0 61 82/2 45 44, c/o WP Dr. Leon- hard Ogiermann.

Mittelständische WPG in Hamburg bietet für Einzelpraxen, kleine und mittelgroße Sozietä- ten und WPGs die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a ff WPO in Ham- burg und Norddeutschland an. Auch bei ge- planter Prüfung erst 2005 sollte bereits in 2004 ein erstes einführendes persönliches Gespräch über die zeitliche Planung und Durchführung der Prüfung geführt werden, da dies die beste Vorbereitung auf die Durch- führung der externen Qualitätskontrolle ist. Ansprechpartner: Gisela Scholdei und Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com.

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Kontakt: Dr. Reiner Deus- sen, Körnerstraße 84, 58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/92 21 50; E-Mail: Dr.Deussen@Deussen.de WP aus mittelständisch orientierter Kanzlei bietet Berufskollegen deutschlandweit die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57 a ff. WPO an. Breite Erfahrungen aus zahlreichen, bereits erfolgreich durchge- führten externen Prüfungen in mittelständi- schen Praxen in den Rechtsformen der GmbH, Partnerschaftsgesellschaften und der BGB- Gesellschaft liegen vor. Mit den Anforderun- gen und Erwartungen sowie den Erfordernis- sen an die Organisation einer kleinen bis mit- telgroßen Wirtschaftsprüfer- oder Buchprüfer- praxis bin ich bestens vertraut. Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Andreas Köhl, Am Holzacker 20, 84184 Tiefenbach, Tel. 08 71/92 42 40.

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrol- le (§ 57a Abs. 3 WPO), bietet deutschland- weit Prüfungen nach § 57 a WPO bei Berufs- kollegen an. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Durchführung der externen Qua- litätskontrolle vorhanden. Mit den Anforde- rungen und den Erfordernissen an die Organi- sation von kleinen bis mittelgroßen WP-Prax- en vertraut. Tel.: 09 41/58 41 680, E-Mail: wp-wg@gmx.de

Mittelständische WP-Kanzlei im Rhein-Main- Gebiet führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO durch, spezialisiert auf Qualitätskontrol- len in kleiner und mittleren Kanzleien. Kontakt: WP/StB B. Hartmann, Tel.: 0 61 72/18 09-0.

Mittelständische WPG in Hamburg, die sich erfolgreich einer Qualitätskontrolle unterzo- gen hat, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch oder unterstützt bei der Im- plementierung und Umsetzung der Grundsät- ze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Zeitliche Flexibilität und eine persönliche Be- treuung sind für uns selbstverständlich. Gerne stehen wir Ihnen für erste Kontaktaufnahme zur Verfügung. Ansprechpartner: Martin Thiel, Tel.: 0 40/44 19 60 44, Fax: 0 40/44 19 60 55, E-Mail: mt@nsp-hamburg.de.

Kanzlei, die die Prüfung nach § 57a WPO er- folgreich absolviert hat, würde gern Kollegen bei der Entwicklung und Einrichtung des QSS unterstützen oder die externe Qualitätskon- trolle durchführen. Sollten Sie den PR nicht anstreben, würden wir gern Ihre Einzelman- date in Sachsen zu berufsüblichen Konditio- nen übernehmen. Kontakt: Fax: 03 51/49 56 700.

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Eberhard Emmrich
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93
E-Mail magazin@wpk.de

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adreßfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de, dort unter „Service/ Anzeigen“. Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse und System der Qualitätskontrolle“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Gedanken zur Jahreswende 2004/2005

Die Gnomen der 7 Weisen – relativ betrachtet

Spätestens seit Einstein wissen wir, daß alles relativ ist. Das gilt auch in der Politik: derselbe Vorgang sieht von „links“ betrachtet, ganz anders aus als von „rechts“. Nur wenn unsere 5 Wirtschaftsweisen ihr Gutachten vorlegen, fühlt sich „links“ und „rechts“ bestätigt, was keiner mehr ernst nimmt. Das war vor 2500 Jahren bei den alten Griechen ganz anders. Auch damals gab es Weise, und es waren sogar 7. Es wird Zeit, den Mantel des Vergessens von ihren Sprüchen zu lüften:



„Alles zur rechten Zeit“ (Pittakos aus Mytilene)

Wer immer in den Rückspiegel schaut, erkennt nicht die Kurven und wundert sich, wenn seine Fahrt an einem Baum endet. Reformen, die viel zu spät kommen, können den Kollaps nicht mehr verhindern. „Zur rechten Zeit“ bedeutet auch „nicht zu früh“. Wer viel zu früh Feierabend macht, darf nicht überrascht tun, wenn der Nachbar den lohnenden Auftrag erhält. Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.

„Nichts zu viel“ (Solon aus Athen)

Würden die Kicker von Bayern München so viel verdienen wie der Vorstand von BMW, müßten sie sich einschränken; auch ist es leichter, einen Minister zu finden als einen Dirigenten, was sich im Salär widerspiegelt, weshalb Managergehälter nicht nur in Relation zum Normalverdiener

zu sehen sind. 100.000 Graffiti sind 100.000 „zuviel“, und für 17.000 Verordnungen zum Umweltrecht oder für einen Anteil des öffentlichen Dienstes von über 50 % an den Parlamentssitzen gilt dasselbe: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister“ (Goethe).

„Mehrere machen es schlimmer“ (Bias aus Priene)

Diskutieren und beraten können viele, entscheiden nur einer, und damit basta. Nun mag zwar „basta“ „und damit Schluß“ bedeuten, doch ist „Basta“ beim Kartenspiel im Italienischen nur der zweithöchste Trumpf, womit feststeht, daß, wer „basta“ sagt, nicht unbedingt das letzte Wort hat. Viele Köche versalzen die Suppe und der Bessere ist der Feind des Guten.

„Bürgerschaft bringt Unheil“ (Thales aus Milet)

Wer genötigt wird, als Unternehmer Beschäftigungsgarantien zu geben, möge an die Vollbeschäftigung des Sozialismus denken. Alle hatten einen Arbeitsplatz, doch Straßen, Häuser und Fabriken verfielen. Der Zusammenbruch war nur noch eine Frage der Zeit.

„Jegliches vorbedacht“ (Periandros aus Korinth)

„Nach“-denken kann man über das, was gewesen oder gesagt worden ist, aber „Vor“-denken bereitet Kopfschmerzen. Wer nach Investitionshilfen ruft, muß wissen, daß das der erste Schritt zur gelenkten Staatswirtschaft ist. Subventionen sind nichts anderes als Wirtschafts-Doping, und das muß sich doch herumgesprochen haben, daß die meisten gedopten Sportler Frühinvaliden geworden sind. „Wer nicht denken will – ist ein Fanatiker, wer nicht denken kann – ein Dummkopf; wer Angst hat zu

denken – ist ärger als beide.“ (Jüdisches Sprichwort, als Stammbuch-eintragung durchaus geeignet).

„Erkenne Dich selbst“ (Chilon aus Sparta)

In einem Brief an eine Freundin schreibt W. von Humboldt: „Ich halte die Selbstkenntnis für schwierig und selten, die Selbsttäuschung dagegen für sehr leicht und gewöhnlich.“ Das gilt generell. Wie oft werden Finanz- und Ertragskraft falsch eingeschätzt, was in der freien Wirtschaft zur Insolvenz, beim Staat zu immer neuen Schulden führen kann, bis keiner mehr etwas pumpt.

„Maß ist das Beste“ (Kleobulos von Lindos)

Als Ende Oktober 1966 die Zahl der Arbeitslosen auf über 150.000 (!) stieg, versuchte der damalige Bundeskanzler Ludwig Erhard mit „Maßhalte-Apellen“ die „Krise“ zu meistern. Er erntete nur Spott. Anscheinend ist dies das traurige Schicksal aller, die das „rechte Maß“ anmahnen. Wie sich die Bilder gleichen: das öffentliche Urteil trennt sich von der Wirklichkeit.

„Sich mäßigen“ gilt auch für Reden

Zum Standard-Repertoire der Populisten gehört Markus 4 Vers 25:

„Denn wer viel hat, dem wird noch mehr gegeben, aber wer wenig hat, dem wird auch noch das wenige genommen, das er hat.“ Wer macht sich schon die Mühe, das ganze Kapitel zu lesen. Jesus meint nämlich nicht den schnöden Mammon, sondern das Verständnis. Wer gut zuhören kann, erwirbt noch mehr, wer wenig hat und nicht zuhört, versteht schließlich die Welt nicht mehr.

Lügen haben kurze Beine, doch Halbwahrheiten-Gefasel ist Phrasen-Fusel, der, reichlich konsumiert, den Verstand vernebelt. Helmut Fischer

Werden Sie 6 x
so erfolgreich wie
Ihre Kollegen!

Das Entscheidende bleibt haften: **DER BETRIEB**



Gleich faxen: 0211 . 13 35 22

Anrufen: 0 18 02 782 782 (6 Ct./Anruf)

Oder klicken: www.der-betrieb.de

Wissen ist Ihr wichtigstes Kapital: Aktuelle Urteile, Gesetze, Kommentare, Verwaltungsanweisungen – um auf Dauer erfolgreich zu sein, muss Ihr Fachwissen auf dem neuesten Stand sein.

Betriebswirtschaft, Steuer-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht: DER BETRIEB wählt aus, was neu und wichtig ist. Fachredakteure und Top-Autoren aus Praxis und Lehre kommentieren neue Gesetze, Urteile und Entwicklungen. Als Spezialist haben Sie jeden Freitag die Sicherheit, mit einem Blick in DER BETRIEB alles Entscheidende zu wissen.

Testen Sie jetzt 6 Wochen alle Vorteile von DER BETRIEB mit 50 % Rabatt für nur 21,- €. Faxen Sie einfach gleich den ausgefüllten Kupon und sichern Sie sich die hochwertige Bergmann Quartzuhr im klassischen Retro-Design als Geschenk.



Ihr Geschenk
liegt für Sie bereit!

Ja, ich will DER BETRIEB 6 Wochen für nur 21,- € kennen lernen. Ich spare jetzt 50% und erhalte die Bergmann Quartzuhr als Geschenk. Wenn Ihr Angebot mich überzeugt, beziehe ich DER BETRIEB zum Vorzugspreis von € 276,- inkl. MwSt. u. Porto (Studenten gegen Bescheinigung € 98,-). Andernfalls melde ich mich nach Erhalt des 5. Hefes bei: Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Abo-Service, Postf. 10 27 16, 40018 Düsseldorf. **Mein Geschenk darf ich in jedem Fall behalten!!**

Anschrift privat

Anschrift geschäftlich

Vorname, Name

Firma, Abteilung

Straße / Haus-Nr. / Postfach

PLZ / Ort

Datum / Unterschrift (Bestellung)

Widerrufsgarantie: Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden 2 Wochen ohne Begründung bei der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Vertrieb, Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf, schriftlich per Datenträger (Postkarte, Brief etc.) widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner 2. Unterschrift.

Datum / 2. Unterschrift (Bestätigung Widerruf)

PA-DBNB0230



Das Entscheidende wissen.

*Damit aus
süßen Früchten keine sauren
Zitronen werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria